

**Büro des Grossen Rates**  
Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2, 9050 Appenzell  
Telefon 071 788 93 25  
Telefax 071 788 93 39  
karin.rusch@rk.ai.ch  
<http://www.ai.ch/>

An die  
Mitglieder des Grossen Rates  
sowie der Standeskommission  
des Kantons Appenzell I.Rh.

---

Appenzell, 15. Januar 2010

## Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

**Montag, 8. Februar 2010, 08.00 Uhr, im Rathaus Appenzell,**

---

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

### Traktandenliste

**1. Eröffnung**

Grossratspräsident Ruedi Eberle

**2. Protokoll der Session vom 30. November 2009**

Grossratspräsident Ruedi Eberle

**3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (2. Lesung)**

**37/2/2009**

Antrag Standeskommission

Referent:

Grossrat Roland Dörig

Departementsvorsteher:

Landammann Carlo Schmid-Sutter

- 4. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (2. Lesung)**
- 30/2/2009** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Alfred Inauen  
Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser
- 5. Landsgemeindebeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) (2. Lesung)**
- 34/2/2009** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Alfred Inauen  
Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser
- 6. Grossratsbeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) (2. Lesung)**
- 35/2/2009** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Alfred Inauen  
Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser
- 7. Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Nachtragskredites für die Sanierung des Gymnasiums Appenzell**
- 1/1/2010** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Josef Sutter  
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
- 8. Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Zusatzkredites für die Sanierung des Gymnasiums Appenzell**
- 2/1/2010** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Josef Sutter  
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
- 9. Landrechtsgesuche**
- 3/1/2010** Berichte Standeskommission  
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit  
Referent: Grossrat Bruno Ulmann

**10. Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 25. April 2010****4/1/2010**

Antrag Standeskommission

Referent:

Landammann Carlo Schmid-Sutter

**11. Mitteilungen und Allfälliges**

Grossratspräsident Ruedi Eberle

**Büro des Grossen Rates**

Der Sekretär:

Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

# Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.  
an der **Session vom 30. November 2009 im Rathaus Appenzell**

---

**Vorsitz:** Grossratspräsident Ruedi Eberle  
**Anwesend:** Vormittag: 47 Ratsmitglieder  
Nachmittag: 46 Ratsmitglieder  
**Zeit:** 08.00 - 12.00 Uhr  
13.30 - 18.25 Uhr  
**Protokoll:** Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

---

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	3
2. Protokoll der Session vom 19. Oktober 2009	3
3. Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2010	4
4. Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2010	11
5. Finanzplanung 2011-2015	12
6. Perspektiven 2010-2013	14
7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung	19
8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes	20
9. Landsgemeindebeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS)	24
10. Grossratsbeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS)	29
11. Grossratsbeschluss zur Übernahme verschiedener Strassen ins Staatsstrassennetz und zur Abgabe von Strassen aus dem Staatsstrassennetz	31
12. Sonderschulkonzept Kanton Appenzell I.Rh.	33
13. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes	35
14. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes	38

**Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:**

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission  
WiKo: Kommission für Wirtschaft  
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung  
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit  
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

15.	Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV)	39
16.	Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses betreffend Leistung von Beiträgen an Kinderhorte	41
17.	Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Feierlichkeiten anlässlich des 500 Jahr-Jubiläums des Beitritts des Landes Appenzell zur Eidgenossenschaft	43
18.	Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für das Ressourcenprogramm zur Verminderung der Ammoniakverluste im Kanton Appenzell I.Rh.	46
19	Landrechtsgesuche	49
20	Mitteilungen und Allfälliges	50

1.

**Eröffnung**

Grossratspräsident Ruedi Eberle

Eröffnungsansprache

**Entschuldigungen:** Grossrat Josef Sutter, Schwende  
Grossrat Hans Brülisauer (Nachmittag)

**Absolutes Mehr: 24**

**Traktandenliste:**

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2.

**Protokoll der Session vom 19. Oktober 2009**

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, merkt in redaktioneller Hinsicht an, dass auf S. 18 Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, fälschlicherweise dem Bezirk Rüte zugeordnet worden ist.

**Mit dieser redaktionellen Änderung wird das Protokoll der Session vom 19. Oktober 2009 einstimmig genehmigt.**

**3.****Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2010**

Referent: Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident StwK  
Departemementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser  
40/1/2009: Antrag Standeskommission  
40/1/2009: Antrag Staatswirtschaftliche Kommission

Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident StwK, verweist im Eintretensvotum auf den Bericht der StwK. Die budgetierte Erhöhung der Personalkosten trotz Nullrunde bei den Löhnen werde von der StwK nicht unterstützt. Im Rahmen der Budgetberatung werde die StwK die Senkung des Personalaufwandes auf den Stand des Budgets 2009 beantragen. Die Kosteneinsparungen sollen durch Optimierungsmassnahmen innerhalb der Verwaltung oder durch Nichtersetzen von Wechseln oder bei Pensionierungen angestrebt werden. Den Anstieg von 16 % bei den EDV-Kosten im Amt für Informatik hält die StwK nicht für tragbar, sodass geplante Projekte und Neuanschaffungen verschoben werden sollen. In der Detailberatung des Budgets werde die Senkung der Kosten um Fr. 151'000.-- beantragt. Zudem könne die StwK den Vorschlag der Standeskommission, künftig den Abschreibungsmodus zu wechseln, nicht mittragen. In der Detailberatung soll daher die Beibehaltung der bisherigen, degressiven Methode beantragt werden.

Hinsichtlich der Finanzplanung 2011-2015 hält es die StwK für notwendig, dass sämtliche in den letzten Jahren geplanten Investitionen mit der Angabe der Prioritäten auf einer Zeitachse abgebildet werden. Säckelmeister Sepp Moser soll beauftragt werden, dem Grossen Rat diese Angaben zusammen mit der Rechnung 2009 zur Verfügung zu stellen.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell, nimmt auf die im Bericht der StwK verlangten Einsparungen Bezug. Er erinnert an den Bericht der Standeskommission über die Aufgabenüberprüfung in der Verwaltung, der vom Grossen Rat im März 2009 diskutiert worden ist. Die Schlussfolgerungen des Berichts zeigten, dass die wachsenden und komplexer werdenden Aufgabenbereiche vom Personal immer mehr abverlangen. Er stellt in Abrede, dass die gepflegte Personalpolitik ein wesentlicher Faktor für den starken Anstieg der Aufwendungen in den vergangenen Jahren gewesen ist. Er ruft dazu auf, auf der Einnahmenseite aktiv zu werden. Das noch vorhandene Vermögen solle für die geplanten Investitionen im Gymnasium und im Spital und Pflegeheim und nicht für einen Steuerwettbewerb verwendet werden. In der Personalpolitik müsse der Grosse Rat die richtigen Zeichen setzen. Im Spitalwesen seien, wie in anderen Bereichen, Kooperationen zu suchen. Um die sich aufgrund des Voranschlags und der Finanzplanung abzeichnende finanzielle Herausforderung meistern zu können, ist für ihn eine Langfristplanung der Investitionen und parallel dazu eine Planung des Vermögensverzehrs notwendig. Als Voraussetzung für diese Planung ist eine Priorisierung der Aufgaben und Projekte erforderlich.

Säckelmeister Sepp Moser gibt in seinem Eintretensvotum zu bedenken, dass durch eine Erhöhung der Einnahmen einerseits und die kritische Prüfung der Staatsaufgaben andererseits innert nützlicher Frist ein ausgeglichenes Budget angestrebt werden muss. Er ist überzeugt, dass die geplante Steuergesetzrevision im Ergebnis Mehreinnahmen bringen wird. Da ein attraktives Steuergesetz allein zur Erlangung eines ausgeglichenes Budgets nicht genüge, müsse sich der Staat aber auch auf seine Kernaufgaben zurückbesinnen. Das bestehende Vermögen müsse für künftige Investitionen verwendet werden. Er erinnert daran, dass sich der Kanton keine Schulden leisten kann.

### **Eintreten ist obligatorisch.**

#### **Kommentar zum Voranschlag 2010**

Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident der StwK, unterstützt das Votum von Säckelmeister Sepp Moser insoweit, als darin die Überprüfung der Staatsaufgaben und eine Beschränkung der staatlichen Tätigkeit auf das notwendige Mass verlangt werden. Dies reiche aber nicht. An den punktuellen Anpassungen am Voranschlag 2010 hält er daher fest. Er beantragt im Namen der StwK in der laufenden Rechnung die Senkung des budgetierten Personalaufwandes für das Jahr 2010 um Fr. 261'000.-- auf den Stand des Budgets 2009 von Fr. 21'012'000.--. Er begründet diesen Antrag hauptsächlich mit dem Umstand, dass die budgetierten Personalkosten im Vergleich zur Rechnung 2007 teuerungsbereinigt um 9 % gestiegen sind. Die verlangte Kostensenkung beim Personal wird nicht für einzelne Budgetpositionen, sondern global beantragt. Der Standeskommission soll bei der Umsetzung dieser Sparmassnahmen möglichst viel Freiraum gelassen werden. Diese Einsparungen können laut StwK ohne Personalabbau oder Lohnreduktion realisiert werden. In den Rechnungen der Jahre 2004 bis 2008 hätten jeweils im Vergleich zum Budget Personalkosten von durchschnittlich Fr. 328'000.-- eingespart werden können. Diese Anstrengungen sollen auch in Zukunft fortgesetzt werden. Da die Personalkosten zum grössten Teil selbst beeinflusst werden können, sollen diese laufend überprüft und optimiert werden, selbst wenn sie in den letzten Jahren nicht zu den grössten Kassentreibern gehörten.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, stellt sich dem Antrag der StwK entgegen. Er weist darauf hin, dass der Antrag der StwK den von der Standeskommission in den Perspektiven 2010-2013 formulierten Zielen widerspricht. Die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber und die Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen und bürgernahen Verwaltung sieht er bei Annahme des Antrages in Gefahr. Er legt den Antrag als Misstrauen gegenüber der Standeskommission und generell gegenüber dem Personal aus. Der Grosse Rat dürfe dieses Misstrauen nicht unterstützen. Eine Nullrunde beim Lohn mit der gleichzeitigen Verpflichtung zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben werde nicht verstanden und könnte sich auf die Bereitschaft des Personals, sich neben der vollen Aufgabenerfüllung zusätzlich für die Allgemeinheit zu engagieren, negativ auswirken. Ohne konkrete Vorschläge, welche Leistungen abgebaut werden sollen, dürfe der Antrag der StwK ohnehin nicht unterstützt werden. Der Antrag der StwK soll daher abgelehnt werden.



Grossrat Herbert Wyss, Rüte, verweist ebenfalls auf den im März 2009 diskutierten Bericht der Standeskommission betreffend die Aufgabenüberprüfung in der Verwaltung. Sofern Zweifel gegen die darin enthaltenen Ergebnisse bestehen, müsste der Grosse Rat eine eingehende Überprüfung der Aufgabenerfüllung in den kantonalen Arbeitsstellen verlangen und die Folgekosten finanzieren.

Grossrätin Ruth Corminboeuf, Appenzell, votiert ebenfalls gegen den Antrag der StwK. Die Kürzung der Personalkosten hat für sie die negative Konsequenz, dass bereits stark ausgelastetes Personal auf Dauer überbelastet sein kann und somit vermehrt Erkrankungen oder Kündigungen zu erwarten sind. Das Einfrieren der Personalkosten hält sie auch wegen des wenig attraktiven Lohnniveaus im Vergleich mit den Verwaltungen der umliegenden Kantone nicht für ratsam.

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, stellt sich hinter den Antrag der StwK. Eine Wertschätzung könne dem Staatspersonal nicht nur über die Entlohnung, sondern auch in Gesprächen mit den einzelnen Angestellten entgegengebracht werden. Auch der Vorwurf des Misstrauens der StwK gegenüber der Standeskommission ist für ihn nicht haltbar.

Landammann Carlo Schmid-Sutter beantragt schliesslich Festhalten am budgetierten Betrag. Er bezweifelt, dass die verlangte Einsparung von Fr. 261'000.-- ohne Einbussen in der Arbeitsqualität möglich ist. Gleichzeitig stellt er klar, dass der generelle Optimierungsauftrag des Grossen Rates nach bestem Wissen und Gewissen umgesetzt wird. Die Annahme des Antrages der StwK würde beim Personal den Eindruck erwecken, dass es für die schwierige finanzielle Situation des Kantons bestraft wird. Die Kürzung der budgetierten Personalkosten würde die Falschen treffen.

**In der Abstimmung erhält der Antrag der StwK auf Kürzung des Personalaufwandes 22 Stimmen. Demgegenüber wird der von der Standeskommission budgetierte Personalaufwand für das Jahr 2010 mit 25 Stimmen gutgeheissen.**

Grossrat Thomas Bischofberger, Schlatt-Haslen, beantragt im Namen der StwK die Beibehaltung der degressiven Methode bei den Abschreibungen. Die StwK sieht mit einem Wechsel zu einer linearen Abschreibungspraxis die Gefahr, dass allzu leicht zu Lasten der Nachkommen investiert würde. Mit dem Wechsel ginge auch die Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der Vorjahre verloren.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, unterstützt den Antrag der StwK. Bei Anwendung der neuen Abschreibungsmethode wäre es durchaus möglich, dass bei einer erst gut zur Hälfte abgeschriebenen Baute nach 20 Jahren bereits grössere Renovationsarbeiten notwendig werden. Bei der degressiven Methode ist die Investition nach 20 Jahren weitgehend abgeschrieben. Für grosse Projekte spricht er sich im Einzelfall aber eher für eine lineare Abschreibung aus, wobei der Abschreibungssatz nicht nur 2.5 % sondern 4 % betragen müsste, um die Abschreibungs-

dauer von 40 auf 25 Jahre zu verkürzen.

Säckelmeister Sepp Moser gibt zu bedenken, dass der Wechsel auf den linearen Abschreibungsmodus angesichts der anstehenden Grossinvestitionen mittelfristig unabdingbar wird. Die Abschreibung der grossen Investitionsbeträge soll entsprechend der Lebensdauer erfolgen, wie dies auch den Gepflogenheiten im allgemeinen Rechnungswesen entspricht. Bei guten Rechnungsabschlüssen können zusätzlich zum üblichen Abschreibungsbedarf ausserordentliche Abschreibungen getätigt werden, wie dies auch bisher Praxis war. Der Wechsel des Abschreibungsmodus muss nicht bereits im kommenden Jahr erfolgen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter weist darauf hin, dass der Grosse Rat bei der Beratung der Rechnung über die Abschreibungen Beschluss fasst. Da die Standeskommission in diesem Bereich dem Grossen Rat Antrag stellen muss, ist sie aber bereits heute an der Haltung des Grossen Rates interessiert. Mit der linearen Abschreibungsmethode verbinden sich in Anbetracht der langen Abschreibungsdauer Vorteile, aber auch gewisse Risiken. Da der Wechsel der Abschreibungsmethode noch nicht dringlich ist, schlägt er vor, dass das Finanzdepartement mit der StwK die Frage des Abschreibungsmodus nochmals eingehend diskutiert.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, hält an der Unterstützung des Antrages der StwK fest. Bei Grossprojekten könne allenfalls eine lineare Abschreibung gewählt werden. Wenn grössere Investitionen über mehrere Jahre gleichmässig getätigt werden, verlaufen die Abschreibungsbeträge ebenfalls regelmässig. Die Standeskommission könne im Kommentar jeweils darauf hinweisen, wenn in einem Jahr mit Blick auf die finanzielle Situation Abschreibungen unter Bedarf getätigt werden sollen.

**Der Grosse Rat heisst nach geführter Diskussion den Antrag der StwK auf Belassung der bisherigen Abschreibungsmethode einstimmig gut.**

## **Voranschlag 2010**

### **Kommentar zum Voranschlag**

Im Abschnitt Gesamtfinanzierung im Kommentar zum Voranschlag verweist Grossrat Roland Dörig, Appenzell, auf die vorhandenen Rückstellungen für den Ausgleich von Schwankungen bei der NFA und bei den Steuererträgen. Er erkundigt sich bei Säckelmeister Sepp Moser nach dem Umfang der vorgesehenen Auflösung von Rückstellungen im Jahre 2010 und möchte wissen, warum diese nicht Eingang in den Voranschlag 2010 gefunden haben.

Laut Säckelmeister Sepp Moser wurden im Voranschlag 2010 die erwarteten Einnahmen und Ausgaben bewusst neutral und ohne Bildung oder Auflösung von Rückstellungen dargestellt. Es liegt in der Kompetenz des Grossen Rates, einen Fehlbetrag durch Auflösung von Rückstellungen auszugleichen.

Nach diesen Erläuterungen ruft Grossrat Roland Dörig, Appenzell, den Grossen Rat auf, bei der finanziellen Situation nicht nur den Voranschlag, sondern auch das vorhandene Vermögen in die Überlegungen einzubeziehen. Landammann Carlo Schmid-Sutter verweist auf die Vorteile und Zweckmässigkeit einer Gegenüberstellung der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen im Voranschlag. Dadurch werden Veränderungen oder Probleme in der Kostenstruktur des Kantons besser sichtbar.

### **Laufende Rechnung**

Grossrat Ueli Manser, Schwende, verweist auf den erneuten starken Anstieg der Besoldungen der pädagogisch-therapeutischen Dienste gemäss Konto 2205.301.00. Die Besoldungssumme ist innert fünf Jahren um rund 67 % angestiegen. Er stellt die Notwendigkeit der Ausweitung dieser Dienste zur Diskussion. Er erachtet es als vertretbar, die Besoldungssumme für die Jahre 2010-2012 auf insgesamt Fr. 550'000.-- einzufrieren. Landammann Carlo Schmid-Sutter gesteht ein, dass die Aufwendungen für die pädagogisch-therapeutischen Dienste seit dem Jahre 1996 auf das Achtfache angestiegen sind. Das Erziehungsdepartement hat mittlerweile kosten-senkende Massnahmen ergriffen. Es handelt sich nicht um einen Anstieg der Lohnkosten, sondern primär um Aufwendungen für den Einsatz von Legasthenietherapeutinnen. Der tatsächliche Aufwand für diesen Bereich hängt von den gemachten Zuweisungen ab. Mit dem Inkrafttreten der NFA hat der Kanton zudem die heilpädagogische Früherziehung mit einem zusätzlichen Aufwand von rund Fr. 150'000.-- übernehmen müssen. Ein Workshop bei Antritt der heutigen Schulamtsleiterin Marina Lazzarini hat bereits die Ausweitung bei den pädagogisch-therapeutischen Diensten als Problempunkt gezeigt.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, gibt sich mit der Versicherung von Landammann Carlo Schmid-Sutter, die Kostenentwicklung in diesem Bereich möglichst zu bremsen, zufrieden. Er verzichtet auf einen Korrekturantrag. Er appelliert jedoch an die Lehrkräfte, bei Feststellung von kleineren Sprachunzulänglichkeiten allfälligen Wünschen nach Massnahmen nicht sofort nachzukommen und in diesen Fällen zunächst einmal die Entwicklung des Kindes abzuwarten.

Grossrätin Christa Wild, Appenzell, vertritt die Auffassung, dass der früher von der Invalidenversicherung getragene Anteil für die pädagogisch-therapeutischen Dienste mit dem Inkrafttreten der NFA dem Kanton direkt zufliesst. Sie erkundigt sich in diesem Zusammenhang, ob dieses Geld auch tatsächlich für diesen Bereich zur Verfügung steht oder ob dieses auch für andere Zwecke verwendet wird. Mit der NFA wird laut Landammann Carlo Schmid-Sutter dem Kanton ein pauschaler Ausgleichsbetrag ausgerichtet, der für die Verrichtung sämtlicher dem Kanton übertragenen Aufgaben einzusetzen ist und sich nicht auf einzelne Positionen beziehen lässt. Die pädagogisch-therapeutischen Dienste sind eine dieser Aufgaben, die gemäss dem heute zu beratenden Sonderschulkonzept vom Kanton zu tragen sind, wobei es im Sinne des Votums von Grossrat Ueli Manser richtig erscheint, dass die dadurch entstehenden Kosten nicht unkontrolliert ansteigen dürfen.

Beim Finanzdepartement erkundigt sich Grossrat Martin Bürki, Oberegg, nach den Gründen für den starken Anstieg des Aufwandes für die interne Verrechnung der EDV-Kosten im Konto 2300.390.00. Säckelmeister Sepp Moser begründet diese Mehraufwendungen durch den zwingenden Anschluss der kantonalen Steuerverwaltung an das von acht Kantonen gemeinsam entwickelte neue Steuerprogramm.

Auf Anfrage von Grossrat Felix Bürki, Oberegg, erläutert Säckelmeister Sepp Moser, dass im Schatzungsamt das Ablagesystem aus Platzgründen zu erneuern ist. Die gemäss Konto 2315.311.00 für Büromaschinen und Mobiliar vorgesehene Summe von Fr. 50'000.-- werde allenfalls aus Sparüberlegungen zurückgestellt.

Grossrat Thomas Bischofberger, Schlatt-Haslen, stellt im Namen der StwK den Antrag, die Kosten für das Amt für Informatik in der Kontogruppe 2380 für das Jahr 2010 um Fr. 151'000.-- auf Fr. 1'775'000.-- zu senken. Eine Kostensteigerung von 60 % sei nicht angängig. Geplante Projekte und Neuanschaffungen müssten verschoben werden. Um dem Amt für Informatik bei der Kostenreduktion den notwendigen Spielraum zu belassen, sollen bewusst nicht Aufwände in den einzelnen Konten gekürzt werden. Überprüfungen beim Amt für Informatik hätten die Realisierbarkeit der Kosteneinsparungen in dieser Grössenordnung bestätigt.

Säckelmeister Sepp Moser bestätigt, dass es möglich sei, Projekte und Neuanschaffungen im Umfang von Fr. 151'000.-- zu verschieben. Ein Verzicht auf diese Anschaffungen ist aber angesichts der erforderlichen Zusammenarbeit mit anderen Kantonen bei verschiedenen Programmlösungen nicht möglich.

**In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag der StwK auf Senkung des Aufwandes für das Amt für Informatik mit einzelnen Gegenstimmen gut.**

Bei den Konten 2708.365.00 "Appenzeller Bahnen" und 2708.365.03 "Technische Erneuerungen Appenzeller Bahnen" wünscht Grossrat Stefan Koller, Rüte, Auskunft über den aktuellen Stand der im Kommentar als provisorisch bezeichneten höheren Aufwendungen. Im Weiteren möchte er erfahren, ob die Bezirke über die zu erwartenden Mehrkosten informiert sind und ob mit ihnen die künftige Kostenteilung für die Sanierung der Niveauübergänge besprochen worden ist. Landammann Daniel Fässler stellt klar, dass sich die budgetierten Zahlen nach den von den Appenzeller Bahnen zur Verfügung gestellten provisorischen Angaben richten. Die definitiven Zahlen dürften frühestens im Mai 2010 vorliegen. Der Kostenanstieg im öffentlichen Verkehr ist im Wesentlichen durch eine Absenkung des Bundesbeitrages von 92 % im Jahre 2003 auf 74 % seit dem Jahre 2008 entstanden. Darüber hinaus hat das Bundesamt für Verkehr auf Hinweis des Kantons St.Gallen einen Fehler bei der Kostenaufteilung auf die einzelnen Linien der Appenzeller Bahnen festgestellt. Die Korrektur des Fehlers wird zu Mehrlasten der Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. führen. Trotz Mahnung des Kantons Appenzell I.Rh. im September 2009 hat das Bundesamt für Verkehr noch keine Detailinformationen über diese Korrektur abgegeben. Die Bezirke sind vom Volkswirtschaftsdepartement vor kurzem über die

absehbaren Mehrkosten, die auch höhere Bezirksbeiträge nach sich ziehen werden, informiert worden. Wie im Grossen Rat angekündigt, wurde mit Vertretern der Bezirke die Verteilung der Kosten für technische Erneuerungen der Appenzeller Bahnen, insbesondere für die Sicherung der Niveauübergänge, vorbesprochen. Im Volkswirtschaftsdepartement laufen Abklärungen im Hinblick auf eine neue Aufteilung der Kosten des öffentlichen Verkehrs auf die Bezirke.

### **Investitionsrechnung**

Keine Bemerkungen.

### **Abschreibungen**

Keine Bemerkungen.

### **Sachgruppenstatistik**

Keine Bemerkungen.

### **Spital und Pflegeheim**

Keine Bemerkungen.

### **Gymnasium St. Antonius**

Beim Gymnasium nimmt Grossrat Herbert Wyss, Rüte, auf die budgetierte Lohnsumme für die Lehrkräfte im Konto 30.302.00 Bezug. Er weist auf die Begründung der Standeskommission für die Abweichungen hin. Da aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen mit einer Reduktion des Schulbetriebes um zwei Klassen ab dem Schuljahr 2010/2011 gerechnet wird, erscheint ihm die Einsparung bei der Besoldung von lediglich Fr. 60'000.-- als zu gering. Gemäss Landammann Carlo Schmid-Sutter wird ab dem Schuljahr 2010/2011 mit einer Reduktion um eine Klasse gerechnet. Das Budget 2010 ist davon nur noch mit einem Teil betroffen. Falls wegen hohen Schülerzahlen auf eine Reduktion auf zwei Klassenzüge verzichtet werden muss, werden die zusätzlichen Lohnkosten über einen Nachtragskredit abgedeckt werden müssen.

### **Abwasserrechnung**

Keine Bemerkungen.

### **Strassenrechnung**

Keine Bemerkungen.

### **Siedlungsabfälle**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Voranschlag 2010 mit der beschlossenen Änderung bei vier Gegenstimmen gutgeheissen.**

**4.****Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2010**

Referent: Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident StwK  
Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser  
41/1/2009: Antrag Standeskommission

Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident der StwK, führt aus, die StwK unterstütze trotz eines defizitären Voranschlags den Antrag der Standeskommission, die Steuerparameter für das Jahr 2010 auf dem Niveau des Vorjahres zu belassen.

Säckelmeister Sepp Moser würde es als falsch erachten, das Budgetdefizit durch Anziehen der Steuerschraube auszugleichen. Die Steuertarife dürfen nicht ohne weiteres erhöht werden. Die erforderlichen zusätzlichen Steuererträge sollen nicht allein zu Lasten der heutigen Steuerzahler erwirtschaftet werden, sondern durch die Gewinnung von zusätzlichen Steuerzahlern auf mehr Schultern verteilt werden.

**Eintreten ist obligatorisch.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. I. - II.**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2010 wie vorgelegt einstimmig angenommen.**

## 5.

### Finanzplanung 2011-2015

Referent: Säckelmeister Sepp Moser  
42/1/2009 Antrag Standeskommission

Der vorliegende Finanzplan für die nächsten fünf Jahre geht laut Säckelmeister Sepp Moser von sinkenden Steuereinnahmen im Umfang von 5 % aus. Er betont, dass auch bei gleichbleibenden oder sogar leicht steigenden Steuerfüssen der Finanzplan ein Defizit aufweisen wird. Säckelmeister Sepp Moser verweist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der beim Finanzdepartement in Vorbereitung stehenden Langfristplanung. Diese wird aus zwei Teilen bestehen. Zum einen soll der Investitionsplan für die nächsten 25 Jahre und zum anderen die Planerfolgsrechnung darin abgebildet werden. Die finanzielle Entwicklung soll damit einfacher, transparenter und nachvollziehbarer sein. Bereits aus dem Finanzplan 2011-2015 könne aber festgestellt werden, dass ohne Gegensteuer die finanzielle Situation des Kantons rasch aus den Fugen geraten wird. Er beantrage dem Grossen Rat Kenntnisnahme vom Finanzplan.

Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident StwK, erinnert an den Bericht der StwK zum Vorschlag 2010. Die StwK erachtet es aufgrund der sich abzeichnenden negativen Entwicklung der Kantonsfinanzen und der anstehenden Grossprojekte als erforderlich, sämtliche geplanten Investitionen mit entsprechenden Prioritäten auf der Zeitachse abzubilden. Säckelmeister Sepp Moser soll der Auftrag erteilt werden, diese Unterlagen dem Grossen Rat zusammen mit der Rechnung 2009 zur Verfügung zu stellen. Säckelmeister Sepp Moser nimmt den Auftrag entgegen.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, vertritt die Auffassung, dass nicht nur eine Prognose über 25 Jahre, sondern bereits eine solche mit einem Zeithorizont von fünf Jahren mit vielen Unsicherheiten verbunden ist. Im Jahre 2004 habe die Finanzplanung ebenfalls eine negative Prognose enthalten. Die Rechnung 2008 konnte demgegenüber mit einem Gewinn abgeschlossen werden. Mit der Langfristplanung erhofft er sich eine verlässlichere Grundlage für Finanzprognosen. In Anbetracht dieser Unsicherheit des Finanzplanes erscheint ihm aber etwas mehr Gelassenheit angebracht.

Säckelmeister Sepp Moser verweist auf die Tendenz der sich öffnenden Schere zwischen dem Aufwand und den Erträgen. Durch frühzeitiges Handeln soll verhindert werden, dass der Kanton in eine fast ausweglose finanzielle Enge gerät. Der Abschluss der Rechnung 2008 war laut Säckelmeister Sepp Moser dank der NFA-Gelder besser als erwartet.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, zeigt sich gegenüber langen Planungsmodellen skeptisch. Er schlägt vor, vorgängig mit der StwK die ins Auge gefassten Neuerungen zu besprechen.

**Eintreten ist obligatorisch.**

### **Kommentar zum Finanzplan**

Keine Bemerkungen.

### **Finanzplan 2010-2014**

#### **Laufende Rechnung**

Grossrat Stefan Koller, Rüte, wünscht ergänzende Ausführungen zur Kontogruppe 2707 "Öffentlicher Verkehr". Er fragt sich konkret, warum die geplanten Investitionen für die Durchmesserlinie der Appenzeller Bahnen im Konto 2707.365.07 in der laufenden Rechnung und nicht in der Investitionsrechnung aufgeführt sind. Im Weiteren wünscht er Auskunft über den aktuellen Stand dieses Projektes.

Landammann Daniel Fässler orientiert über den Stand der Durchmesserlinie der Appenzeller Bahnen. Dieses Projekt wird auf den Strecken von Trogen nach St.Gallen und von dort weiter nach Teufen deutliche Verbesserungen bringen. Für diese Strecken wird der Viertelstundentakt kommen. Dieser kann später technisch auch von Teufen bis Gais ausgedehnt werden. Für den Kanton Appenzell I.Rh. bringt das Projekt nur wenige Vorteile. Landammann Daniel Fässler betont aber generell die Bedeutung eines gut ausgebauten öffentlichen Verkehrs für die Standortbewertung der Region. Auch aus Solidaritätsüberlegungen mit den beiden Nachbarkantonen, die ihrerseits in der Vergangenheit Verbesserungen auf der Strecke Appenzell-Wasserauen mitfinanziert haben, erscheint ihm der vom Kanton Appenzell I.Rh. zu tragende Kostenanteil vertretbar. Für das Vorhaben wird zudem ein Beitrag des Bundes zu Lasten des Agglomerationsprogramms erwartet. Beim Beitrag des Kantons Appenzell I.Rh. handelt es sich nicht um eine Investition in eigener Sache, sondern um einen Beitrag an Dritte, nämlich die Appenzeller Bahnen. Wie die bisherigen Kostenbeiträge an deren Infrastruktur sind daher auch die Kosten für die Durchmesserlinie in der laufenden Rechnung zu verbuchen.

**Der Grosse Rat nimmt nach beendeter Diskussion den Finanzplan 2011-2015 zur Kenntnis.**



**6.****Perspektiven 2010-2013**

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter  
43/1/2009: Antrag Standeskommission

Landammann Carlo Schmid-Sutter stellt die Perspektiven der Standeskommission für die kommenden vier Jahre vor. Er erläutert die Bedeutung und Funktion der Perspektiven und verweist auf die Neuerungen in der Struktur im Vergleich zu den Perspektiven 2002-2009. Die Standeskommission will ihr Handeln in den kommenden vier Jahren auf folgende Leitziele ausrichten:

- Eigenständigkeit in wirtschaftlicher, politischer und kultureller Hinsicht
- Gute Lebens- und Arbeitsbedingungen in einem intakten Lebensraum
- Wettbewerbsfähige Strukturen

In den Perspektiven wird dargelegt, wie die Standeskommission ihre Leitziele anstrebt und wie die einzelnen Departemente das Verfolgen der Leitziele unterstützen. Landammann Carlo Schmid-Sutter stellt abschliessend klar, dass die Perspektiven keine verbindlichen Beschlüsse enthalten, sondern vielmehr eine Information der Standeskommission zuhanden des Grossen Rates und damit auch zuhanden der Öffentlichkeit ist. Er beantragt in diesem Sinne Kenntnisnahme von den Perspektiven der Standeskommission.

**Eintreten ist obligatorisch.****Ziff. I. - II.**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. III.****Landammannamt**

Keine Bemerkungen.

**Bau- und Umweltdepartement**

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, erkundigt sich im Abschnitt Strassenfinanzierung auf Seite 21 nach den finanziellen Auswirkungen einer Aufnahme der Enggenhüttenstrasse ins Nationalstrassennetz für den Kanton und auf die Beiträge an die anderen Hauptstrassen im Kanton Appenzell I.Rh. Gemäss Bauherr Stefan Sutter hätte der Kanton nach der Übernahme der Enggenhüttenstrasse durch den Bund den Betrieb und Unterhalt weiterhin zu finanzieren. Überdies würde er die bisherigen Beiträge als Kanton ohne Nationalstrasse verlieren. Mit einer solchen Umsetzung würde der Kanton gesamthaft höher belastet. Zudem bestehe keine Klarheit darüber, wann der Bund den für die Übernahme erforderlichen Netzbeschluss fassen wird. All diese Umstände schaffen eine unsichere Situation, in der nicht abgeschätzt werden kann, ob

mit grösseren baulichen Investitionen an dieser Strasse besser zugewartet oder auf eine baldige Realisierung hingearbeitet werden soll.

### **Erziehungsdepartement**

Mit Verweis auf das Ziel eines eigenständigen Gymnasiums auf Seite 27 kritisiert Grossrat Franz Mittelholzer, Appenzell, die vom Erziehungsdepartement verordnete Zulassungsbeschränkung für einen Teil der Ausserrhoder Schülerinnen und Schüler an das Gymnasium Appenzell. Auch er hält die nochmalige Überprüfung des Umbauprojektes des Kapellentraktes aufgrund der neuen Ausgangslage für sinnvoll, verweist jedoch auf den Landsgemeindebeschluss, den es umzusetzen gilt. Der Grosse Rat müsse Klarheit haben, in welchem Umfang beim Gymnasium Umbauten vorgenommen werden müssen. Er lädt Landammann Carlo Schmid-Sutter ein, die Zulassungsbeschränkung zum Gymnasium Appenzell nochmals zu überdenken.

Landammann Carlo Schmid-Sutter verweist in baulicher Hinsicht auf die zum Gymnasium formulierten Ziele und Massnahmen auf den Seiten 35 und 36 der Perspektiven. Er betont überdies, dass bereits im Landsgemeindemandat betreffend die Erteilung eines Kredites für die Sanierung des Gymnasiums Appenzell ausgeführt wurde, dass nach der Bauphase III, je nach Entwicklung der Schülerzahlen und der Schule, ein Marschhalt eingelegt oder eine neue Priorisierung vorgenommen werden kann. Zwei Kreditvorlagen, über welche der Grosse Rat im Februar 2010 beschliessen kann, sollen den seit dem Landsgemeindebeschluss eingetretenen Veränderungen bei der Bauplanung Rechnung tragen. Nach der Erteilung dieser zusätzlichen Kredite durch den Grossen Rat werden die ersten drei Bauphasen realisiert. Dann erfolgt ein Marschhalt.

Hinsichtlich der in jüngerer Zeit aufgetauchten Kritik an der Zulassungsbeschränkung für Ausserrhoder Schülerinnen und Schüler gibt Landammann Carlo Schmid-Sutter zu bedenken, dass es gemäss Gymnasialverordnung in der Kompetenz des Vorstehers des Erziehungsdepartements liegt, diese Weisung zu erlassen. Er legt im Weiteren einlässlich dar, weshalb diese Weisung mit Blick auf das gutnachbarliche Verhältnis mit dem Kanton Appenzell A.Rh. Sinn macht. Insbesondere weist er darauf hin, dass diese Weisung auf das Angebot von Schwerpunktfächern und Ergänzungsfächern keinen Einfluss hat, da diese erst in höheren Klassen angeboten werden, zu einem Zeitpunkt also, zu dem die meisten Schüler aus dem Kanton Appenzell A.Rh. gemäss der schon bisher bestehenden Vereinbarung mit dem Kanton Appenzell A.Rh. nicht mehr das Gymnasium Appenzell besuchen dürfen. Die nach dem starken Einbruch der Innerrhoder Schüler in der ersten Gymnasialklasse zu erwartenden freien Plätze sollen nicht mit Ausserrhoder Schülern gefüllt werden, da diese pro Jahr lediglich einen Beitrag von Fr. 17'000.-- zu entrichten haben, während für den Kanton Appenzell I.Rh. ein Gymnasialschüler rund Fr. 25'000.-- pro Jahr kostet. Durch die Beschränkung der Zulassung der Ausserrhoder Schülerinnen und Schüler muss allenfalls ein Klassenzug weniger geführt werden, was Kosteneinsparungen ermöglicht. Landammann Carlo Schmid-Sutter hält die getroffene Anordnung für richtig, räumt aber ein, dass die Kommunikation in einigen Punkten noch besser hätte sein können.

Verschiedene Votanten sehen in der Folge bei der Kommunikation zum Thema Gymnasium Optimierungsbedarf. Gleichzeitig wird der Weisung und der Haltung des Erziehungsdepartements breites Verständnis entgegengebracht.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, betont die Bedeutung der Inangriffnahme der Sanierungsarbeiten als wichtiges Signal für die Haltung zum Gymnasium. In der Öffentlichkeit wird erwartet, dass der Grosse Rat an der Februar-Session über die beiden zusätzlichen Kreditbeschlüsse entscheidet und die Sanierungsarbeiten alsdann gemäss dem Landsgemeindebeschluss in Angriff genommen werden.

Auf Anfrage von Grossrat Herbert Wyss, Rüte, präzisiert Landammann Carlo Schmid-Sutter die auf Seite 27 der Perspektiven aufgeführten Massnahmen zur Sicherung des Bestandes des Gymnasiums. Die Führung einer eigenen Berufs-, Fach- oder Wirtschaftsmittelschule im Gymnasium Appenzell wird als eine Option geprüft. Es ist abzuklären, ob es Sinn macht, der Jugend nebst der gymnasialen Mittelschule weitere Bildungsgänge in Appenzell anzubieten.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, unterstützt die Bestrebungen im Hinblick auf eine Erhöhung der Maturitätsquote, da die Matura künftig für viele Berufsgattungen vorausgesetzt wird.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, kommt auf die auch im Traktandum 12 zur Diskussion stehenden Sonderschulen zu sprechen. Er sieht einen gewissen Widerspruch zwischen den auf den Seiten 27 und 30 genannten Zielen in diesem Bereich. Bei einem Bedarf von 25 bis 30 Sonderschulplätzen hält er es nicht für sinnvoll, sich auf die Sonderschule Roth-Haus in Teufen zu konzentrieren und in Appenzell eine zusätzliche Sonderschule aufzubauen. Landammann Carlo Schmid-Sutter verweist auf laufende Abklärungen, ob nach dem Übergang der Sonderschulung von der Invalidenversicherung an die Kantone die bisherigen Anforderungen an Gebäulichkeiten und die Ausbildung des Personals aufrecht erhalten werden müssen, oder ob die Führung einer Sonderschule auch kostengünstiger erfolgen kann. Bis die Resultate dieser Abklärungen vorliegen, sollen Kinder mit verstärktem Förderbedarf primär in der Sonderschule Roth-Haus in Teufen platziert werden. Da der Bedarf im Kanton Appenzell A.Rh. für die Platzierung in der Sonderschule Roth-Haus abnehmen dürfte, kann der Kanton Appenzell I.Rh. allenfalls separate Verträge mit dieser Sonderschule abschliessen. Die auf den Seiten 27 und 30 formulierten Ziele im Bereich Sonderschule greifen ineinander über. Beide befinden sich in der Planungsphase. Der Kanton ist bestrebt, in zwei Jahren, wenn die Kantone bei der Führung der Sonderschulen nicht mehr an die bisherigen Bundesvorgaben gebunden sein werden, eine klare Konzeption im Bereich Sonderschulen zu haben.

### **Finanzdepartement**

Grossrat Erich Fässler, Appenzell, spricht die auf Seite 38 erwähnten Massnahmen zur angestrebten Steigerung der Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber an. Er wirft einen kritischen Blick auf das geltende Lohnsystem mit Funktionsstufen und Besoldungsrahmen, mit denen die jüngeren Angestellten selbst bei sehr guter Leistung und Weiterbildung beschränkte Perspekti-

ven auf eine höhere Besoldung haben. Er ersucht Säckelmeister Sepp Moser um Klärung nachstehender Fragen zuhanden des Grossen Rates:

1. Gibt es eine Analyse darüber, wie sich die Funktionsstufen mit der Besoldungsskala auf die langjährigen Mitarbeiter und deren Lohnentwicklung auswirken?
2. Sind die Löhne in den Funktionsstufen marktgerecht? Kann der Funktionsrahmen bei Neuanstellungen eingehalten werden oder müssen aufgrund des Marktes Zugeständnisse gemacht werden, um überhaupt zum Vertragsabschluss zu kommen?
3. Hat sich seit Einführung des Systems allenfalls eine Differenz zwischen Altgedienten und Neuestellten ergeben? Zeichnet sich allenfalls ein Zweiklassenmodell zulasten der Altgedienten ab?
4. Ist eine Evaluation des Systems in nächster Zeit vorgesehen?

Säckelmeister Sepp Moser nimmt die Fragen zur Beantwortung und Berichterstattung im Grossen Rat entgegen.

#### **Gesundheits- und Sozialdepartement**

Keine Bemerkungen.

#### **Justiz-, Polizei- und Militärdepartement**

Grossrat Valentin Inauen, Appenzell, erkundigt sich nach Einzelheiten, wie sich das Departement die auf Seite 49 erwähnte Ausbildung und den Einsatz von Zivilschutzkräften für Polizeieinsätze vorstellt. Landesfähnrich Melchior Looser verweist auf die bereits in allen anderen Kantonen bei grösseren Anlässen zum Einsatz gelangenden Polizeiverstärker des Zivilschutzes. Nach einer Orientierung der Zivilschutzpflichtigen haben sich verschiedene für solche Ausbildungen interessiert gezeigt. Fünf bis sechs werden nun zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. ausgebildet, damit sie bei grösseren Anlässen insbesondere für den Verkehrsdienst eingesetzt werden und weitere zudienende Aufgaben unter der Führung des Polizeikorps wahrnehmen können. Zur Kontrolle von Personen und Fahrzeugführern sind weiterhin nur Mitglieder des Polizeikorps ermächtigt.

#### **Land- und Forstwirtschaftsdepartement**

Grossrat Alfred Sutter, Appenzell, beantragt die Aufnahme der Realisierung eines Produktionsbetriebes für Appenzeller Käse als zusätzliches Ziel des Land- und Forstwirtschaftsdepartements.

Landeshauptmann Lorenz Koller verweist auf die Perspektivziele des Volkswirtschaftsdepartements, wo die Realisierung einer Käserei zur Produktion von Appenzeller Käse erwähnt ist. Die Gründe für die Einordnung im Volkswirtschaftsdepartement liegen darin, dass die Wirt-

schaftsförderung auch für den Bereich Landwirtschaft beim Volkswirtschaftsdepartement angesiedelt ist. Zudem können allenfalls unter dem Titel "Neue Regionalpolitik", die ebenfalls vom Volkswirtschaftsdepartement umgesetzt wird, Bundesmittel für dieses Projekt erhältlich gemacht werden.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, unterstützt das in Ziff. 7.2.2. formulierte Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Appenzeller Urprodukte. Er stellt sich jedoch die Frage, ob dies zu den Aufgaben des Kantons gehört. Landeshauptmann Lorenz Koller verweist auf die erfolgreiche Marke Appenzeller Käse, die bereits dem Kanton gehört und der Sortenorganisation als Lizenznehmerin zur Nutzung übertragen wurde. Die Kontrolle der Einhaltung der Markenrechtsvorschriften wäre zu aufwändig für den Kanton.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell, verweist auf die Massnahmen, welche die Standeskommission auf Seite 58 zur Förderung der nachhaltigen Nutzung der Landschaft formuliert hat. Demnach sollen sich sämtliche Hauptnutzer der Landschaft über die Zielsetzung der Nutzung absprechen und entsprechende Regeln aufstellen. Er wünscht Detailinformationen über die Pläne der Standeskommission in diesem Zusammenhang. Landeshauptmann Lorenz Koller sieht diese Massnahmen im Zusammenhang mit dem auf Seite 63 aufgeführten Ziel der planerischen Umsetzung eines Lebensraumverbundes, nach welchem unter Einbezug sämtlicher Interessenvertreter die nachhaltige Nutzung des Lebensraums koordiniert werden soll. Innerhalb der Periode dieser Perspektiven sind zumindest erste Gespräche mit den Nutzern vorgesehen. Ein Zeitplan besteht noch nicht.

#### **Volkswirtschaftsdepartement**

Keine Bemerkungen.

**Nach beendeter Diskussion nimmt der Grosse Rat die Perspektiven 2010-2013 zur Kenntnis.**

7.

**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo  
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser  
20/2/2009: Antrag Standeskommission

Grossrat Bruno Ulmann beantragt im Namen der ReKo eintreten auf die vom Grossen Rat in erster Lesung gutgeheissene Vorlage und Beschlussfassung zuhanden der Landsgemeinde 2010.

**Eintreten wird beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. I. - II.**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung wie vorgelegt mit 46 Ja-Stimmen einstimmig gut.**

**8.****Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes**

Referent: Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo  
Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser  
30/1/2009: Antrag Standeskommission  
30/1/2009: Antrag Kommission für Wirtschaft

Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo, stellt die Revisionsvorlage vor. Er zählt die Schwerpunkte der Teilrevision auf. Neben den erforderlichen Anpassungen an das übergeordnete eidgenössische Steuerharmonisierungsrecht und aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids sind darin gezielte Steuerentlastungen enthalten, die sich im Umfang von 53 % bei den natürlichen Personen und mit 47 % bei den juristischen Personen auswirken werden. Die WiKo teilt die Meinung der Standeskommission, dass der Kanton diese Anpassungen verkraften kann. Mit den geplanten Massnahmen soll der Gefahr begegnet werden, Steuersubstrat zu verlieren und die Chance genutzt werden, neues Substrat zu gewinnen. Er betont, dass es sich nicht um eine eigentliche Steuersenkungsrunde handelt, sondern dass durch die Erhaltung und Förderung der Steuerkraft neues Steuersubstrat generiert werden soll. Im Namen der WiKo beantragt er Eintreten und Revision des Steuergesetzes im beantragten Sinne.

Grossrätin Barbara Fässler, Appenzell, betont die nicht zu unterschätzenden Nachteile der beantragten Revision. Wenn die Strategie der Generierung zusätzlichen Steuersubstrates durch Steuersenkungen nicht erfolgreich ist, droht ein böses Erwachen. Sie befürchtet auch einen Ausverkauf der Heimat, da durch die Anlockung von steuerkräftigen auswärtigen Personen die Bodenpreise kontinuierlich ansteigen und damit für einheimische Familien kaum mehr finanzierbar sind. Sie hält Investitionen in eine zeitgemässe Infrastruktur und eine gut strukturierte Verwaltung als ebenso bedeutende Faktoren für die Attraktivität des Kantons. Wenn Investitionen als Konsequenz der Steuererleichterungen zurückgestellt und Löhne eingefroren werden müssen, zweifelt sie am Erfolg der Steuererleichterungen.

Auch Grossrat Josef Manser, Gonten, äussert grosse Bedenken gegenüber der Steuergesetzrevision. Mit dem Hinweis auf das tiefrote Budget 2010 und die erforderlichen Investitionen beim Spital, Gymnasium und in Strassen sieht er den Punkt erreicht, wo der Kanton im Steuerwettbewerb nicht mehr nachziehen darf und stattdessen einen Marschhalt zur Beobachtung der Entwicklung einlegen muss. In der steigenden Abhängigkeit von vermögenden Personen sieht er eine Gefahr für die Eigenständigkeit des Kantons. Ein weiteres Problem sieht er im steigenden Druck auf die Bodenpreise und in der Verbauung der gesamten Landschaft.

In seinem Eintretensvotum verweist Säckelmeister Sepp Moser auf die notwendigen Gesetzesanpassungen aufgrund der Änderungen im eidgenössischen Steuerrecht. Diese Gelegenheit soll für weitere Anpassungen genutzt werden, um der Problematik von stagnierenden Einnah-

men und steigenden Ausgaben zu begegnen. Es soll eine ausgeglichene Rechnung angepeilt werden. Dies soll durch eine Erhöhung der Einnahmen und eine kritische Prüfung der Staatsaufgaben erfolgen. Säckelmeister Sepp Moser zeigt sich zuversichtlich, dass die geplante Steuergesetzrevision Mehreinnahmen bringen wird. Im Weiteren soll mit der Revision eine Verteilung der Steuerlast auf mehr Schultern erreicht werden. Der Umstand, dass ein ganz kleiner Teil der Bevölkerung den grössten Teil der Steuereinnahmen finanziert, bietet für ihn auch die Chance, dass ein zusätzlicher vermögender Steuerzahler bereits wesentlich zur Verbesserung des Budgets beitragen kann. Das revidierte Steuergesetz sieht er als ausgewogenes Massnahmenpaket zur Attraktivitätssteigerung des Kantons.

### **Eintreten wird beschlossen.**

#### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

#### **Ziff. I.**

##### **Ziff. 1 - 7**

Keine Bemerkungen.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, nimmt auf die in Art. 29 Abs. 1 des geltenden Steuergesetzes geregelten Abzugsmöglichkeiten für Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit Bezug. Er schlägt vor, Art. 29 Abs. 1 lit. d zusätzlich zu revidieren und die Wendung "mit dem Beruf zusammenhängenden" zu streichen. Damit sollen sämtliche Weiterbildungs- und Umschulungskosten als Berufskosten abgezogen werden können. Säckelmeister Sepp Moser nimmt diesen Antrag zur Prüfung und allfälligen Ergänzung der Revisionsvorlage auf die zweite Lesung entgegen. Er weist darauf hin, dass im Rahmen dieser Steuergesetzrevision beabsichtigt ist, die bisher bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Weiterbildungs- und Umschulungskosten zu beseitigen.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, verweist auf die vom Kantonalen Gewerbeverband abgegebene Stellungnahme zur Abzugsmöglichkeit für Kinder in Ausbildung, die auf Seite 29 des Vernehmlassungsberichts aufgeführt ist. Er beantragt zuhanden der zweiten Lesung die Prüfung der Frage, ob das Wahlrecht, die Kosten einer Ausbildung als Weiterbildungskosten vom Einkommen des steuerpflichtigen Kindes oder als Ausbildungskosten vom Einkommen der Eltern abzuziehen, den Steuerpflichtigen jährlich gewährt werden kann. Damit könne dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit besser Rechnung getragen werden. Säckelmeister Sepp Moser nimmt auch diese Anregung zur Prüfung zuhanden der zweiten Lesung entgegen.

##### **Ziff. 8 - 10**

Keine Bemerkungen.



**Ziff. 11**

Zusatzantrag Standeskommission:

Art. 38 Abs. 4 soll neu lauten:

"<sup>4</sup>Für Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Kapitalgesellschaften wird die Steuer zu 30 % bis 50 % des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern der Steuerpflichtige eine Beteiligungsquote von mindestens 10 % hält. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest."

Zur Begründung wird auf die Ergänzungsbotschaft der Standeskommission vom 3. November 2009 verwiesen. Mit der Änderung soll die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichts für das so genannte Teilsatzverfahren berücksichtigt werden.

**Der Grosse Rat heisst den Zusatzantrag der Standeskommission zu Art. 38 Abs. 4 stillschweigend gut.**

**Ziff. 12 - 31**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. 32**

Antrag WiKo:

Die Marginalie zu Art. 90<sup>quater</sup> soll neu "Steuerabzug" lauten.

Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler, der korrigiert werden soll.

**Der Grosse Rat heisst den Antrag der WiKo zu Art. 90<sup>quater</sup> stillschweigend gut.**

**Ziff. 33 - 46**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. 47**

Antrag WiKo:

Art. 175<sup>bis</sup> Abs. 2 soll wie folgt lauten:

"<sup>2</sup>Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

1. nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;
2. nach einer Umwandlung nach Art. 53 bis 68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;
3. nach einer Absorption nach Art. 3 Abs. 1 lit. a oder einer Abspaltung nach Art. 29 lit. b des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen."

Laut Begründung der WiKo ist Abs. 2 dieses Artikels, der mit Art. 181a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer identisch ist, aufgrund eines Versehens weggelassen worden.

**Der Antrag der WiKo zu Art. 175<sup>bis</sup> Abs. 2 wird stillschweigend angenommen.**

**Ziff. 48 - 53**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. II.**

Keine Bemerkungen.

*Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.*

**9.****Landsgemeindebeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS)**

Referent: Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo  
Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser  
34/1/2009: Antrag Standeskommission  
34/1/2009: Antrag Kommission für Wirtschaft

Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo, macht in seinem Eintretensreferat Ausführungen zum Landsgemeindebeschluss und zum Grossratsbeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme, die als separate Traktanden 9 und 10 zur Beratung vorliegen, inhaltlich jedoch zusammengehören. Nach der Umsetzung der NFA zwischen dem Bund und den Kantonen wird nun von der Standeskommission die Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) mit teilweiser Neuzuteilung der Aufgaben vorgeschlagen. Die Bezirke sollen dadurch im Umfang von Fr. 3.3 Mio. und die Schulgemeinden um fast Fr. 10 Mio. zu Lasten des Kantons finanziell entlastet werden. Die Steuersätze der Körperschaften sollen entsprechend der veränderten Aufwände derart angepasst werden, dass die Gesamtsteuerbelastung des einzelnen Einwohners möglichst gleich bleibt.

Die WiKo beantragt mehrheitlich die Streichung des Bereiches "Kantonalisierung der Oberstufe und Kleinklassen" aus der EFS. Die Begründung soll im Rahmen der Detailberatung des Landsgemeindebeschlusses erfolgen. Grossrat Alfred Inauen beantragt Eintreten und Führung einer Grundsatzdebatte zur EFS. Abschliessend informiert er darüber, dass die mit dieser Vorlage ebenfalls zusammenhängende Neuzuteilung von Strassen, die Gegenstand einer separaten Vorlage im Traktandum 11 sein wird, von der grossrätlichen Baukommission diskutiert worden ist und ohne Anpassungsantrag unterstützt wird.

Säckelmeister Sepp Moser verweist in seinem Eintretensvotum auf die Chance, mit dieser Vorlage die Finanzströme möglichst vollumfänglich zu entflechten. Er sieht andererseits aber auch ein gewisses Risiko, dass durch die vorgesehene Erhöhung des Steuerfusses des Kantons für einen Teil der Bevölkerung eine indirekte Steuererhöhung resultiert, wenn die entlasteten Körperschaften ihre Steuerfüsse nicht entsprechend senken.

**Eintreten wird beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. I.****Ziff. 1 - 4**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. 5**

Antrag WiKo

Auf die Änderungen des Schulgesetzes gemäss den Ziff. 5.1. bis 5.3. soll verzichtet werden.

Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo, führt die Gründe aus, die für einen Verzicht auf die Kantonalisierung der Oberstufe und der Kleinklassen sprechen. Die WiKo spricht sich dagegen aus, die Oberstufe organisatorisch in die Kompetenz und Verantwortung des Grossen Rates und des Erziehungsdepartements zu legen. Bei einer Übertragung dieser Bereiche auf den Kanton befürchtet sie einen Stellenausbau im Erziehungsdepartement und damit eine finanzielle Mehrbelastung. Die Kantonalisierung der Oberstufe wird zudem als vorweggenommener Schritt der angelaufenen Diskussion über eine Strukturreform im Kanton angesehen. Die Ausbildung im Bereich Oberstufe und Gymnasium soll gesamthaft diskutiert und allenfalls anstelle des Langzeitgymnasiums der gebrochene Bildungsweg eingeführt werden. Das fehlende Mitspracherecht der Landschulgemeinden als Hauptargument für die Kantonalisierung könnte durch die Einführung eines Oberstufenschulrates beseitigt werden. Mit der Annahme des Antrages der WiKo sollte es schliesslich möglich sein, die Umschichtung der Steuerbelastungen innerhalb der Körperschaften weniger emotionell zu führen. Gleichzeitig wird vermieden, dass die EFS, die Steuergesetzrevision und die andiskutierte Strukturreform in der Bevölkerung vermischt werden.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, beantragt Ablehnung des Antrages der WiKo und Gutheissung der von der Standeskommission beantragten Änderungen des Schulgesetzes in Ziff. 5 des Landsgemeindebeschlusses. Zur Begründung weist er einleitend darauf hin, dass alle an der Schulrätekonferenz beteiligten Vertreter der Schulgemeinden der Führung der Oberstufe durch den Kanton unter der vorgesehenen Bedingung, dass der Schulgemeinde Appenzell ein Leistungsauftrag erteilt wird, zugestimmt haben. Das von der WiKo angeführte Argument eines drohenden Ausbaus des Erziehungsdepartements lässt er nicht gelten. Durch die Kantonalisierung der Oberstufe könne ein Hin- und Herschieben von Geld zwischen dem Kanton und den Landschulgemeinden verhindert werden, da der Kanton die für die Oberstufenschüler an die Schulgemeinde Appenzell entrichteten Beiträge nicht mehr in Form von Finanzausgleichszahlungen zurückgeben müsste. Da die Mitarbeiter des Erziehungsdepartements bereits heute für die Unterstützung und Betreuung der Lehrpersonen verantwortlich sind, müssten mit der Kantonalisierung der Oberstufe im Erziehungsdepartement keine neuen Stellen geschaffen werden. Eine Kantonalisierung der Oberstufe lässt für ihn eine bessere Mitsprache der Landbevölkerung zu, da jedes Mitglied des Grossen Rates als Angehöriger einer Schulgemeinde auch im Grossen Rat Einfluss nehmen kann. Es erscheint ihm nicht gerechtfertigt, dass ausgerechnet die Oberstufe, die insgesamt die grössten finanziellen Auswirkungen aufweist, von der Finanzentflechtung ausgenommen werden soll. Im Weiteren sieht Grossrat Herbert Wyss kaum einen

Zusammenhang zwischen der Kantonalisierung der Oberstufe und der Diskussion über eine Strukturreform im Kanton, da keine Aufgaben verschoben und nur die Zuständigkeit im Sinne einer Entflechtung der Finanzströme systemgerecht übertragen werden. Für die notwendige Diskussion über die künftige Ausgestaltung der Oberstufe unter Einschluss des Gymnasiums ist die vorgängige Kantonalisierung von Vorteil, da die Zuständigkeit einer einzigen Körperschaft die Diskussion und Umsetzung von Reformen erleichtert. Schliesslich erscheint ihm die von der WiKo vorgeschlagene Einsetzung eines Oberstufenschulrates nur im Falle der Auslösung der Oberstufe aus der Schulgemeinde Appenzell sinnvoll, da sonst die Einflussmöglichkeiten zwischen den Schulgemeinden zu ungleich verteilt sind.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, hält bereits die voraussehbare Mehrbelastung des Kantons um rund Fr. 900'000.--, die nach der Kantonalisierung der Oberstufe als Folge der vollständigen Verrechnung der gesamten Gebäudekosten durch die Schulgemeinde Appenzell entstehen würde, ein ausreichender Grund für den Verzicht auf eine Kantonalisierung und die Unterstützung des Antrages der WiKo. Er sieht in der Übernahme der Oberstufe durch den Kanton kaum eine Verbesserung der Finanzierungsstruktur, da die Zahlungen der Schulgemeinden statt an die Schulgemeinde Appenzell an den Kanton fliessen würden. Die durch die Kantonalisierung erwartete Verbesserung der Mitsprache der Landschulgemeinden muss relativiert werden, da nicht alle Mitglieder des Grossen Rates auch Mitglied eines Schulrates sind.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, gibt ebenfalls seine Präferenzen für den Antrag der WiKo zum Ausdruck. Er bezweifelt die Möglichkeit einer gleich effizienten Führung der Oberstufe durch den Kanton, zumal plötzlich neben den Schulräten auch noch der Grosse Rat und die Landsgemeinde entsprechende Beschlüsse zu fassen hätten. Die Schulgemeinde Appenzell hat mit ihren bisherigen Investitionen in die Infrastruktur ihre Innovativität unter Beweis gestellt. Erfahrungen mit dem Gymnasium lassen ihn daran zweifeln, ob solche Investitionen auch nach der Kantonalisierung politisch noch möglich wären. Bei gleich hohen Kosten und nicht höherer Effektivität lehnt er die Kantonalisierung der Oberstufe ebenfalls ab.

Auch Grossrätin Lydia Hörler, Appenzell, zeigt sich von der Kantonalisierung der Oberstufe nicht überzeugt. Die vorgesehene Erteilung eines Leistungsauftrages für die Oberstufe entspricht nicht dem Leitsatz "wer zahlt, befiehlt". Sie sieht mit der Kantonalisierung der Oberstufe gegenüber der heutigen Regelung keine wesentliche Verbesserung und befürchtet zudem eine Verteuerung und Erschwernisse bei den politischen Entscheiden. Die gewünschte Entlastung und die Schaffung des fehlenden Mitspracherechts der Landschulgemeinden müsse auf einem anderen Weg herbeigeführt werden.

Grossrat Josef Schmid, Schwende, verweist auf die Investitionen der Schulgemeinde Appenzell in die Anlagen Wühre und Gringel. Er bezweifelt, dass diese Projekte im Grossen Rat neben Grossprojekten wie Spital und Gymnasium eine Chance hätten, bewilligt zu werden.

Auch Grossrat Roland Dörig, Appenzell, unterstützt den Antrag der WiKo. Er würde es sehr bedauern, wenn die Steuern für die Oberstufe in das allgemeine Kantonsbudget einfliessen würden. Er sieht in der Kantonalisierung der Oberstufe keinen finanziellen Mehrwert für die Schulbürger, und die geringen Veränderungen der Schulsteuersätze vermögen für ihn den ganzen Aufwand nicht zu rechtfertigen.

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, will in Gesprächen mit Schulräten festgestellt haben, dass sich die Landschulgemeinden zwar mehrheitlich für die Kantonalisierung der Oberstufe aussprechen, mittlerweile aber auch mit der Streichung dieses Vorhabens gemäss Antrag der WiKo leben können. Angesichts verschiedener Veränderungen im ganzen Schulbereich spricht er sich einstweilen für die Beibehaltung der geltenden Regelung aus. Es sollte möglich sein, in den nächsten zwei bis drei Jahren eine dauernde Lösung für die heutigen Probleme der Landschulgemeinden zu suchen und zu beschliessen.

Grossrätin Vreni Inauen, Rüte, erinnert daran, dass für einzelne Aussenschulgemeinden die Finanzierung der Schülerbeiträge an die Oberstufe trotz Finanzausgleichszahlungen eine starke finanzielle Belastung darstellt. Diese Schulgemeinden benötigen dringend eine Neuregelung, bei der die Lasten der Oberstufe solidarisch verteilt sind.

Landammann Carlo Schmid-Sutter legt nochmals die Gründe dar, warum die Standeskommission die Variante der Kantonalisierung mit gleichzeitiger Erteilung eines Leistungsauftrags an die Schulgemeinde Appenzell im inneren Landesteil und an die Schulgemeinde Oberegg für den äusseren Landesteil anstrebt. Mit der Kantonalisierung der Oberstufe soll eine Anomalie bereinigt werden. Die Verantwortung und Finanzierung für den Bereich Oberstufe soll am gleichen Ort angesiedelt werden. Im Weiteren erscheint ihm nicht gerechtfertigt, dass mit der heutigen Regelung im inneren Landesteil die Aussenschulgemeinden zwar einen Anteil von 3/7 der Kosten für die Oberstufe zu tragen haben, andererseits lediglich ein Anhörungsrecht besitzen. Mit der Kantonalisierung erhält der Kanton die Führung der Oberstufe, die Aussenschulgemeinden werden von den Beiträgen an die Oberstufe befreit. Landammann Carlo Schmid-Sutter gibt sich überzeugt, dass mit dem Instrument des Leistungsauftrages ein vernünftiger organisatorischer Betrieb der Oberstufe gewährleistet werden kann. Er verweist zudem auf den Belastungsausgleich zwischen den Schulgemeinden, der mit der Kantonalisierung der Oberstufe erzielt wird. Die angelaufene Strukturdiskussion des Kantons stellt für ihn keinen hinreichenden Grund dar, um auf die zweckmässige und berechnete Kantonalisierung der Oberstufe zu verzichten.

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, unterstützt dennoch den Antrag der WiKo, auf die Kantonalisierung der Oberstufe zu verzichten. Er wundert sich, dass in der Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse zum Bericht der Standeskommission betreffend EFS in der gemeinsamen Stellungnahme der Landschulgemeinden die Kantonalisierung der Oberstufe mit keinem Wort erwähnt ist. Als Beweis für die von der Schulgemeinde Appenzell den Landschulgemeinden einwandfrei gewährte Mitsprache weist er darauf hin, dass die Beschlüsse des

Schulrates Appenzell in den letzten Jahren von den Landschulgemeinden nie bei der Landeschulskommission angefochten worden sind. Dem Votum von Grossrätin Vreni Inauen betreffend die finanzielle Belastung der Landschulgemeinden hält er entgegen, dass die Beiträge an die Oberstufe nach der Schülerzahl zu entrichten sind. Da die Zahlen zum Voraus absehbar sind, können die Schulgemeinden die erforderlichen Beträge in der Regel ordentlich budgetieren.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, tritt geäusserten Ängsten entgegen, einzelne Landschulgemeinden könnten durch eine zu geringe Senkung des Schulsteuerfusses auf dem Gebiet der Schulgemeinde eine Erhöhung der Gesamtsteuerbelastung bewirken. Er habe die Zusicherung sämtlicher Verantwortlichen der Landschulgemeinden, dass sie nach der Umsetzung der EFS ihre Schulsteuern nur im Umfang der Empfehlung der Standeskommission festlegen werden. Im Weiteren besteht er darauf, dass sich die Landschulgemeinden in einer gemeinsamen Stellungnahme für die Kantonalisierung der Oberstufe ausgesprochen haben.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg, schildert seine Erfahrung mit der Schulgemeinde Oberegg, die seit Jahren aufgrund eines Leistungsauftrages die Oberstufe für die Ausserrhoder Gemeinde Reute führt. Er hat keine Zweifel, dass ein solcher Leistungsauftrag auch mit dem Kanton abgeschlossen werden kann. Er kann daher den Antrag der Standeskommission auf Kantonalisierung der Oberstufe unterstützen.

Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo, sieht die geforderte Entlastung der Landschulgemeinden nicht über die EFS, sondern über den Weg des Finanzausgleichs. Über die schulischen Bereiche soll auch künftig in den Schulgemeinden und nicht im Grossen Rat diskutiert werden. Er ist daher gegen die Kantonalisierung.

Landammann Carlo Schmid-Sutter stellt diesbezüglich klar, dass der vertikale Finanzausgleich Grenzen hat und mittlerweile ein Finanzausgleich zwischen reichen und finanzschwächeren Gemeinden ernstlich überlegt werden muss.

**Nach beendeter Diskussion wird der Antrag der WiKo in der Abstimmung mit 24 Ja-Stimmen angenommen. Der Antrag der Standeskommission unterliegt mit 17 Stimmen.**

**Ziff. 6 - 9**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. II.**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. III.**

Keine Bemerkungen.

*Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.*

**10.****Grossratsbeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS)**

Referent: Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo  
Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser  
35/1/2009: Antrag Standeskommission  
35/1/2009: Antrag Kommission für Wirtschaft

Die Vorstellung des Geschäfts durch Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo, erfolgte im Rahmen des Traktandums 9.

**Eintreten wird beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. 1.****Ziff. 1 - 4**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. 5**

Antrag WiKo:

Es soll auf eine Anpassung der Schulverordnung vom 21. Juni 2004 verzichtet werden.

Begründet wird der Antrag mit dem vom Grossen Rat soeben gefassten Beschluss, die Oberstufe und Kleinklassen als Aufgaben bei den Schulgemeinden zu belassen.

**Der Grosse Rat heisst den Antrag der WiKo stillschweigend gut.**

**Ziff. 6**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. 7**

Antrag WiKo:

Die Änderungen bei der Finanzausgleichsverordnung vom 7. Oktober 2002 sind auf die zweite Lesung hin neu zu fassen.

Zur Begründung wird auf die erheblichen Auswirkungen der beschlossenen Änderungen bei der Oberstufe und den Kleinklassen auf den Finanzausgleich verwiesen. Das unterbreitete Modell für den Finanzausgleich ist anzupassen.



**Der Antrag der WiKo wird stillschweigend angenommen.**

**Ziff. II.**

Antrag Landammann Carlo Schmid-Sutter:

Der Wortlaut von Ziff. II. soll neu wie folgt heissen:

"Die Standeskommission bestimmt die Inkraftsetzung."

Zur Begründung des Antrages wird darauf verwiesen, dass der Grossratsbeschluss nur Sinn macht, wenn die Landsgemeinde den Landsgemeindebeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme annimmt. Ist diese Voraussetzung gegeben, wird die Standeskommission den Beschluss auf den 1. Januar 2011 in Kraft setzen, und der Grosse Rat muss sich nicht mehr, eigens für die Inkraftsetzung, mit dem Grossratsbeschluss befassen.

**Der Antrag von Landammann Carlo Schmid-Sutter wird vom Grossen Rat stillschweigend angenommen.**

*Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.*

**11.****Grossratsbeschluss zur Übernahme verschiedener Strassen ins Staatsstrassennetz und zur Abgabe von Strassen aus dem Staatsstrassennetz**

Referent: Grossrat Franz Mittelholzer, Mitglied BauKo  
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter  
36/1/2009: Antrag Standeskommission

Grossrat Franz Mittelholzer, Appenzell, stellt in Vertretung des krankheitshalber abwesenden Präsidenten der BauKo das Geschäft vor. Er erinnert daran, dass auch dieses Geschäft im Zusammenhang mit der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme steht. Die einzelnen Strassenstücke werden neu rein funktionell in Staatsstrassen oder Bezirksstrassen unterteilt, wobei nicht alle Staatsstrassen den gleich hohen Ausbaustandard aufweisen. Die neuen Kostenträger werden die Strassenstücke im heutigen Zustand übernehmen und eine allfällige Sanierung zu gegebener Zeit selber budgetieren. Die Aufnahme in das Staatsstrassennetz und die Entlassung aus dem Staatsstrassennetz erfolgt nur, wenn für alle aufzunehmenden oder abzugebenden Strassen die entsprechenden Bezirksbeschlüsse vorliegen. Im Namen der BauKo empfiehlt er Eintreten und Verabschiedung im beantragten Sinne.

Bauherr Stefan Sutter ergänzt, dass dieser Grossratsbeschluss nur unter Vorbehalt der Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme umgesetzt werden kann, da sonst ein Verstoss gegen das kantonale Strassengesetz vorliegen würde. Die Bestimmung über das Inkrafttreten in Ziff. II. des Beschlusses soll wie beim Grossratsbeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) so angepasst werden, dass die Standeskommission über die Inkraftsetzung befindet.

**Eintreten wird beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. I.****Ziff. 1 - 6**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. II.**

Antrag Bauherr Stefan Sutter:

Ziff. II. soll neu wie folgt lauten:

"Die Standeskommission bestimmt die Inkraftsetzung."

Zur Begründung verweist er auf seine Ausführungen im Rahmen des Eintretens.

**Der Grosse Rat heisst den Antrag von Bauherr Stefan Sutter stillschweigend gut.**

*Es wird keine zweite Lesung durchgeführt.*

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Übernahme von Strassen ins Staatsstrassennetz und zur Abgabe von Strassen aus dem Staatsstrassennetz mit der beschlossenen Änderung einstimmig verabschiedet.**

**12.****Sonderschulkonzept Kanton Appenzell I.Rh.**

Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo  
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter  
47/1/2009: Antrag Standeskommission

Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo, stellt das Geschäft vor. Die SoKo sieht das Sonderschulkonzept als gute Grundlage zur Regelung des Umganges mit Kindern, die Schwierigkeiten mit dem Unterricht in der Regelschule haben. Einen Vorbehalt macht sie zum Vorschlag der Standeskommission, die Führung einer eigenen Sonderschule im Kanton zu prüfen. Der Kanton soll sich mit Rücksicht auf die vielen anstehenden Aufgaben keine weitere Bürde aufladen. Abschliessend beantragt er im Namen der SoKo einstimmig Genehmigung des vorliegenden Sonderschulkonzepts.

Landammann Carlo Schmid-Sutter macht im Rahmen des Eintretens den ergänzenden Hinweis, dass das Vernehmlassungsverfahren zur integrativen Beschulungsform abgeschlossen ist und derzeit noch ausgewertet werden muss. Die Landesschulkommission wird sich im Anschluss mit dieser Thematik befassen. Die Frage der Führung einer Sonderschule im Kanton oder einer Zusammenarbeit mit anderen Kantonen ist Gegenstand von laufenden Abklärungen. Da sich mit der Zeit in vielerlei Hinsicht Änderungen im Sonderschulkonzept ergeben dürften, beispielsweise wird auf Anfang 2010 das im Konzept erwähnte Teilabkommen Sonderschule der Ostschweizer Kantone aufgehoben, beantragt Landammann Carlo Schmid-Sutter, dass der Grosse Rat das Konzept nicht genehmigt, sondern nur zur Kenntnis nimmt. Die Standeskommission sollte kleinere Anpassungen in eigener Kompetenz vornehmen können, ohne dass jedes Mal der Grosse Rat damit beschäftigt wird. Erfordern die gewünschten Anpassungen eine Änderung des Schulgesetzes oder der Schulverordnung, muss sich der Grosse Rat ohnehin mit der betreffenden Problematik befassen.

**Eintreten ist obligatorisch.****Ziff. 1**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. 2**

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, nimmt auf Art. 20 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Bezug. Er ruft dazu auf, bei der Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule gemäss dieser Bestimmung Zurückhaltung zu üben. Er bezweifelt in Anbetracht der feststellbaren Integrationswelle die angemessene Berücksichtigung des Wohls der Betroffenen. Er befürchtet einerseits eine zunehmende Überforderung der Regelschule und andererseits eine Verteuerung und damit Gefährdung der Sonderschulen. Laut Landammann

Carlo Schmid-Sutter wurde ein Fragebogen an die Schulbehörden und Lehrkräfte verschickt, in welchem für die Regelschule die segregative und die integrative Schulform einander gegenübergestellt wurden. Die Diskussion darüber sei sehr kontrovers ausgefallen. Landammann Carlo Schmid-Sutter sichert zu, dass ein allfälliger Antrag auf Einführung der integrativen Schulform dem Grossen Rat zur Diskussion unterbreitet würde.

**Ziff. 3 - 11**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. 12**

Antrag Landammann Carlo Schmid-Sutter:

Anstelle einer Genehmigung soll der Grosse Rat das Sonderschulkonzept zur Kenntnis nehmen.

Zur Begründung verweist Landammann Carlo Schmid-Sutter auf seine Ausführungen im Rahmen des Eintretens.

**Der Grosse Rat heisst den Antrag von Landammann Carlo Schmid-Sutter gut. Er nimmt in der Folge das Sonderschulkonzept des Kantons Appenzell I.Rh. zur Kenntnis.**

**13.****Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes**

Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo  
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter  
37/1/2009: Antrag Standeskommission  
37/1/2009: Antrag SoKo

Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo, stellt den Inhalt des Landsgemeindebeschlusses in den wesentlichen Zügen vor. Er verweist auf den direkten Zusammenhang dieser Revision mit dem Sonderschulkonzept, welches der Grosse Rat soeben zur Kenntnis genommen hat. Es sollen die Rechtsgrundlagen für die Umsetzung des Sonderschulkonzeptes geschaffen werden. Mit der Revision des Schulgesetzes sollen gleichzeitig Mängel behoben werden, die in der Praxis bereits zu Problemen geführt haben oder Probleme bereiten könnten. So werden Rechtsgrundlagen für die Weitergabe von Schülerdaten und für eine allfällige Verschiebung des Beginns des Schuljahres in der Schulgemeinde Obereggen geschaffen. Abschliessend verweist er auf verschiedene formelle Änderungsanträge gemäss den zugestellten blauen Blättern und beantragt im Namen der SoKo Eintreten und Gutheissung der Revisionsvorlage mit den beantragten Änderungen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter teilt im Namen der Standeskommission das Einverständnis zu sämtlichen Anträgen der SoKo mit.

**Eintreten wird beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. I.****Ziff. 1**

Antrag SoKo:

Art. 12 Abs. 2 soll neu lauten:

"<sup>2</sup>Der Schulrat kann bei der Standeskommission Sonderschulung beantragen."

Mit dieser Formulierung soll die Möglichkeit des Antrages auf Sonderschulung nicht unnötig auf Kleinklassenschüler beschränkt werden. Auch Kinder im Kindergarten oder in der Regelklasse können einer Sonderschulung bedürfen.

**Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo stillschweigend gut.**

**Ziff. 2.**

Antrag Grossrätin Christa Wild, Appenzell:

Art. 16a Abs. 1 soll neu wie folgt lauten:

"<sup>1</sup>Bei einem Klassenwechsel sind die für die Weiterbeschulung notwendigen Schülerdaten an die neue Lehrperson weiterzuleiten."

Die gesetzliche Regelung soll damit konkreter gefasst sein. Daraus muss auch klar hervorgehen, dass nur die für die Beschulung relevanten Daten weitergegeben werden dürfen.

**In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrätin Christa Wild mit grossem Mehr angenommen.**

Antrag SoKo:

Der Landsgemeindebeschluss soll im Anschluss an Ziff. 2 mit einer zusätzlichen Ziffer wie folgt ergänzt werden:

"Art. 43 Abs. 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Das administrative Schuljahr beginnt am 1. August. Der Unterricht beginnt am Montag, der am nächsten beim 15. August liegt. Zur Koordination der Ferienzeit mit den angrenzenden Kantonen kann die Landesschulkommission den Beginn um maximal eine Woche verschieben."

Mit dem Antrag soll es für die Schulgemeinde Oberegg künftig möglich werden, den Beginn des Schuljahres demjenigen der umliegenden Gemeinden anzupassen. Die Landesschulkommission soll bei Abweichung des Schuljahresbeginns in den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. der Schulgemeinde Oberegg die Verschiebung des Beginns des Schuljahres bewilligen können.

**In der Abstimmung wird der Antrag der SoKo einstimmig angenommen.**

**Ziff. 3**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. 4**

Antrag SoKo:

Art. 51a Abs. 3 soll neu lauten:

"<sup>3</sup>Das Departement, im Falle von Sonderschulen die Standeskommission, ist berechtigt, die zuständige Durchführungsstelle zu bezeichnen."

Mit diesem Antrag soll die Bestimmung auf die beiden wesentlichen Aussagen reduziert werden. Der Ort der Sonderschulung soll von der Standeskommission bestimmt werden können, die Durchführung aller anderen sonderpädagogischen Massnahmen vom Departement. Die im zweiten Satz enthaltene Übergangsregelung betreffend Beschränkung auf frühere IV-Leistungen soll gestrichen werden.

**In der Abstimmung wird der Antrag der SoKo einstimmig gutgeheissen.**

**Ziff. 5**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. 6**

Antrag SoKo:

In Art. 51c Abs. 1 soll das Wort "Ersuchen" durch "Gesuchen" ersetzt werden.

Begründet wird der Antrag mit der besseren Verständlichkeit des beantragten neuen Begriffs.

**Der Antrag zu Art. 51c Abs. 1 wird stillschweigend angenommen.**

Antrag SoKo:

Art. 51c Abs. 3 soll neu lauten:

"<sup>3</sup>Den Eltern können Beiträge zugesprochen werden, wenn sie Leistungen erbringen, die den Kanton entlasten. In Ausnahmefällen kann das Departement für Heimaufenthalte von Sonderschulkindern, die der vorübergehenden Entlastung solcher Eltern dienen, Kostengutsprache erteilen, wobei Elternbeiträge von bis zu Fr. 80.-- pro Kalendertag zu erheben sind."

Mit dem Antrag wird der zweite Satz von Abs. 3 so abgeändert, dass er auch ohne die Erläuterungen in der Botschaft verständlich formuliert ist.

**Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo zu Art. 51c Abs. 3 stillschweigend gut.**

**Ziff. 7**

Landammann Carlo Schmid-Sutter präzisiert auf Anfrage von Grossrätin Christa Wild, Appenzell, dass mit dem Ausdruck "in der Regel" in Art. 73a Abs. 2 sichergestellt ist, dass ein Kind bei ausgewiesenem Bedarf auch noch nach dem Eintritt in den Kindergarten mit heilpädagogischen Früherziehungsmassnahmen gefördert werden kann. Der Schulpsychologische Dienst ist für die Anordnung zuständig.

**Ziff. 8**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. II.**

Keine Bemerkungen.

*Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.*



**14.****Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes**

Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo  
Departementsvorsteher: Statthalter Werner Ebnetter  
44/1/2009: Antrag Standeskommission

Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo, stellt die Revisionsvorlage vor. Sie ist eine Folge der Neuordnung der Pflegefinanzierung auf Bundesebene, die spätestens auf Anfang 2011 in Kraft treten soll. Die Pflegekosten werden neu auf die Krankenversicherer, Leistungsbezüger und die öffentliche Hand aufgeteilt. Einer der wichtigsten Punkte ist der Wechsel von der Objektfinanzierung hin zur Subjektfinanzierung. Im Namen der SoKo beantragt er Eintreten auf die Vorlage und deren Verabschiedung mit dem vorliegenden Wortlaut.

Statthalter Werner Ebnetter teilt ergänzend mit, der Bundesrat werde im Dezember 2009 über den Inkrafttretenstermin der neuen Pflegefinanzierung beschliessen. Wegen des geringen Handlungsspielraums der Kantone kann insbesondere in kleinen Kantonen auf ein Einführungsgesetz verzichtet werden. Die erforderlichen Regelungen können im Gesundheitsgesetz vorgenommen werden.

**Eintreten wird beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. I. - III.**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. IV.**

Auf Anfrage von Grossrat Martin Bürki, Oberegg, stellt Statthalter Werner Ebnetter klar, dass das Pflegeheim Heiden das einzige ausserkantonale Heim ist, das auf der Innerrhoder Pflegeheimliste steht und von der Beitragsbeschränkung gemäss dem neuen Art. 38b Abs. 2 ausgenommen ist.

**Ziff. V.**

Keine Bemerkungen.

*Es findet keine zweite Lesung statt.*

**In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes wie vorgelegt mit 46 Ja-Stimmen einstimmig verabschiedet.**

**15.****Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV)**

Referent: Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo  
Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser  
38/1/2009: Antrag Standeskommission  
38/1/2009: Antrag Kommission für Wirtschaft

Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo, verweist im Eintretensvotum auf die beantragte Aufangregelung, die künftig für neue Dienstleistungen die Erhebung einer angemessenen Gebühr ermöglichen soll. Als besondere Neuerung soll in Härtefällen und bei einer geringen Gesamtgebühr ganz auf eine Kostenerhebung verzichtet werden können. Im Namen der WiKo empfiehlt er Eintreten und Verabschiedung des Grossratsbeschlusses mit zwei geringfügigen Anpassungen gemäss blauem Blatt.

**Eintreten wird beschlossen.****Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. 1.****Ziff. 1. - 4.**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. 5.**

Antrag WiKo:

Die Mindestgebühr für unentschuldigtes Nichterscheinen gemäss Ziff. 5 Lemma 2 soll von Fr. 10.-- auf Fr. 20.-- angehoben werden.

Die von der Standeskommission vorgeschlagene Mindestgebühr von Fr. 10.-- deckt die Kosten für die Rechnungsstellung nicht.

**Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der WiKo einstimmig zu.****Ziff. 6 - 23**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. 24**

Antrag WiKo:

In Ziff. 24 soll im ersten Lemma der Begriff "Basisgebühr" durch "Richtgebühr" ersetzt werden.

Mit dieser Änderung will die WiKo klar zum Ausdruck bringen, dass die unter diesem Begriff eingereichten Gebühren als Entgelt für den Normalfall gedacht sind. Abhängig vom Aufwand des Arbeitsinspektors kann innerhalb der Grenzen der angegebenen Bandbreite nach unten oder oben von diesen Richtgebühren abgewichen werden.

**Der Grosse Rat heisst den Änderungsantrag der WiKo zu Ziff. 24 einstimmig gut.**

**Ziff. 25**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. II.**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV) mit den beschlossenen Änderungen mit 46 Ja-Stimmen einstimmig gutgeheissen.**

**16.****Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses betreffend Leistung von Beiträgen an Kinderhorte**

Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo  
Departementsvorsteher: Statthalter Werner Ebnetter  
45/1/2009: Antrag Standeskommission

Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo, stellt das Geschäft und die darin enthaltenen wesentlichen Änderungen vor. Die erhöhten Beiträge sollen die mit den Personalkosten gestiegenen Tarife für eine Ganztagesbetreuung ausgleichen. Neben den Kinderhorten soll neu auch die Betreuung durch Tageseltern unterstützt werden können. Den von der SoKo bei der Vorberatung geäusserten Bedenken, dass bisher innerhalb der Verwandtschaft oder Nachbarschaft kostenlos geleistete Kinderbetreuung inskünftig verrechnet werden könnte, um in den Genuss von Kantonsbeiträgen zu gelangen, wird laut Zusicherung von Statthalter Werner Ebnetter die Standeskommission mit ihren Ausführungsbestimmungen Rechnung tragen und entsprechende Vorkehren treffen. Die Voraussetzungen für die Betreuung durch Tageseltern sollen mit dem Verein "Tagesfamilien Appenzell I.Rh." geregelt werden. Im Namen der SoKo wird Eintreten und Gutheissung des Grossratsbeschlusses in der vorgelegten Form beantragt.

Statthalter Werner Ebnetter bekräftigt die gegenüber der SoKo gegebene Zusicherung, im Rahmen der Ausführungsbestimmungen der Standeskommission die Voraussetzungen für die Kinderbetreuung durch Tageseltern zu regeln.

**Eintreten wird beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. I.**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. II.**

Grossrat Martin Bürki, Oberegg, möchte wissen, ob diese Beiträge gemäss Art. 1 auch für ausserkantonale Kinderhorte gelten. Dies wird von Statthalter Werner Ebnetter bejaht.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, kann die Einschätzung der SoKo, dass die Unterstützung der Betreuung durch Tageseltern die Kinderhorte nicht wesentlich konkurrenzieren wird, nicht teilen. Er verweist auf die durch die Kinderhorte geschaffenen Arbeitsplätze und Lehrlingsausbildungsplätze. Er befürchtet mit der geringeren Auslastung der Kinderhorte längerfristig die Notwendigkeit einer erhöhten staatlichen Unterstützung für die bisher von Privaten ge-

tragenen Institutionen. Statthalter Werner Ebnetter hält diesen Befürchtungen entgegen, dass Erhebungen einen Mangel an Tageseltern, denen schwierige Kinder zur Betreuung überlassen werden können, aufgezeigt haben. Im vergangenen Jahr wurden nur 13 Kinder in den beiden Landesteilen von Tageseltern betreut. In der Unterstützungsregelung wird die Standeskommission einer möglichen Konkurrenzierung der Kinderhorte entgegenwirken. Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, gibt abschliessend zu bedenken, dass die Unterstützung für die Betreuung durch Tageseltern nicht gleich hoch wie bei Kinderhorten sein darf, um die Wirtschaftlichkeit der Kinderhorte weiterhin zu ermöglichen.

**Ziff. III.**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über die Leistung von Beiträgen an Kinderhorte wie vorgelegt einstimmig gutgeheissen.**

**17.****Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Feierlichkeiten anlässlich des 500 Jahr-Jubiläums des Beitritts des Landes Appenzell zur Eidgenossenschaft**

Referent: Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo  
Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser  
39/1/2009: Antrag Standeskommission

Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo, stellt im Eintretensvotum klar, dass die WiKo das Kreditbegehren nur mit wenig Begeisterung unterstützen kann. Sie hält die Durchführung dieser Feierlichkeiten zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. für vernünftig. Gegenüber dem Lenkungsausschuss äussert sie jedoch die klare Erwartung, dass zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. eine Reduktion der Kosten und damit auch der Aktivitäten angestrebt wird. Analog der geplanten Kostenverteilung soll knapp die Hälfte der Festivitäten und Aktivitäten im Kanton Appenzell I.Rh. stattfinden. Schliesslich soll der Nachhaltigkeit der Projekte besondere Beachtung geschenkt werden. Die WiKo empfiehlt Annahme des Kreditantrages.

Säckelmeister Sepp Moser verweist einleitend auf die bereits beschlossenen Reduktionen am ursprünglichen Projekt. Er unterstützt jedoch die Anregung, nach Möglichkeit weitere Reduktionen anzustreben. Er verweist andererseits auf die Wichtigkeit, dieses Jubiläum zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. im würdigen Rahmen zu begehen.

**Eintreten wird beschlossen.****Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Ziff. I.**

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, ruft zur Unterstützung des Kreditbegehrens für diese Feierlichkeiten auf. Er erinnert daran, dass das Jubiläum erst in vier Jahren begangen wird und sich bis dahin die Wirtschaftslage bei einigermaßen optimistischer Sicht wesentlich verbessert haben dürfte.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, beantragt demgegenüber die Ablehnung des nachgesuchten Kredites von Fr. 600'000.--. Er kritisiert insbesondere die unausgewogene Kostenaufteilung zwischen den beiden Halbkantonen. Er verweist im Weiteren auf das Budget des Kantons für das Jahr 2010 und die Finanzplanung, die für die kommenden fünf Jahre keine Verbesserung der finanziellen Situation des Kantons erwarten lassen. Mit den eingeplanten Beiträgen von Fr. 500'000.-- aus dem Swisslos-Fonds sowie weiteren Fr. 500'000.-- zu Lasten der Stiftung Pro Innerrhoden leistet der Kanton Appenzell I.Rh. bereits einen Anteil von Fr. 60.-- pro Einwohner, was immer noch höher ist als der Anteil des Kantons Appenzell A.Rh. mit rund Fr. 45.-- pro

Einwohner. Auch mit einem Beitrag von Fr. 1 Mio. lasse sich ein durchaus würdiges Fest organisieren.

Landammann Carlo Schmid-Sutter verweist auf die grossen Aussenwirkungen dieser Festivitäten. Unter Hinweis auf die nachbarlichen Beziehungen zum Kanton Appenzell A.Rh. ruft er zur Unterstützung des beantragten Kredites auf. Er ist davon überzeugt, dass Säckelmeister Sepp Moser darauf achten wird, dass die Kosten nicht überborden.

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, zeigt sich skeptisch gegenüber dem nachgesuchten Kredit. Es erscheint ihm nicht sinnvoll, einen hohen Eintrittspreis zu leisten, ohne Gewissheit zu haben, dass die Innerrhoder Bevölkerung an diesen Festivitäten und Feierlichkeiten teilnehmen wird. Viel zweckmässiger erscheint ihm ein anderes Vorgehen. Den Vereinen des Kantons Appenzell I.Rh. soll eine Plattform zur Verfügung gestellt werden, auf der die einzelnen Vereine auf eigene Rechnung Festivitäten organisieren und durchführen können. Allenfalls soll für den schlimmsten Fall eine Defizitgarantie zugesichert werden.

Landammann Carlo Schmid-Sutter präzisiert, dass der Grosse Rat am vorliegenden Konzept nichts ändern kann und lediglich über die Annahme und Ablehnung des nachgesuchten Kredites zu beschliessen hat. Zu den geäusserten Kritiken gibt er zu bedenken, dass die Vorbereitungen derzeit parallel auf vier Geleisen laufen, wobei allenfalls nicht alle weitergeführt werden. Somit sind durchaus Einsparungsmöglichkeiten vorhanden, die es zu prüfen gilt. Er ruft den Grossen Rat auf, in einem ersten Schritt den beantragten Kredit zu sprechen. Der Vorschlag von Grossrat Reto Inauen, Appenzell, erscheint ihm nicht gangbar. Wenn der Kanton keinen Beitrag leistet, kann nach Auffassung von Landammann Carlo Schmid-Sutter auch von der Stiftung Pro Innerrhoden keine Beitragsleistung erwartet werden, da diese in die Thematik nicht direkt involviert ist. Der Kostenverteiler zwischen den beiden Halbkantonen ist derselbe wie für die Finanzierung des Gastauftrittes an der OLMA.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, sieht in der Erteilung eines Kredites ein wichtiges Zeichen gegenüber dem Kanton Appenzell A.Rh. Er wünscht sich allerdings mehr Detailangaben zum Projekt, das der Grosse Rat unterstützen soll. Dabei interessiert ihn insbesondere der Inhalt des Projektes Kultur.

Bauherr Stefan Sutter gesteht ein, dass auch von Seiten der Standeskommission noch keine Klarheit besteht, wie das Projekt Kultur im Detail gestaltet sein soll. Er gibt andererseits dem Grossen Rat zu verstehen, dass die Standeskommission die Grundhaltung des Grossen Rates gehört und verstanden hat. Sie wird sich daher im Rahmen ihrer Möglichkeiten für einen zurückhaltenden Einsatz der Mittel für die Feierlichkeiten einsetzen. Er gesteht ein, dass der seit Jahren zwischen den beiden Appenzeller Kantonen für gemeinsame Auftritte vereinbarte Kostenteiler für die Zukunft nochmals überprüft und allenfalls abzuändern ist. Für das vorliegende Projekt gibt es jedoch bereits eine entsprechende Abmachung mit dem Kanton Appenzell A.Rh.

Aufgrund der ergangenen Voten zieht Grossrat Reto Inauen, Appenzell, seinen Antrag auf Ablehnung des Kredites zurück.

Bauherr Stefan Sutter betont auf Anfrage von Grossrat Josef Schefer, Rüte, dass die geplanten Feierlichkeiten bei Ablehnung des Kredites nicht abgesagt werden müssen. Sicherlich müssten neue Finanzierungswege aus der Stiftung Pro Innerrhoden und dem Swisslos-Fonds diskutiert werden. Aufgrund der heutigen Diskussion im Grossen Rat dürfte eine erneute Standortbestimmung durch den paritätisch aus Mitgliedern des Regierungsrates des Kantons Appenzell A.Rh. und der Ständekommission zusammengesetzten Lenkungsausschuss nötig sein.

**Ziff. II.**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Feierlichkeiten anlässlich des 500 Jahr-Jubiläums des Beitritts des Landes Appenzell zur Eidgenossenschaft bei zwei Gegenstimmen angenommen.**



**18.****Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für das Ressourcenprogramm zur Verminderung der Ammoniakverluste im Kanton Appenzell I.Rh.**

Referent: Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo  
Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller  
46/1/2009: Antrag Standeskommission

Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo, zählt einleitend die sechs Massnahmen auf, mit denen die Ammoniakverluste im Kanton Appenzell I.Rh. um rund 8 % reduziert und damit die Geruchsemissionen beim Gülle ausbringen vermindert werden sollen. Am Ende des Projektes nach sechs Jahren sollen die eingeleiteten Massnahmen von den Landwirten auch ohne finanzielle Anreize weitergeführt werden. Das beim Bund zwecks Mitfinanzierung deponierte Projektgesuch dürfte nach dem jetzigen Kenntnisstand mit leichten, eher technischen Anpassungen genehmigt werden. Landeshauptmann Lorenz Koller wird von Grossrat Alfred Inauen gebeten, der Schulung und Beratung der einzelnen Landwirte über den richtigen Zeitpunkt für das Ausbringen der Gülle grosse Bedeutung beizumessen. Schliesslich empfiehlt er im Namen der WiKo einstimmig Eintreten auf die Vorlage und die Bewilligung des beantragten Kredites von Fr. 600'000.--.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg, erkundigt sich bei Landeshauptmann Lorenz Koller, ob bodenunabhängige Betriebe den bodenabhängigen Landwirtschaftsbetrieben gleichgestellt sind. Dies wird von Landeshauptmann Lorenz Koller bejaht.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell, verweist auf die Problematik der Verwendung von Schleppschläuchen im steilen Gelände. Er erkundigt sich nach dem Vorhandensein von Einwirkungsmöglichkeiten, damit die Landwirte im Bereich des Ausbringens von Gülle die umweltschonendste Technik anwenden.

Landeshauptmann Lorenz Koller verweist vorerst auf die in den letzten Jahren erzielten Fortschritte bei den Anlagen für das Ausbringen von Gülle in steilem Gelände. Im Weiteren berichtet Landeshauptmann Lorenz Koller die Ausführungen der Standeskommission in der Botschaft dahingehend, dass der Bund momentan die als Massnahme 3 vorgesehene Unterstützung des Umrüstens mit Pralltellern nicht fördert. Die dafür geplanten Beiträge des Kantons sollen nach dem Wegfall dieser Massnahme ebenfalls zur Förderung des Einsatzes von Schleppschläuchen dienen. Schliesslich dämpft er Erwartungen, dass die Landwirte zur Berücksichtigung dieser Massnahmen gezwungen werden können. Die einschlägigen Bundesbestimmungen gehen von der Freiwilligkeit der Anwendung dieser Massnahmen durch die Landwirte aus. Er gibt sich aber überzeugt, dass eine Grosszahl der Landwirte diese Massnahmen beachten wird.

**Eintreten wird beschlossen.**

## Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

### Ziff. I.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, formuliert zuhanden von Landeshauptmann Lorenz Koller folgende drei Fragen:

1. Müssen als Voraussetzung für die Projektumsetzung sämtliche Massnahmen zur Reduktion des Ammoniakverlustes unterstützt werden? Mit der Optimierung des Hofdüngermanagements und der Förderung des Einsatzes von Schleppschlauchverteilern kann offenbar bereits eine Reduktion der Ammoniakverluste von 7 % erreicht werden. Für die übrigen Massnahmen erscheint ein Kantonsbeitrag von Fr. 240'000.-- übermässig, da diese nur eine Reduktion von 1 % bewirken.
2. Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement erstattet in den Jahren 2013 und 2016 Bericht über die Auswirkungen dieser Massnahmen. Welches sind die Konsequenzen, wenn der Zielkurs verfehlt wird?
3. Wie wird das Projekt nach Abschluss des sechsjährigen Programms weitergeführt und wie wird es dann finanziert?

Landeshauptmann Lorenz Koller beantwortet die Fragen: Vom Bund ist nur dann eine Beitragsleistung zu erwarten, wenn sämtliche fünf akzeptierten Massnahmen umgesetzt werden. Die Rapportierung an den Bund hat nicht erst in den Jahren 2013 und 2016, sondern jährlich durch die zuständige Stelle im Bau- und Umweltdepartement zu erfolgen. Nach Abschluss der Projektphase wird die Unterstützung des Bundes wegfallen. Dann ist vom Kanton zu entscheiden, ob und mit welchen Mitteln die Reduktion der Ammoniakverluste vom Kanton weiterhin gefördert werden soll.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, stellt im Sinne einer Gegenleistung der Landwirte für die erwartete Unterstützung für das Ressourcenprogramm zur Verminderung der Ammoniakverluste folgende Anträge:

1. In überbauten Bauzonen darf die Gülle nur noch mit Schleppschläuchen ausgetragen werden.
2. Landwirtschaftsbetriebe, die direkt an Wohnsiedlungen und wichtige touristische Betriebe wie Hotels und Restaurants angrenzen, dürfen die Gülle, soweit dies technisch möglich ist, nur noch mit dem Schleppschlauch austragen.

Zur Begründung der Anträge verweist er auf die Problematik, dass wegen der Steilheit des Geländes im Kanton Schleppschläuche nur für rund 2/3 der Fläche einsetzbar sind. Insbesondere

auf der Achse Wasserauen-Schwende-Weissbad hält er Schleppschläuche nur für einzelne wenige Bauernbetriebe für voll einsetzbar. Da die restlichen Betriebe die Gülle mit der bisher üblichen Methode ausbringen, bleibt die Geruchsbelästigung genau im Gebiet mit den wichtigsten Hotels des Kantons weitestgehend bestehen. Im Weiteren stört sich Grossrat Bruno Ulmann daran, dass in der Marktwirtschaft abgesehen von den Landwirten jedes andere Unternehmen Investitionen im Bereich Umweltschutz selber zu finanzieren hat.

Landeshauptmann Lorenz Koller hält die gestellten Anträge nicht für zielführend und nicht umsetzbar. Zum einen gilt in die Bauzone einbezogenes Land nicht mehr als landwirtschaftlich, und das Ausbringen von Gülle ist für diese Fläche nicht gestattet. Der Bewirtschafter einer Parzelle nahe einer Bauzone kann nicht zur Verwendung von Schleppschläuchen für das Ausbringen von Gülle gezwungen werden, da die Bundesvorschriften keinen Zwang vorsehen und die Unterstützung lediglich als Anreiz für die Landwirte gedacht ist. Daher sind die gestellten Anträge nicht durchführbar. Im Weiteren hält er zum Votum von Grossrat Bruno Ulmann berichtend fest, dass es nicht um eine Unterstützung der Landwirte für Investitionen geht, sondern vielmehr um einen Beitrag für eine Leistung, welche die Landwirte zugunsten der Umwelt freiwillig erbringen.

**Der Grosse Rat weist in der Abstimmung die beiden Anträge von Grossrat Bruno Ulmann mit grossem Mehr ab.**

**Ziff. II.**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für das Ressourcenprogramm zur Verminderung der Ammoniakverluste im Kanton Appenzell I.Rh. bei zwei Gegenstimmen mit grossem Mehr angenommen.**

**12.****Landrechtsgesuche**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo  
48/1/2009: Berichte Standeskommission  
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. folgenden Personen erteilt:

- **Almina Mahic**, geb. 1990 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Gaishausstrasse 8a, 9050 Appenzell.
- **Umihana Hodzic**, geb. 1991 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Mettlenstrasse 5, 9050 Appenzell.
- **Klaus Domakowski-Pertl**, geb. 1940 in Deutschland, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Hundgalgen 6, 9050 Appenzell.
- **Jürgen Hohnert-Lai**, geb. 1943 in Deutschland, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Weissbadstrasse 14, 9050 Appenzell.
- **Brahim Haroun**, geb. 1971 in Algerien, algerischer Staatsangehöriger, wohnhaft Oberer Gansbach 5, 9050 Appenzell.

## 20.

### Mitteilungen und Allfälliges

Unter diesem Traktandum bringt Grossrat Ueli Manser, Schwende, das weitere Vorgehen in Sachen Planung und Realisierung eines neuen Pflegeheims Appenzell sowie eines Gesundheitszentrums auf dem Spitalareal zur Sprache. Er knüpft an die Ausführungen von Statthalter Werner Ebnetter an der Session vom 19. Oktober 2009 an und kritisiert die geplante Durchführung eines erneuten Architekturwettbewerbs für das Alters- und Pflegeheim. Stattdessen schlägt er vor, dass der Gewinner des Ideenwettbewerbs auf der Grundlage des Siegerprojekts für die einzelnen festgelegten Planungs- und Bauphasen schrittweise eine Offerte einreicht und die zuständigen Stellen die Umsetzung ebenfalls schrittweise bewilligen. Er schlägt die Einsetzung einer Baukommission aus Vertretern der Standeskommission, des Spitalrats, allenfalls unter Beizug von Vertretern der Ärzte, sowie eines Baufachexperten vor. Der Planungskredit für die Phasen 1a bis 1c, das heisst die Vorprojektierung, die Ausarbeitung des Bauprojektes sowie das Bewilligungsverfahren soll zusammen mit dem Honorar für die Fachplaner an der Februar-Session 2010 beim Grossen Rates eingeholt werden. Der Landsgemeinde 2011 soll dann der Baukredit zum Beschluss unterbreitet werden. Beim Submissionsverfahren sieht er eine Beschleunigung darin, dass das Siegerarchitekturbüro gleichzeitig mit der Detailplanung der gesamten Phase 1 beauftragt wird. Einen neuen Wettbewerb sieht Grossrat Ueli Manser nur für den Fall, dass das vorgeschlagene Vorgehen rechtlich angefochten wird.

Statthalter Werner Ebnetter orientiert den Grossen Rat, dass er von Grossrat Ueli Manser vor ein paar Tagen diesen Vorschlag entgegengenommen hat. Dieser ist bereits von der Standeskommission andiskutiert worden. Die Standeskommission hält den skizzierten Weg für nicht gangbar.

Bauherr Stefan Sutter verweist darauf, dass in der Ausschreibung des Ideenwettbewerbs offengelegt wurde, dass die Preisträger direkt am nachfolgenden Projektwettbewerb teilnehmen können. Die Möglichkeit eines Verzichts auf den Projektwettbewerb sieht er daher nicht. In Anbetracht der hohen Honorarsumme ist zudem absehbar, dass die direkte Vergabe an einen Architekten von den Unterlegenen mit guten Aussichten auf Erfolg angefochten wird.

Landammann Daniel Fässler stellt klar, dass die Vorschläge von Grossrat Ueli Manser gegen die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen verstossen und damit die Ausschreibung nichtig wäre und jederzeit mit Erfolg angefochten werden könnte. Die einzige Beschleunigungsmöglichkeit zur Realisierung des Alters- und Pflegeheimes sieht er darin, gleichzeitig mit der Ausschreibung des Projektwettbewerbs auch sämtliche Bauleistungen bereits offerieren zu lassen. Totalunternehmen könnten zusammen mit Architekten eine gemeinsame Offerte für die Planung und Umsetzung einreichen. Die Gefahr dieses Vorgehens besteht aber darin, dass der Kanton bei der Vergabe der Bauarbeiten keinen Handlungsspielraum mehr hat. Die Bauleistungen würden voraussichtlich mehrheitlich durch ausserkantonale Unternehmen

erbracht.

Grossrat Ueli Manser zieht seinen Vorschlag nach diesen Ausführungen zurück. Es scheint ihm bei der Ausschreibung des Projektwettbewerbs jedoch vorteilhaft, dass die Architekten gleichzeitig ihr Honorar offenlegen. Eine solche Vorgabe ist laut Bauherr Stefan Sutter im Rahmen der Festlegung der Ausschreibungskriterien möglich, wobei allerdings schon gegen die Ausschreibungskriterien ein Rechtsmittel ergriffen werden kann. Er verweist auf die sehr engen submissionsrechtlichen Regelungen, die es zu beachten gilt.

9050 Appenzell, 13. Januar 2010

Der Protokollführer:

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Revision der Verordnung über die Gebühren  
der kantonalen Verwaltung (GebV)**

vom 30. November 2009

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

**I.**

Die Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV) vom 25. Juli 2007 wird geändert.

1. In Ziffer I. wird nach dem Einleitungssatz ein Titel "Allgemeine Gebühren" eingefügt.
2. Unter dem Titel "Allgemeine Gebühren" werden folgende drei Lemma eingefügt:
  - Gebühr für Verrichtungen zugunsten Privater oder in kostenpflichtigen Verfahren, für die kein genereller Erlass eine Kostenregelung enthält oder Kostenfreiheit vorschreibt nach Aufwand plus Materialauslagen
  - Einfache Fotokopien auf Verlangen von Privaten oder in kostenpflichtigen Verfahren, pro Seite 1.—
  - Farbkopien auf Verlangen von Privaten oder in kostenpflichtigen Verfahren, pro Seite 2.—
3. Unter dem Titel "Standeskommission" wird Lemma 9 aufgehoben.
4. Unter dem Titel "Bau- und Umweltdepartement", Ziffer 2110, lautet Lemma 2 neu und Lemma 3 wird eingefügt:
  - Infolge besonderer Verhältnisse (z.B. Grossbauten oder ungenügende Baueingaben) erforderliche zusätzliche Kosten für Abklärungen nach Aufwand

- Umweltverträglichkeitsprüfungen und -berichte, Augenscheine, Baukontrollen, Erstellung von Gutachten, Expertisen und dgl. durch Amtsstellen oder Beauftragte nach Aufwand

5. Der Eintrag unter dem Titel "Erziehungsdepartement" lautet neu:

- Fachkommission Denkmalpflege 30.– bis 500.–
- Unentschuldigtes Nichterscheinen zu Abklärungen, Therapien, Förderlektionen oder zu Besprechungen bei der Berufsberatung, beim schulpsychologischen Dienst oder einer eingesetzten Fachkraft; die Rechnungsstellung erfolgt an die Eltern 20.– bis 100.–

6. Unter dem Titel "Finanzdepartement", Ziffer 2310, wird Lemma 3 aufgehoben.

7. Unter dem Titel "Finanzdepartement", Ziffer 2315, lautet Lemma 3 neu:

- Für eine bestehende Schätzung, für welche die in Lemma 1 und 2 aufgeführten Gründe nicht zutreffen, aber von Amtes wegen infolge veränderter Baukosten und Geldwertverhältnisse usw. neu überprüft wird, betragen die Gebühren 10.– bis 300.–

8. Unter dem Titel "Gesundheits- und Sozialdepartement", Ziffer 2400, lautet der Abschnitt "Persönliche Betreuung..." bis "...Fehlbetrag geht zu Lasten des Staates" wie folgt:

Persönliche Betreuung und Rechnungslegung im Rahmen von Vormund-, Beistand- oder Beiratschaften sowie von Kinderschutzmassnahmen, jährlich

- bei geringem Aufwand 200.– bis 300.–
- bei durchschnittlichem Aufwand 300.– bis 600.–
- bei überdurchschnittlichem Aufwand 600.– bis 1'200.–

Die Standeskommission kann Näheres zur Gebührenerhebung und zur Entschädigung regeln, insbesondere für pauschal nicht abgegoltene besondere Verrichtungen oder Auslagen die Gebührenhöhe festlegen, die Fälle von Gebührenbefreiung regeln oder bestimmen, in welchen Fällen der Staat oder der Nachlass die Entschädigung trägt oder vorschiesst.



9. Unter dem Titel "Gesundheits- und Sozialdepartement", Ziffer 2400 "Verschollene" wird die Bestimmung über die Härtefälle aufgehoben.

10. Unter dem Titel "Justiz-, Polizei- und Militärdepartement", lautet Ziffer 2510 neu:

2510	Departementssekretariat		
	- Bewilligung für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen	60.–	bis 300.–
	- Signalisationsverfügungen	60.–	bis 300.–
	- Kantonale Zusatzprüfung für Wirte	40.–	bis 120.–
	- Bewilligung einer Lotterie oder Tombola		2 % der Lossumme
	Signalisationskommission		
	- Behandlung Reklamegesuche, Tischentscheid		keine Gebühr
	- Polizeiliche Entfernung unbewilligter Reklame, weil die Reklame trotz Aufforderung nicht entfernt wurde		100.–
	- Bewilligung ausserkantonale Gesuche, pro Standort		20.–

11. Unter dem Titel "Justiz-, Polizei- und Militärdepartement", Ziffer 2532 "Verwaltungspolizei" wird Lemma 3 aufgehoben.

12. Unter dem Titel "Justiz-, Polizei- und Militärdepartement", Ziffer 2532, "Amt für Ausländerfragen", lauten die Lemma 1, 4, 5, 9, 11 und 12 neu:

- Verfügungen und Amtshandlungen, für die das Bundesrecht Höchstgebühren vorsieht		Gemäss Gebührenverordnung AuG (SR 142.209)
- Androhung der Ausweisung	100.–	bis 1'000.–
- Androhung der Wegweisung	60.–	bis 500.–
- Bestätigungen, Prüfung Verpflichtungserklärung	20.–	bis 70.–
- Verfügung	60.–	bis 1'000.–
- Verwarnung		bis 250.–

13. Unter dem Titel "Justiz-, Polizei- und Militärdepartement", Ziffer 2532 "Arbeitsbewilligung" werden die Lemma 7 und 8 aufgehoben.

14. Unter dem Titel "Justiz-, Polizei- und Militärdepartement", Ziffer 2540 "Fahrzeuge auswärtige Dienste, Gewahrsam", lautet Lemma 3 neu:

- Spezialfahrzeuge für Bergrettung	150.–
------------------------------------	-------

15. Unter dem Titel "Justiz-, Polizei- und Militärdepartement", Ziffer 2540 lautet der Abschnitt "Verbrauchsmaterial, Barauslagen, Kopien" neu:

Verbrauchsmaterial, Barauslagen

- Verbrauchsmaterial für Spezialeinsätze nach Aufwand
- Telefonspesen, Porti nach Aufwand

16. Unter dem Titel "Justiz-, Polizei- und Militärdepartement", Ziffer 2540, lautet der Eintrag "Interventionen ohne Rapporterstattung" neu:

Polizeieinsatz ohne Rapporterstattung

17. Unter dem Titel "Justiz-, Polizei- und Militärdepartement", Ziffer 2540 "Dienstleistungen" lautet Lemma 6 neu:

- Sprengmittel- und Waffenerwerbsscheine gemäss Bundesrecht

18. Unter dem Titel "Justiz-, Polizei- und Militärdepartement", Ziffer 2544, werden die Begriffe "Massnahmevollzug" durch "Massnahmenvollzug" ersetzt.

19. Unter dem Titel "Justiz-, Polizei- und Militärdepartement", Ziffer 2550 "Allgemeine Gebühren, Verfügungen" wird Lemma 8 aufgehoben.

20. Vor dem Titel "Land- und Forstwirtschaftsdepartement" wird ein neuer Abschnitt eingefügt:

2576 Zivilschutz

Schutzraumbewilligungen

- Dispensation 60.– bis 1000.–
- materielle Prüfung und Bewilligungsentscheid 100.– bis 2000.–

21. Im Titel "Land- und Forstwirtschaftsdepartement", Ziffer 2616, wird ein Lemma 2 eingefügt:

- Nachkontrollen nach Aufwand

22. Unter dem Titel "Volkswirtschaftsdepartement" lautet Ziffer 2700 "Stiftungs- und BVG-Aufsicht" neu:

2700 Stiftungsaufsicht

- Verfügungen der Aufsichtsbehörde 100.– bis 2000.–

23. Unter dem Titel "Volkswirtschaftsdepartement", Ziffer 2712 "Handelsregisteramt" wird Lemma 4 aufgehoben.

24. Unter dem Titel "Volkswirtschaftsdepartement", Ziffer 2726 "Arbeitsinspektorat" lauten die Lemma 1, 3 und 5 neu, das Lemma 4 wird aufgehoben.

- Planungsgenehmigung industrieller Neu- und Umbauten

Umbauter Raum in m <sup>3</sup>	Richtgebühr	Gebührenbereich bei Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes
bis 2000	250.–	200.– bis 300.–
2001 - 5000	400.–	300.– bis 500.–
5001 - 7500	600.–	500.– bis 700.–
7501 - 10000	700.–	600.– bis 800.–
je weitere 1000 m <sup>3</sup> zusätzlich		50.–

- Temporäre Arbeitsbewilligung für Nacht- oder Sonntagsarbeit, drei- oder mehrschichtige Arbeit, ununterbrochener Betrieb nach ArG 100.– bis 300.–
- Bewilligung für die Beschäftigung von Jugendlichen 100.–

25. In Ziffer II werden die Ziffern 4 und 5 eingefügt:

4. Bei Vorliegen spezieller Verhältnisse kann die Gebühr dem Aufwand entsprechend angemessen angepasst werden, in Härtefällen oder bei Kosten unter Fr. 10.– kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.
5. Die Standeskommission ist berechtigt, in ihren Erlassen gegenstandsbezogen und auf der Grundlage des Aufwandes weitere Gebühren bis zu einer Maximalhöhe von Fr. 1'000. – festzulegen und deren Erhebung zu regeln.

## II.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Appenzell, 30. November 2009

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Ruedi Eberle

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
betreffend Revision des Grossratsbeschlusses  
über die Leistung von Beiträgen an Kinderhorte**

vom 30. November 2009

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Grossratsbeschlusses über die Leistung von Beiträgen  
an Kinderhorte,

beschliesst:

**I.**

Der Titel des Grossratsbeschlusses lautet neu:

"Grossratsbeschluss betreffend Leistung von Beiträgen an die familienexter-  
ne Kinderbetreuung"

**II.**

Art. 1 lautet neu:

An den Besuch von anerkannten Kinderhorten oder die Betreuung durch anerkannte Tageseltern kann der Kanton dem Inhaber der elterlichen Sorge aufgrund des steuerbaren Einkommens Beiträge von bis zu Fr. 60.-- pro Tag und Kind gewähren.

**III.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2010 in Kraft.

Appenzell, 30. November 2009

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Ruedi Eberle

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Erteilung eines Kredites für die Feierlichkeiten anlässlich  
des 500 Jahr-Jubiläums des Beitritts des Landes  
Appenzell zur Eidgenossenschaft**

vom 30. November 2009

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
beschliesst:

**I.**

Für die Feierlichkeiten anlässlich des 500 Jahr-Jubiläums des Beitritts des Landes Appenzell zur Eidgenossenschaft wird ein Kredit von insgesamt Fr. 600'000.-- gewährt, verteilt auf sechs Jahre.

**II.**

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 7<sup>ter</sup> Abs. 2 der Kantonsverfassung. Er ist daher nach dessen Annahme durch den Grossen Rat zu veröffentlichen. Bei Nichtergreifen des fakultativen Referendums tritt er nach Ablauf von 30 Tagen seit der Veröffentlichung in Rechtskraft (Art. 7<sup>ter</sup> Abs. 3 der Kantonsverfassung).

Appenzell, 30. November 2009

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Ruedi Eberle

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Erteilung eines Kredites für das Ressourcenprogramm  
zur Verminderung der Ammoniakverluste im Kanton Ap-  
penzell Innerrhoden**

vom 30. November 2009

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
beschliesst:

**I.**

Für das Ressourcenprogramm zur Verminderung der Ammoniakverluste im Kanton Appenzell Innerrhoden wird für die Laufzeit von sechs Jahren ein Kredit für die Kantonsbeiträge von insgesamt Fr. 600'000.-- gewährt.

**II.**

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 7<sup>ter</sup> Abs. 2 der Kantonsverfassung. Er ist daher nach dessen Annahme durch den Grossen Rat zu veröffentlichen. Bei Nichtergreifen des fakultativen Referendums tritt er nach Ablauf von 30 Tagen seit der Veröffentlichung in Rechtskraft (Art. 7<sup>ter</sup> Abs. 3 der Kantonsverfassung).

Appenzell, 30. November 2009

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Ruedi Eberle

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

## Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Schulgesetzes (SchG) vom 25. April 2004,

beschliesst:

### I.

Das Schulgesetz wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 Abs. 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Der Schulrat kann für Schüler, die dem Unterricht in einer Kleinklasse auf die Dauer nicht folgen können, bei der Ständekommission Kostengutsprache Sonderschulung beantragen.

2. Es wird ein Art. 16a eingefügt:

Schülerdaten

<sup>1</sup>Wechselt ein Schüler zu einem neuen Klassenlehrer, sind diesem die schriftlichen Schülerdaten, die für die Erfüllung des schulischen Auftrages erforderlich sind, insbesondere pädagogische Berichte oder Laufbahnblätter, zu übermitteln. Bei einem Klassenwechsel sind die für die Weiterbeschulung notwendigen Schülerdaten an die neue Lehrperson weiterzuleiten.

<sup>2</sup>Die Strafbehörden informieren die Schule über abgeurteilte Straftaten, wenn deren Kenntnis für den geordneten Schulbetrieb erforderlich ist.

2a. Art. 43 Abs. 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Das administrative Schuljahr beginnt am 1. August. Der Unterricht beginnt am Montag, der am nächsten beim 15. August liegt. Zur Koordination der Ferienzeit mit den angrenzenden Kantonen kann die Landesschulkommission den Beginn um maximal eine Woche verschieben.

3. Nach Art. 51 wird ein Titel Va. "Sonderschulung" eingefügt.

4. Es wird ein Art. 51a eingefügt:

Sonderschulung <sup>1</sup>Die Sonderschulung umfasst eine angemessene praktische beziehungsweise theoretische Bildung sonderschulbedürftiger Kinder, die notwendige therapeutische Förderung und die erforderlichen Transporte. Die Ständekommission kann den Umfang näher festlegen.

<sup>2</sup>Der Kanton ist verantwortlich für die Sonderschulung. Soweit er Leistungen nicht selber anbietet, schliesst das Departement die erforderlichen Leistungsvereinbarungen ab.

<sup>3</sup>Das Departement, im Falle von Sonderschulen die Ständekommission, ist berechtigt, die zuständige Durchführungsstelle zu bezeichnen, im Falle von Sonderschulen die Ständekommission, und kann ausnahmsweise eine Sonderschulung im Einzelfall bewilligen. In begründeten Fällen kann unabhängig von der Durchführungsstelle eine Kostengutsprache erteilt werden, welche höchstens die vormalige Leistung der Invalidenversicherung umfasst.

<sup>4</sup>Das Departement kann Sonderschüler mit einem Anspruch auf eine Rente, eine Ergänzungsleistung oder Ersatzleistungen im Rahmen der zu leistenden Unterbringungs- und Kostgeldzahlungen zu einem Beitrag verpflichten.

<sup>5</sup>Das Departement kann behinderte Kinder in begründeten Fällen von der Schulpflicht befreien oder für sie die allgemeine Schulpflicht anpassen.

5. Es wird ein Art. 51b eingefügt:

Sonderschulplatzierung <sup>1</sup>Der früheste Eintritt in eine Sonderschule erfolgt in der Regel mit Erreichen des Kindergartenalters, der späteste Austritt mit Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

<sup>2</sup>Kann nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit keine berufliche Eingliederung erfolgen und erweist sich die Fortführung der Sonderschulung als sinnvoll, kann der Austritt verschoben werden, spätestens bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

<sup>3</sup>Externatsplatzierungen werden mit der Kostengutsprache vorgenommen.

<sup>4</sup>Bei Internatsplatzierungen wird mit der Kostengutsprache der Platzierungsbedarf festgestellt. Veranlassen die Erziehungsberechtigten keine entsprechende Platzierung, wird die Vormundschaftsbehörde informiert.



## 6. Es wird ein Art. 51c eingefügt:

Kostengutsprachen und Elternbeiträge <sup>1</sup>Kostengutsprachen müssen vor Beginn der Massnahme beim Departement, für Sonderschulen bei der Standeskommission eingeholt werden. Bei verspäteten **Ersuchen, Gesuchen** können Leistungen gekürzt oder verweigert werden.

<sup>2</sup>Die Eltern können zur Finanzierung zugezogen werden, wenn sie durch auswärtige Verpflegung oder Unterbringung ihres Kindes entlastet werden.

<sup>3</sup>Den Eltern können Beiträge zugesprochen werden, wenn sie Leistungen erbringen, die den Kanton entlasten. In Ausnahmefällen kann das Departement **für Entlastungsaufenthalte Kostengutsprachen erteilen, für Heimaufenthalte von Sonderschulkindern, die der vorübergehenden Entlastung solcher Eltern dienen, Kostengutsprachen erteilen,** wobei Elternbeiträge von bis zu Fr. 80.– pro Kalendertag zu erheben sind.

<sup>4</sup>Erweist sich nach Abschluss der Schulpflicht eine berufliche Eingliederung als nicht möglich und eine weitere Sonderschulung als nicht sinnvoll, kann das Departement bis maximal zum vollendeten 18. Altersjahr Kostengutsprache für eine Institution ausserhalb des Sonderschulbereichs leisten. Es werden Elternbeiträge von bis zu Fr. 40.– pro Kalendertag erhoben.

<sup>5</sup>Bei Spitalschulungen kann das Departement Kostengutsprachen erteilen, in der Regel für maximal Fr. 100.– pro Kalendertag.

## 7. Es wird ein Art. 73a eingefügt:

Heilpädagogische Früherziehung <sup>1</sup>Der Kanton sorgt für die heilpädagogische Früherziehung.

<sup>2</sup>Diese endet in der Regel mit dem Eintritt in den Kindergarten, spätestens mit dem Eintritt in die Primarschule.

## 8. Es wird ein Art. 78a eingefügt:

Schulsozialarbeit <sup>1</sup>Zur Ergänzung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit stellt der Kanton den Schulgemeinden bis zum Ende des Schuljahres 2013/2014 einen Dienst für schulische Sozialarbeit zur Verfügung.

<sup>2</sup>Das Departement legt den Aufgabenbereich des Dienstes im Einzelnen fest. Dieser umfasst insbesondere die Hilfe im Einzelfall und die Gruppenarbeit.

<sup>3</sup>Die Kosten dieses Dienstes werden vom Kanton getragen.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde am 1. Januar 2011 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

## **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (StG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision des Steuergesetzes (StG) vom 25. April 1999,

beschliesst:

### **I.**

Das Steuergesetz vom 25. April 1999 (StG) wird geändert.

1. Art. 6 Abs. 4 lautet neu:

<sup>4</sup> Verlegt ein Steuerpflichtiger seinen steuerrechtlichen Wohnsitz innerhalb des Kantons, bestimmt sich die Steuerhoheit nach dem Wohnsitz am Ende der Steuerperiode.

2. Art. 9 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. Es wird ein Art. 14<sup>bis</sup> eingefügt:

Kollektive Kapitalanlagen    Einkommen und Vermögen der kollektiven Kapitalanlagen nach dem eidgenössischen Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet. Davon ausgenommen sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

4. Art. 18 Abs. 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Die nach Art. 2 Abs. 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 gewährten steuerlichen Vorrechte bleiben vorbehalten.

5. Es wird ein Art. 22<sup>bis</sup> eingefügt:

cc. Weitere Tatbestände	<sup>1</sup> Wird ein Grundstück des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, wird im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert, wenn der Steuerpflichtige dies verlangt. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung des Grundstücks aufgeschoben.
	<sup>2</sup> Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag des Steuerpflichtigen als Überführung in das Privatvermögen.
	<sup>3</sup> Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

6. Art. 23 lautet neu:

d. Bewegliches  
Vermögen  
da. Grundsatz

<sup>1</sup>Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines wenigstens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Ablauf des 66. Altersjahres eingegangen wurde. In diesem Falle ist die Leistung steuerfrei;
- b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen;
- c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, soweit sie keine Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital sowie von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1bis VStG);
- d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
- e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
- f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.

<sup>2</sup>Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören.

7. Es wird ein Art. 23<sup>bis</sup> eingefügt:

- db. Besondere Fälle
- <sup>1</sup>Als Erträge aus beweglichem Vermögen gelten im Weiteren:
- a) der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von wenigstens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt wenigstens 20 Prozent verkauft werden. Ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach Art. 153 ff. dieses Gesetzes nachträglich besteuert;
  - b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von wenigstens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu wenigstens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.
- <sup>2</sup>Mitwirkung nach Abs. 1 lit. a dieses Artikels liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zur Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

8. Art. 31 Abs. 4 wird aufgehoben.

9. Art. 35 Abs. 1 lit. a lautet neu:

- a) die privaten Schuldzinsen, soweit sie nicht als Anlagekosten gelten, im Umfang der gemäss Art. 23, 23bis und Art. 24 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich Fr. 50'000;

10. Art. 37 Abs. 1 lit. b lautet neu und lit. d wird aufgehoben:

- b) der Abzug gemäss lit. a dieses Absatzes erhöht sich um Fr. 8'000 für jedes Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss oder wenn die Ausbildungskosten im Wesentlichen vom Steuerpflichtigen selbst bezahlt werden müssen. Dabei sind gewährte Stipendien und andere nicht rückzahlbare Ausbildungsbeiträge von den Ausbildungskosten abzuziehen. Der Nachweis für die erbrachten Kosten ist zu erbringen;

11. Art. 38 Abs. 3 und 4 lauten neu:

<sup>3</sup>Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens angewendet.

<sup>4</sup>Für Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Kapitalgesellschaften wird die Steuer zu 30 bis 50 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern der Steuerpflichtige eine Beteiligungsquote von mindestens zehn Prozent hält oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens zwei Millionen Franken aufweist. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.

12. Art. 39<sup>bis</sup> lautet neu:

hc. Liquidationsgewinne

<sup>1</sup>Bei endgültiger Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität werden die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (Liquidationsgewinne) gesondert besteuert. Einkaufsbeträge nach Art. 35 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes sind abziehbar.

<sup>2</sup>Werden keine Einkaufsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes abgezogen, bestimmt sich die einfache Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit

eines Einkaufs nachweist, nach Art. 40 Abs. 1 dieses Gesetzes. Für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven bestimmt sich die einfache Steuer ebenfalls nach Art. 40 Abs. 1 dieses Gesetzes.

<sup>3</sup>Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung gelten auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, wenn sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen. Die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahrs des Erblassers.

13. Art. 40 Abs. 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Kapitalleistungen gemäss Art. 25 dieses Gesetzes, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen einer vollen Jahressteuer. Die einfache Steuer beträgt ein Viertel des Satzes gemäss Art. 38 Abs. 1 - 3 dieses Gesetzes, mindestens aber 0,5 Prozent. Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht gewährt.

14. Art. 41 Abs. 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Nutzniessungsvermögen wird dem Nutzniesser zugerechnet. Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar. Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände sowie anwartschaftliche oder nicht rückkaufsfähige Ansprüche auf periodische Leistungen unterliegen nicht der Vermögenssteuer.

15. Art. 42 Abs. 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen gehören, werden zum Einkommenssteuerwert bewertet.

16. In Art. 45 wird ein Abs. 4 eingefügt:

<sup>4</sup>Die nach Art. 38 Abs. 4 dieses Gesetzes berechnete Einkommenssteuer auf Beteiligungserträgen wird an die für diese Beteiligungen berechnete Vermögenssteuer angerechnet.



17. Art. 51 Abs. 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 des eidgenössischen Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 sind den juristischen Personen gleichgestellt. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 des eidgenössischen Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

18. Art. 55 Abs. 4 wird aufgehoben.

19. Art. 58 Abs. 1 lit. h lautet neu und lit. i wird eingefügt:

- h) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und von deren Dienststellen benützt werden;
- i) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach lit. d oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach lit. e dieses Absatzes sind.

20. Art. 60 Abs. 3 lautet neu:

<sup>3</sup>Bei kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz gelten die Nettoerträge aus direktem Grundbesitz als steuerbare Gewinne.

21. Art. 64 Abs. 4 wird aufgehoben.

22. Art. 65 Abs. 4 lautet neu:

<sup>4</sup>Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens einem Jahr im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

23. Art. 67 lautet neu:

3. Steuerbe-  
rechnung
- <sup>1</sup>Die Gewinnsteuer beträgt 6,0 bis 11,5 Prozent vom steuerbaren Gewinn. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.
- a. Gewinn-  
steuersatz
- <sup>2</sup>Für Gewinnanteile, welche im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, wird der Gewinnsteuersatz gemäss Absatz 1 auf Antrag halbiert.

24. Art. 68 lautet neu:

- b. Gemischte  
Beteiligungsge-  
sellschaften
- <sup>1</sup>Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die zu mindestens 10 Prozent am Grund- und Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven anderer Gesellschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken aufweist, ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.
- <sup>2</sup>Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen, vermindert um die anteiligen Verwaltungskosten von fünf Prozent oder um die nachgewiesenen tatsächlichen Verwaltungskosten sowie um die anteiligen Finanzierungskosten. Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen sowie weitere Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen, die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten sowie die Buchgewinne infolge Aufwertung nach Art. 670 OR.
- <sup>3</sup>Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.
- <sup>4</sup>Kapitalgewinne und Buchgewinne infolge Aufwertung nach Art. 670 OR werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit der Veräusserungserlös oder die Aufwertung die Gestehungskosten übersteigt und wenn die veräusserte oder aufgewertete Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der andern Gesellschaft ausmachte oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer andern Gesellschaft begründete und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

<sup>5</sup>Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahrs vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

<sup>6</sup>Die Gestehungskosten werden um die vorgenommenen Abschreibungen herabgesetzt, soweit diese eine Kürzung der Ermässigung nach Abs. 3 dieses Artikels zur Folge hatten. Nach einer Aufwertung nach Art. 670 OR werden die Gestehungskosten entsprechend erhöht. Bei Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.

25. Die Marginalie von Art. 71 lautet neu:

e. Vereine und Stiftungen

26. Art. 74 Abs. 1 lit. b lautet neu:

b) den kollektiven Kapitalanlagen der auf den direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen.

27. Art. 75 Abs. 3 lautet neu:

<sup>3</sup>Eigenkapital der übrigen juristischen Personen und der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unter Fr. 50'000 wird nicht besteuert.

28. Art. 80 Abs. 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 90bis ff. dieses Gesetzes unterliegen.

29. Nach Art. 90 wird ein Titel eingefügt:

<sup>Bis</sup>. Natürliche Personen mit kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

30. Es wird ein Art. 90<sup>bis</sup> eingefügt:

Der Quellensteuerpflicht unterliegende Personen	<sup>1</sup> Arbeitnehmer unterliegen für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle. <sup>2</sup> Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 entrichtet.
---	--

31. Es wird ein Art. 90<sup>ter</sup> eingefügt:

Steuerbare Leistungen	<sup>1</sup> Die Quellensteuer wird auf der Grundlage des vom Arbeitgeber der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Bruttolohnes ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge erhoben.
-----------------------	---

32. Es wird ein Art. 90<sup>quater</sup> eingefügt:

Steuerabzug	<sup>1</sup> Der Steuerabzug umfasst die Einkommenssteuern des Kantons, der Bezirke und Schulgemeinden sowie die direkte Bundessteuer. <sup>2</sup> Der Steuersatz für die Einkommenssteuern ohne die direkte Bundessteuer beträgt insgesamt 4,5 Prozent. <sup>3</sup> Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern.
-------------	--

33. Art. 92 Abs. 3 lautet neu und Abs. 4 wird eingefügt:

<sup>3</sup>Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Er erhält, ausgenommen bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Tätigkeit, eine Bezugsprovision, deren Höhe von der Standeskommission festgelegt wird. Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Steuerbehörde die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.

<sup>4</sup>Die zuständige AHV-Ausgleichskasse erhält für den Bezug der Quellensteuer auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätig-

keit eine Bezugsprovision, deren Höhe das Bundesrecht festlegt.

34. Art. 100 Abs. 1 lit. a lautet neu:

- a) Fr. 300'000 für jeden Nachkommen und jedes Stiefkind sowie für jedes Pflegekind, wenn das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre angedauert hat.

35. Art. 103 Abs. 1 lit. c lautet neu und lit. b wird aufgehoben:

- c) Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss Art. 58 Abs. 1 lit. d – g und i dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.

36. Art. 138 Abs. 3 lautet neu:

<sup>3</sup>Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

37. Art. 146 lautet neu:

1. Verfahrenspflichten  
a. Des Schuldners der steuerbaren Leistung und des Steuerpflichtigen

<sup>1</sup>Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren (Art. 92 dieses Gesetzes). Er hat der Steuerbehörde bzw. bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit der zuständigen AHV-Ausgleichskasse alle natürlichen und juristischen Personen zu melden, denen er der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet.

<sup>2</sup>Der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die Art. 132 - 138 dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

38. Es wird ein Art. 146<sup>bis</sup> eingefügt:

- b. Der AHV-Ausgleichskasse
- Bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit hat die AHV-Ausgleichskasse
- a) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über die Höhe des Steuerabzugs auszustellen;
  - b) die einkassierten Steuerzahlungen nach Abzug der ihr zustehenden Bezugsprovision der Steuerbehörde des Kantons zu überweisen, in dem der steuerpflichtige Arbeitnehmer wohnt.

39. Art. 155 Abs. 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens wird dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt. Dabei wird er auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung aufmerksam gemacht, wenn ein solches bei der Einleitung des Nachsteuerverfahrens weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann.

40. Es wird ein Art. 155<sup>bis</sup> eingefügt:

- d. Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben
- <sup>1</sup>Die Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:
- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
  - b) sie die zuständige Behörde bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen und
  - c) sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

<sup>2</sup>Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Zins nachgefordert.

<sup>3</sup>Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

<sup>4</sup>Willensvollstrecker und Erbschaftsverwalter können um vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

41. Art. 167 Abs. 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Steuerpflichtigen, deren Leistungsfähigkeit durch besondere Verhältnisse, wie aussergewöhnliche Belastung durch den Unterhalt der Familie, andauernde Arbeitslosigkeit oder Krankheit, Unglücksfälle, Verarmung, Erwerbsunfähigkeit oder andere ausserordentliche Umstände beeinträchtigt ist und die deshalb in Not geraten sind, können geschuldete Steuern ganz oder teilweise erlassen werden. Erlassgesuche sind innert der Zahlungsfrist schriftlich begründet mit den nötigen Beweismitteln der Bezugsstelle einzureichen.

42. Art. 169 Abs. 3 wird aufgehoben und die Marginalie lautet neu:

- 2. Steuerhinterziehung
- aa. Vollendete Steuerhinterziehung

43. Es wird ein Art. 169<sup>bis</sup> eingefügt:

- ab. Strafflose  
Selbstanzeige
- <sup>1</sup>Zeigt der Steuerpflichtige erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, wird von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn:
- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
  - b) er die zuständige Behörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und
  - c) sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

<sup>2</sup>Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 dieses Artikels auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

44. Art. 171 Abs. 3 wird eingefügt:

<sup>3</sup>Zeigt sich eine nach Abs. 1 dieses Artikels strafbare Person erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach Art. 169<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. a und b dieses Gesetzes erfüllt, wird von einer Strafverfolgung abgesehen. Die Solidarhaftung entfällt.

45. Art. 172 lautet neu:

- d. Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren
- <sup>1</sup>Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft.
- <sup>2</sup>Die Busse beträgt bis zu Fr. 10'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu Fr. 50'000.
- <sup>3</sup>Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist ebenfalls strafbar.
- <sup>4</sup>Zeigt sich eine strafbare Person erstmals selbst an, wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen, wenn:
- die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist und
  - die Person die zuständige Behörde bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

46. In Art. 175 Abs. 3 wird die Wendung "dieses Gesetzes" durch "dieses Artikels" ersetzt, und die Marginalie lautet neu:

3. Juristische Personen
- a. Strafbarkeit

47. Es wird ein Art. 175<sup>bis</sup> eingefügt:

- b. Straflose Selbstanzeige
- <sup>1</sup>Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbereich begangene Steuerhinterziehung selbst an, wird von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn:
- die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
  - die juristische Person die zuständige Behörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und
  - sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.



<sup>2</sup>Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

1. nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;
2. nach einer Umwandlung nach Art. 53 bis 68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;
3. nach einer Absorption nach Art. 3 Abs. 1 lit. a oder einer Abspaltung nach Art. 29 lit. b des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

<sup>3</sup>Die straflose Selbstanzeige ist von den Organen oder Vertretern der juristischen Person einzureichen. Von einer Strafverfolgung gegen die Organe oder Vertreter wird abgesehen. Deren Solidarhaftung entfällt.

<sup>4</sup>Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, der aktuellen und ausgeschiedenen Mitglieder der Organe sowie der aktuellen und ausgeschiedenen Vertreter abgesehen. Deren Solidarhaftung entfällt.

<sup>5</sup>Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 dieses Artikels auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

<sup>6</sup>Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

48. Art. 178 Abs. 2 lautet neu, der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3:

<sup>2</sup>Dem Angeschuldigten wird Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen ihn erhobenen Anschuldigung zu äussern. Er wird auf sein Recht hingewiesen, die Aussage und seine Mitwirkung zu verweigern.

<sup>3</sup>Das Untersuchungsverfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten wird eröffnet, wenn der Angeschuldigte gegen die Bussenverfügung Einsprache erhebt.

49. Art. 179 Abs. 2 lautet neu, die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4:

<sup>2</sup>Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen mit Umkehr der Beweislast im Sinn von Art. 143 Abs. 3 dieses Gesetzes noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von

Verfahrenspflichten beschafft wurden.

<sup>3</sup>Im Übrigen gelten insbesondere bezüglich Verteidigungsrechte, rechtliches Gehör, Übersetzung, Zeugeneinvernahme sowie bezüglich des Untersuchungsgrundsatzes und der Kostenverlegung die Bestimmungen des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) sinngemäss.

<sup>4</sup>Nach Abschluss der Untersuchung trifft die Steuerbehörde eine Einstellungs- oder Strafverfügung, die sie dem Betroffenen schriftlich eröffnet.

50. In Art. 181 wird ein Abs. 3 eingefügt:

<sup>3</sup>Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 169bis Abs. 1 oder Art. 175bis Abs. 1 dieses Gesetzes vor, wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung wird auch in den Fällen nach Art. 171 Abs. 3 und Art. 175bis Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes angewendet.

51. In Art. 182 wird ein Abs. 3 eingefügt:

<sup>3</sup>Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 169bis Abs. 1 oder Art. 175bis Abs. 1 dieses Gesetzes vor, wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung wird auch in den Fällen nach Art. 171 Abs. 3 und Art. 175bis Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes angewendet.

52. Nach Art. 195<sup>bis</sup> wird ein Titel eingefügt:

C<sup>bis</sup>. Übergangsbestimmung der Revision vom 25. April 2010.

53. Art. 195<sup>ter</sup> wird eingefügt:

Vereinfachte Nachbarsteuerung von Erben ab 2010 (Art. 155bis StG)      Auf Erbgänge, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet wurden, wird Art. 155bis dieses Gesetzes nicht angewendet.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

## **Ergänzungsbotschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (StG)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Am 2. September 2009 hat die Standeskommission dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung des Steuergesetzes zugeleitet. Darin geht es zum einen darum, Entwicklungen, die sich auf Bundesebene ergeben haben, im kantonalen Recht nachzuführen, zum anderen darum, gezielte Steuerentlastungen einzuführen.

Mit Urteil vom 25. September 2009 hat nun das Bundesgericht in einem den Kanton Bern betreffenden Fall einen wegweisenden Entscheid für das so genannte Teilsatzverfahren gefällt.

Dieses Verfahren ist auch im Steuerrecht des Kantons Appenzell I.Rh. verankert, und zwar in Art. 38 Abs. 4 StG, der heute wie folgt lautet:

<sup>4</sup>Für Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz wird die Steuer zu 30 bis 50 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern der Steuerpflichtige längerfristig eine Beteiligungsquote von mindestens zehn Prozent hält oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens zwei Millionen Franken aufweist. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.

Das Bundesgericht gelangte im besagten Urteil unter anderem zum Schluss, dass eine Entlastung der Einkommenssteuer im Teilsatzverfahren nur gewährt werden darf, wenn die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft mindestens 10 % beträgt. Ist die Beteiligung kleiner, darf keine Entlastung gewährt werden, auch wenn die Beteiligung selber mehrere Millionen umfasst. Diese Neuerung hat insbesondere Auswirkungen auf Halter von frankenmässig hohen Beteiligungen an grossen Publikumsgesellschaften. Auch mit hohen Millionenbeträgen wird dort kein Anteil von 10 % erreicht.

#### **2. Änderung Steuergesetzvorlage**

Aufgrund dieser neuen Entwicklung in der Rechtsprechung muss das kantonale Steuergesetz angepasst werden. Die in Art. 38 Abs. 4 StG für eine Entlastung festgehaltene Alternativvoraussetzung des Beteiligungswertes von mehr als Fr. 2 Mio. ist aufzuheben.

Die Ständekommission nimmt die laufende Gesetzesrevision zum Anlass, diese Änderung vorzuschlagen. Sie stellt Antrag, Ziff. 11 des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Steuergesetzes zu ändern. Von dieser Änderung ist nur Abs. 4 betroffen, und zwar durch ein blosses Weglassen des Halbsatzes betreffend den Verkehrswert der Beteiligung von mindestens Fr. 2 Mio. Abs. 3 wird nur der Vollständigkeit halber aufgeführt.

Ziff. 11.: Art. 38 Abs. 3 und 4 lauten neu:

<sup>3</sup>Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens angewendet.

<sup>4</sup>Für Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Kapitalgesellschaften wird die Steuer zu 30 bis 50 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern der Steuerpflichtige eine Beteiligungsquote von mindestens zehn Prozent hält. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.

### 3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Steuergesetzes einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2010 mit den beantragten Änderungen zu unterbreiten.

Appenzell, 3. November 2009

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

## **Landsgemeindebeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 20 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

### I.

#### **1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (EG FWG) vom 28. April 1996:**

1.1. Art. 14 wird aufgehoben.

1.2. Art. 15 lautet neu:

Aufsicht und Koordination	Die Aufsicht über die Fuss- und Wanderwege sowie die Koordination der Wegnetze der Bezirke obliegt dem Bau- und Umweltdepartement.
---------------------------	--

#### **2. Strassengesetz (StrG) vom 26. April 1998:**

2.1. Art. 3 Abs. 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Staatsstrassen bilden das übergeordnete Strassennetz. Die Kriterien für die Zuteilung ins Strassennetz werden in der Verordnung geregelt.

2.2. In Art. 6 wird ein Abs. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt, die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1:

<sup>2</sup>Bei der Übernahme von Staats- bzw. Bezirksstrassen sind Ausnahmen von Absatz 1 möglich.

2.3. Art. 16 lautet neu:

Zuständigkeit	Bau und Unterhalt von öffentlichen Strassen obliegen dem jeweiligen Eigentümer. Art. 17 sowie die Bestimmungen des Baugesetzes betreffend Erschliessungsstrassen bleiben vorbehalten.
---------------	---

2.4. Art. 17 lautet neu:

- Abweichende Vereinbarungen
- <sup>1</sup>Der Eigentümer kann den Unterhalt von Strassen und Wegen mit vertraglicher Vereinbarung an Dritte abtreten
- <sup>2</sup>Die Standeskommission kann mit Dritten, insbesondere mit dem Bund und anderen Kantonen, Vereinbarungen über die Übernahme und Übertragung des Baus und Unterhalts von National- und Staatsstrassen auf dem Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. und anderer Kantone abschliessen.

2.5. Art. 45 lautet neu:

- Beiträge an die Strassenlasten der Bezirke
- <sup>1</sup>Der Kanton leistet Beiträge an die Strassenlasten der Bezirke. Die Beiträge werden finanziert aus dem Kantonsanteil an den nicht werkgebundenen Mineralölsteueranteilen sowie aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA).
- <sup>2</sup>Einzelheiten regelt die Verordnung.

2.6. Der Titel vor Art. 54 "5. Verwendung des Treibstoffzollanteiles" wird aufgehoben.

2.7. Art. 54 wird aufgehoben.

**3. Landwirtschaftsgesetz (LaG) vom 30. April 2000:**

3.1. Art. 6 lit. a lautet neu:

- a) stellen Notschlachtanlagen zur Verfügung;

**4. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) vom 25. April 1993:**

4.1. In Art. 12 wird eine lit. e eingefügt:

- e) Betrieb und Unterhalt einer Sammelstelle für tierische Nebenprodukte.

## 5. Schulgesetz (SchG) vom 25. April 2004:

### 5.1. Art. 4 Abs. 2 und 3 lauten neu:

<sup>2</sup>Der Kanton ist verantwortlich für die Führung von Sekundarschule, Realschule und Kleinklassen. Er überträgt die Durchführung den Schulgemeinden Appenzell und Oberegg und trägt die dadurch entstehenden Kosten.

<sup>3</sup>Die Ständekommission schliesst die Leistungsaufträge für die Durchführung der Schultypen nach Abs. 2 ab.

### 5.2. Art. 57 Abs. 2 wird aufgehoben.

### 5.3. Art. 67 lautet neu:

Information und Anhörung der Schulgemeinden im inneren Landesteil

<sup>1</sup>Der Kanton orientiert die Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteils regelmässig über den Stand der Realschule, der Sekundarschule und der Kleinklassenschule.

<sup>2</sup>Bevor der Kanton über wesentliche Änderungen in der Führung der Real-, Sekundar- oder Kleinklassenschule entscheidet, sind die Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteiles anzuhören.

### 5.4. Art. 74 lautet neu:

Schulpsychologischer Dienst

<sup>1</sup>Das Departement unterhält einen schulpsychologischen Dienst.

<sup>2</sup>Er nimmt die erforderlichen Abklärungen hinsichtlich Schulreife, schulischer Leistungsfähigkeit und altersgemässer Entwicklung der Kinder vor und empfiehlt gegebenenfalls Massnahmen.

### 5.5. Art. 75 Abs. 3 wird aufgehoben.

### 5.6. Es wird ein Art. 75<sup>bis</sup> eingefügt:

Kosten für Abklärungen und Massnahmen

Der Kanton zahlt die von seinem schulpsychologischen oder pädagogisch-therapeutischen Dienst durchgeführten Abklärungen und die vom Erziehungsdepartement oder der Ständekommission angeordneten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.



**6. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EB BBG) vom 25. April 2004:**

6.1. Art. 6 Abs. 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Der Kanton übernimmt die Kosten des beruflichen Unterrichts, unter Vereinnahmung der Bundesbeiträge.

**7. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG WaG) vom 4. Oktober 1991:**

7.1. Art. 24 Abs. 3 wird aufgehoben.

**8. Vermessungsgesetz (VermG) vom 24. April 1994:**

8.1. Art. 10 lautet neu:

Erneuerung und Unterhalt	Die Kosten für die Erneuerung und den Unterhalt der amtlichen Vermessung trägt der Kanton, unter Vereinnahmung der Bundesbeiträge.
--------------------------	--

8.2. Es wird ein Art. 18a eingefügt:

Übergang Entflechtung der Finanzströme	<sup>1</sup> Arbeiten, die zur Umsetzung der Bundesvorgaben betreffend die Erneuerung der amtlichen Vermessung ausgeführt werden, werden noch bis Ende 2015 nach altem Recht finanziert.
--	--

<sup>2</sup>Beiträge, die das Jahr 2010 oder ein früheres Jahr betreffen, werden noch nach altem Recht bezahlt.

**9. Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 28. April 2002:**

9.1. Art. 10 lautet neu:

Übergang nach Einführung der Finanzausgleichung	<sup>1</sup> Die Standeskommission richtet Bezirken und Schulgemeinden, die infolge der Einführung der Finanzausgleichung tiefere oder keine Finanzausgleichsbeiträge mehr erhalten für eine Dauer von maximal vier Jahren gestaffelt abnehmende Ausgleichszahlungen aus. Der Grosse Rat legt die Eckwerte in der Verordnung fest.
---	--

<sup>2</sup>Die Standeskommission ermittelt aufgrund der von den Bezirken und Schulgemeinden eingereichten Voranschläge und unter Berücksichtigung der Verschiebungen, die sich aus der Finanzausgleichung ergeben, die Steuerfüsse für die Bezirke und Schulgemeinden für das Jahr 2011 und veröffentlicht diese im Sinne einer Empfehlung an die Körperschaften und die Stimmberechtigten. Sie erlässt die für die Steuerfussermittlung erforderlichen Regelungen.

**II.**

Der Landsgemeindebeschluss über die Prämienverbilligung zur Krankenpflegegrundversicherung vom 26. April 1998 wird geändert:

Ziffer I Abs. 3 wird aufgehoben.

**III.**

Der Landsgemeindebeschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

## Ergänzungsbotschaft

der Stadeskommission an den Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Landsgemeindebeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Der Grosse Rat hat sich an der Session vom 30. November 2009 mit dem Landsgemeindebeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) befasst. In erster Lesung wurde beschlossen, auf die geplante Verlagerung der Verantwortung für die Oberstufe und die Kleinklassen zum Kanton zu verzichten. Da dieser Bereich mit Kosten von Fr. 8.2 Mio. verbunden ist, war insbesondere der Bereich des Finanzausgleichs zu prüfen.

#### **2. Prüfung Finanzausgleich**

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) enthält im ersten und zweiten Titel die Grundsätze und Ziele des Ausgleichs. Diese wurden von der geplanten Kantonalisierung von Oberstufe und Kleinklassen nicht berührt, sie bleiben auch mit dem Verzicht auf diesen Schritt korrekt gesetzt.

Die in der EFS-Vorlage enthaltene Übergangsregelung zum Finanzausgleichsgesetz (Art. 10 FAG), die unter Berücksichtigung der Oberstufenkantonalisierung eingeführt wurde, enthält einen zeitlich begrenzten Mechanismus für Härtefälle und Vorgaben für die Steuerfussfestlegung für das Jahr 2011:

Was die Härterege lung betrifft, so können Ausschläge in den Ausgleichsbeiträgen vor allem bei den Bezirken nicht ausgeschlossen werden, sodass sich eine entsprechende Auffangregelung nach wie vor rechtfertigt. Bei den Schulgemeinden ist infolge des Verzichts auf die Übertragung der Finanzverantwortung für die Oberstufe und die Kleinklassen an den Kanton beim Finanzausgleich nur noch von kleinen Bewegungen auszugehen. Da aber auch hier Verschiebungen nicht ausgeschlossen werden können, kann es sich auch hier weisen, dass sich ein Bedarf für einen Härteausgleich ergeben kann. Eine Änderung von Art. 10 Abs. 1 FAG drängt sich mithin nicht auf.

Damit die Steuererhöhungen, die wegen der Übernahme der finanziellen Verantwortung für verschiedene Aufgabenbereiche beim Kanton eintreten werden, durch entsprechende Steuerensenkungen bei den Bezirken und Schulgemeinden vollständig ausgeglichen werden, enthält Art. 10 Abs. 2 FAG gemäss EFS-Vorlage die Regelung, dass die Standeskommission für die Steuerfüsse des Jahres 2011 bei allen Schulgemeinden und Bezirken eine öffentlich zugängliche Empfehlung macht.

Zwar reduziert sich die finanzielle Umlagerung zum Kanton infolge Wegfalls von Oberstufe und Kleinklassen massiv. Beim Kanton macht die rechnerische Steuerfusserhöhung aber immer noch 11 Punkte aus. Dieses Volumen muss bei den Bezirken und Schulgemeinden durch Steuerfussensenkungen kompensiert werden. Eine Koordination dieser Bewegungen ist angesichts des immer noch verbleibenden Umfangs der Verschiebungen nach wie vor unerlässlich. Allerdings sind die Schulgemeinden aus heutiger Sicht nur mit geringfügigen Steuerensenkungen betroffen. Dieser Umstand lässt es als richtig erscheinen, sie aus der Verpflichtung zu nehmen, eine Empfehlung der Standeskommission für die Steuerfüsse 2011 einholen zu müssen. Hierzu ist Art. 10 Abs. 2 FAG anzupassen.

#### **Antrag der Standeskommission:**

Ziff. 9.1 des Landsgemeindebeschlusses ist wie folgt anzupassen (wobei Abs. 1 unverändert bleibt und nur der Vollständigkeit halber aufgeführt wird):

Art. 10 lautet neu:

Übergang nach Einführung der Finanzentflechtung

<sup>1</sup>Die Standeskommission richtet Bezirken und Schulgemeinden, die infolge der Einführung der Finanzentflechtung tiefere oder keine Finanzausgleichsbeiträge mehr erhalten für eine Dauer von maximal vier Jahren gestaffelt abnehmende Ausgleichszahlungen aus. Der Grosse Rat legt die Eckwerte in der Verordnung fest.

<sup>2</sup>Die Standeskommission ermittelt aufgrund der von den Bezirken eingereichten Voranschläge und unter Berücksichtigung der Verschiebungen, die sich aus der Finanzentflechtung ergeben, die Steuerfüsse der Bezirke für das Jahr 2011 und veröffentlicht diese im Sinne einer Empfehlung an die Körperschaften und die Stimmberechtigten. Sie erlässt die für die Steuerfussermittlung erforderlichen Regelungen.

### 3. Prüfung übrige Bereiche

Geprüft wurden auch die Auswirkungen der in erster Lesung vorgenommenen Änderungen des Grossen Rates auf die restliche Vorlage, insbesondere auf das Schulrecht.

Die Standeskommission stellt fest, dass die Herausnahme von Oberstufe und Kleinklassen keine Auswirkungen auf die übrigen geplanten materiellen Gesetzesänderungen hat.

### 4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) in zweiter Lesung einzutreten und diesen unter Berücksichtigung des gestellten Änderungsantrages zu den Steuerfüssen 2011 der Landsgemeinde 2010 zu unterbreiten.

Appenzell, 5. Januar 2010

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid

Markus Dörig

## **Grossratsbeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der inner- kantonalen Finanzströme (EFS)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

### I.

Es werden folgende Verordnungen geändert:

#### **1. Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (VEG FWG) vom 17. Juni 1996:**

1.1. Art. 5 wird aufgehoben.

#### **2. Strassenverordnung (StrV) vom 30. November 1998:**

2.1. Es wird ein Art. 2a eingefügt:

Staatsstrassen

Staatsstrassen sind:

- a. Alle Hauptstrassen;
- b. Strassen, die den Kanton verlassen und ausserhalb des Kantons als Staats- bzw. Kantonsstrasse oder als Gemeindestrasse mit regionaler oder überregionaler Verbindungsfunktion weitergeführt werden;
- c. Verbindungsstrassen von Ortschaft zu Ortschaft, wobei jede Ortschaft nur Anrecht auf die Aufnahme einer Verbindungsstrasse ins Staatsstrassennetz hat;
- d. Strassen, welche touristische Ziele oder Ausgangspunkte zu diesen erschliessen.

2.2. Art. 17 Abs. 1 lit. a lautet neu:

- a. Für ober- und unterirdische Bauten und Anlagen:
  - 6.00 m bei Staatsstrassen sowie bei Sammelstrassen;
  - 5.00 m bei Erschliessungsstrassen;
  - 3.00 m bei den übrigen Strassen;

2.3. Der Titel nach Ziff. V. Kostentragung und Finanzierung lautet neu:

1. Aufteilung der nicht werkgebundenen Mineralsteuer und der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe.

2.4. Art. 25 wird aufgehoben.

2.5. Art. 26 lautet neu:

Aufteilung zwischen Kanton und Bezirken	Der Kantonsanteil an den nicht werkgebundenen Mineralölsteuern sowie an der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) wird im Verhältnis von 60 % zu 40 % auf Kanton und Bezirke verteilt.
---	--

2.6. Nach Art. 36 wird folgender Titel eingefügt:

3. Auslösungsbeiträge

2.7. Nach dem Titel "Auslösungsbeiträge" wird ein Art. 36a eingefügt:

Übernahme von Bezirks- oder Staatsstrassen	Für Strassen, die dem Strassenzustandsindex 1.5 nicht entsprechen, zahlt das abgebende Gemeinwesen dem übernehmenden einen Ausgleichsbeitrag; dieser bemisst sich nach den rechnerischen Kosten, die für eine Instandstellung bis zum Index 1.5 nötig wäre.
--	---

### **3. Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (VEG USG) vom 25. Oktober 1993:**

3.1. Art. 11 lautet neu:

Tierische Nebenprodukte	Die Entsorgung tierischer Nebenprodukte richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 23. Juni 2004 (VTNP) und den Vorschriften der kantonalen Tierseuchenverordnung.
-------------------------	---

#### **4. Tierseuchenverordnung (VTS) vom 11. September 2000:**

##### 4.1. Art. 11 lautet neu:

Sammelstelle für tierische Nebenprodukte	Der Kanton betreibt eine Sammelstelle für tierische Nebenprodukte oder sorgt vertraglich für den Zugang zu einer Sammelstelle.
--	--

#### **5. ~~Schulverordnung (SchV) vom 21. Juni 2004:~~**

##### ~~5.1. Art. 2 wird aufgehoben.~~

##### ~~5.2. Art. 14 Abs. 1 wird aufgehoben.~~

##### ~~5.3. Art. 26 wird aufgehoben.~~

#### **6. Gymnasialverordnung (GymV) vom 30. November 1998:**

##### 6.1. Art. 36 lautet neu:

Kostentragung	Der Kanton trägt die Kosten des Gymnasiums, unter Anrechnung der Schulgelder und weiterer Einnahmen nach Art. 37.
---------------	---

#### **7. Finanzausgleichsverordnung (FAV) vom 7. Oktober 2002:**

##### 7.1. Art. 6 Abs. 1 bis 4 lauten neu:

<sup>1</sup>Die Steuerkraft pro Person der finanzschwachen aktiven Schulgemeinden wird bis maximal auf den gewogenen arithmetischen Mittelwert der fünf finanzstärksten aktiven Schulgemeinden (Gesamtsteuerkraft geteilt durch die Gesamteinwohnerzahl) angehoben. Für den Steuerkraftausgleich legt der Grosse Rat jährlich eine Gesamtsumme von Fr. 1'300'000.-- bis Fr. 1'700'000.-- fest.

1. Schritt: Berechnung der Steuerkraft pro Einwohner der Schulgemeinden im Sinne von Art. 3 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes.

2. Schritt: Rückrechnung auf der Basis der vom Grossen Rat festgelegten Gesamtsumme auf den Grenzwert, auf welchen die Steuerkraft derjenigen



Schulgemeinden angehoben werden soll, welche sich unter diesem Grenzwert befinden.

3. Schritt: Ermittlung der Differenz zwischen dem Grenzwert und der Steuerkraft pro Einwohner der jeweiligen Schulgemeinde.
4. Schritt: Die Einwohnerzahl derjenigen Schulgemeinden mit einer Steuerkraft pro Einwohner unterhalb des Grenzwertes wird mit dem im dritten Schritt ermittelten Resultat multipliziert.
5. Schritt: Das im vierten Schritt ermittelte Resultat geteilt durch 100 und multipliziert mit dem einfachen arithmetischen Mittelwert aller Steuerpunkte vor dem Auszahlungsjahr (Eine Promille Liegenschaftssteuer = 10 Steuerpunkte) ergibt den Finanzausgleichsbetrag in Franken.

<sup>2</sup>Aktive Schulgemeinden mit einer Finanzkraft von **über** unter Fr. 2'100.-- pro Person erhalten **unabhängig ihrer Steuerkraft** für jeden Schüler, für dessen Schulkosten sie aufkommen, einen Betrag von Fr. 100.-- pro Jahr. Massgebend ist die Anzahl Schüler gemäss Schülerstatistik des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres.

<sup>3</sup>Aktive Schulgemeinden mit einer Finanzkraft von **über** unter Fr. 2'100.-- pro Person erhalten **unabhängig ihrer Steuerkraft** für jede Klasse, (Klasse, Parallelklasse oder Klasse mit mehreren Jahrgängen), die sie auf eigene Rechnung führen, einen Betrag von Fr. 2'000.-- pro Jahr. Massgebend ist die Anzahl Klassen gemäss Schülerstatistik des betreffenden Jahres, welches dem Auszahlungsjahr vorangeht.

<sup>4</sup>Aktive Schulgemeinden erhalten pro anzahlmässig überdurchschnittlichen Schüler (durchschnittliche Schülerzahl = Gesamtschülerzahl des Kantons im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung) einen Betrag von Fr. 1'500.-- pro Jahr. Diese Beträge werden prozentual gekürzt, sofern deren Gesamtsumme den Betrag von Fr. 150'000.-- pro Jahr übersteigt. Massgebend sind die Anzahl Schüler gemäss Schülerstatistik des betreffenden Jahres und die Einwohnerzahl vom 31. Dezember des Jahres, welches dem Auszahlungsjahr vorangeht.

7.2. Art. 12 lautet neu:

Übergang nach  
Einführung der  
Entflechtung

<sup>1</sup>Die Übergangsbeiträge nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 28. April 2002 richten sich nach dem Verlust an Finanzausgleichsleistungen, unter Berücksichtigung der Entlastungen und Belastungen, die mit der Aufgaben- und Finanzentflechtung kommen. Der ermittelte Verlust wird im ersten Jahr zu 100 %, im zweiten Jahr zu 70 %, im dritten Jahr zu 30 % und im vierten Jahr zu 20 % ausgeglichen.

<sup>2</sup>Die Ständekommission legt den Ausgleichsbeitrag fest.

## II.

~~Dieser Grossratsbeschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Die Ständekommission bestimmt die Inkraftsetzung.~~

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

**Ergänzungsbotschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS)**

---

**1. Ausgangslage**

Am 30. November 2009 hat der Grosse Rat den Grossratsbeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) einer ersten Lesung unterzogen. Nachdem er im Rahmen der gleichentags vorgenommenen Beratung des Landsgemeindebeschlusses zur EFS entschieden hat, auf eine Kantonalisierung von Oberstufe und Kleinklassen zu verzichten, wurde auch die Grossratsvorlage zur EFS im gleichen Sinne angepasst. Der Grosse Rat beschloss, die Ziffern 5.1 bis 5.3 des Beschlusses zu streichen, sodass es bezüglich dieser Regelungen bei der bisherigen Situation bleibt. Die Standeskommission wurde beauftragt, die Auswirkungen auf den Finanzausgleich zu prüfen und gegebenenfalls eine neue Lösung zu erarbeiten.

**2. Beiträge der Schulgemeinden an das Gymnasium**

Die bisherige Grossratsvorlage zur EFS sieht in Ziffer 6.1 vor, dass Art. 36 der Gymnasialverordnung (GymV) geändert wird: Die bisherige Pflicht der Schulgemeinden zur Leistung eines Schulgeldes für Untergymnasialschüler aus ihrem Gebiet (Art. 36 Abs. 2 GymV) sollte aufgehoben werden. Die Schulgeldpflicht der Schulgemeinden an die Gymnasialkosten gründet darin, dass das Untergymnasium formal ein Äquivalent für die Oberstufe bildet und die für die Oberstufenkosten verantwortlichen Schulgemeinden nicht dadurch finanziell besser gestellt werden sollen, dass ein Schüler statt der Sekundar- oder Realschule das Untergymnasium besucht. Überhaupt nur diesem Grundgedanken folgend wurde die fragliche Schulgeldbeteiligung der Schulgemeinden an die Gymnasialkosten mit der geplanten Übertragung der Finanzierung der Oberstufe auf den Kanton aufgehoben. Wird nun aber auf eine Kantonalisierung der Oberstufe verzichtet, ist das zugehörige Gegengewicht der Beitragspflicht der Schulgemeinden für Untergymnasialschüler aus ihrem Einzugsgebiet beizubehalten.

**Die Standeskommission stellt Antrag**, auf die geplante Änderung von Art. 36 GymV zu verzichten und demgemäss Ziffer 6.1 aus der Grossratsvorlage zur EFS zu streichen.

### 3. Auswirkungen auf Finanzausgleich

#### 3.1. Oberstufenkosten

Mit dem Entscheid, auf die Kantonalisierung von Oberstufe und Kleinklassen zu verzichten, reduziert sich die Finanzumlagerung von den Bezirken und Schulgemeinden auf den Kanton um Fr. 8.2 Mio. Die einzelnen Körperschaften sind davon wie folgt betroffen:

Bezirke / Schulgemeinden	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
Schulgemeinde Appenzell	-4'101'298	17'672'356	176'724	-23.2
Schulgemeinde Meistersrüte	-312'918	1'811'775	18'118	-17.3
Schulgemeinde Kau	-27'156	277'215	2'772	-9.8
Schulgemeinde Schwende	-370'369	1'567'267	15'673	-23.6
Schulgemeinde Brülisau	-288'638	753'863	7'539	-38.3
Schulgemeinde Steinegg	-406'217	1'800'964	18'010	-22.6
Schulgemeinde Eggerstanden	-289'334	499'171	4'992	-58.0
Schulgemeinde Haslen	-377'202	928'241	9'282	-40.6
Schulgemeinde Schlatt	-217'135	324'744	3'247	-66.9
Schulgemeinde Gonten	-663'913	2'123'732	21'237	-31.3
Schulgemeinde Oberegg	-1'144'515	3'085'843	30'858	-37.1
Bezogen auf alle Schulgemeinden	-8'198'695	30'845'170	308'452	-26.6
Kanton	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
	8'198'695	30'861'375	308'614	26.6

#### 3.2. Weiterbildungskosten für Lehrpersonen

Der Entscheid, die Oberstufe nicht zu kantonalisieren führt überdies dazu, dass die Weiterbildungskosten der Oberstufenlehrkräfte weiterhin durch die Schulgemeinden finanziert werden. Für die Schulgemeinden Appenzell und Oberegg ergibt sich dies aus Art. 4 des Schulgesetzes, wonach diese beiden Schulgemeinden Oberstufen unterhalten und für deren Kosten aufkommen, soweit nicht der Kanton oder die anderen Schulgemeinden Beiträge leisten. Unter diese Vollkosten fallen auch die Weiterbildungskosten für Oberstufenlehrkräfte. Für die anderen Schulgemeinden ergibt sich die Verpflichtung aus Art. 2 der Schulverordnung, der ihre Beitragspflicht festhält. Da diese Beiträge an den vollen Betriebskosten anknüpfen, ist auch ein proportionaler Anteil an den Weiterbildungskosten darin enthalten.

Der Verzicht auf die Kantonalisierung der Oberstufe hat bezüglich den Weiterbildungskosten der Lehrpersonen folgende Auswirkungen:

Bezirke / Schulgemeinden	Entlastung in Fr.	Verteiler	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
Schulgemeinde Appenzell	-42'230		-10'980	17'672'356	176'724	-0.1
Schulgemeinde Meistersrüte	-2'071		-538	1'811'775	18'118	0.0
Schulgemeinde Kau	0		0	277'215	2'772	0.0
Schulgemeinde Schwende	-3'216		-836	1'567'267	15'673	-0.1
Schulgemeinde Brülisau	-1'858		-483	753'863	7'539	-0.1
Schulgemeinde Steinegg	-7'332		-1'906	1'800'964	18'010	-0.1
Schulgemeinde Eggerstanden	-1'686		-438	499'171	4'992	-0.1
Schulgemeinde Haslen	-3'733		-971	928'241	9'282	-0.1
Schulgemeinde Schlatt	-1'975		-514	324'744	3'247	-0.2
Schulgemeinde Gonten	-6'214		-1'616	2'123'732	21'237	-0.1
Schulgemeinde Oberegg	-11'338		-2'948	3'085'843	30'858	-0.1
Bezogen auf alle Schulgemeinden	-81'653		-21'230	30'845'170	308'452	-0.1
Kanton	Belastung in Fr.		Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
	81'653	26%	21'230	30'861'375	308'614	0.1

### 3.3. Beiträge an Untergymnasium

Wird zudem die Beitragspflicht der Schulgemeinden an die Kosten des Untergymnasiums beibehalten, fallen nochmals Fr. 1.5 Mio. aus der Umlagerung:

Schulgemeinden	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
Schulgemeinde Appenzell	-817'607	17'672'356	176'724	-4.6
Schulgemeinde Meistersrüte	-44'571	1'811'775	18'118	-2.5
Schulgemeinde Kau	-22'286	277'215	2'772	-8.0
Schulgemeinde Schwende	-109'071	1'567'267	15'673	-7.0
Schulgemeinde Brülisau	-30'643	753'863	7'539	-4.1
Schulgemeinde Steinegg	-250'714	1'800'964	18'010	-13.9
Schulgemeinde Eggerstanden	-71'964	499'171	4'992	-14.4
Schulgemeinde Haslen	-43'643	928'241	9'282	-4.7
Schulgemeinde Schlatt	-28'262	324'744	3'247	-8.7
Schulgemeinde Gonten	-82'643	2'123'732	21'237	-3.9
Schulgemeinde Oberegg	-60'357	3'085'843	30'858	-2.0
Bezogen auf alle Schulgemeinden	-1'561'762	30'845'170	308'452	-5.1

Kanton	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
	1'561'762	30'861'375	308'614	5.1

\*Mit Auflösung der Schulgemeinde Kau verteilen sich die auf sie fallenden Entlastungen auf die Schulgemeinden Gonten und Appenzell

### 3.4. Folgen auf Umlagerungsvolumen

Insgesamt fallen mit einem Verzicht auf eine Kantonalisierung von Oberstufe und Kleinklassen Fr. 9.8 Mio. aus der Finanzumlagerung. Insgesamt bleiben noch folgende Verschiebungen:

Bezirke / Schulgemeinden	EFS-Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten mit Beibehaltung alter FAG
Bezirk Appenzell	-1'218'121	14'076'305	140'763	-9
Bezirk Schwende	-301'628	4'160'374	41'604	-7
Bezirk Rüte	-780'065	5'907'029	59'070	-13
Bezirk Schlatt-Haslen	-222'132	1'375'559	13'756	-16
Bezirk Gonten	-167'765	2'256'493	22'565	-7
Bezirk Oberegg	-608'661	3'085'614	30'856	-20
		30'861'375		
Schulgemeinde Appenzell	-62'687	17'672'356	176'724	0
Schulgemeinde Meistersrüte	-11'748	1'811'775	18'118	-1
Schulgemeinde Kau*	-869	277'215	2'772	0
Schulgemeinde Schwende	-12'570	1'567'267	15'673	-1
Schulgemeinde Brülisau	-4'083	753'863	7'539	-1
Schulgemeinde Steinegg	-11'839	1'800'964	18'010	-1
Schulgemeinde Eggerstanden	-5'487	499'171	4'992	-1
Schulgemeinde Haslen	-4'339	928'241	9'282	0
Schulgemeinde Schlatt	-2'375	324'744	3'247	-1
Schulgemeinde Gonten	-13'673	2'123'732	21'237	-1
Schulgemeinde Oberegg	-26'564	3'085'843	30'858	-1
Total	-3'454'606	30'845'170		
Kanton	EFS-Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten mit Beibehaltung alter FAG
	3'454'606	30'861'375	308'614	11

\*Mit Auflösung der Schulgemeinde Kau verteilen sich die auf sie fallenden Entlastungen auf die Schulgemeinden Gonten und Appenzell

### **3.5. Finanzausgleich**

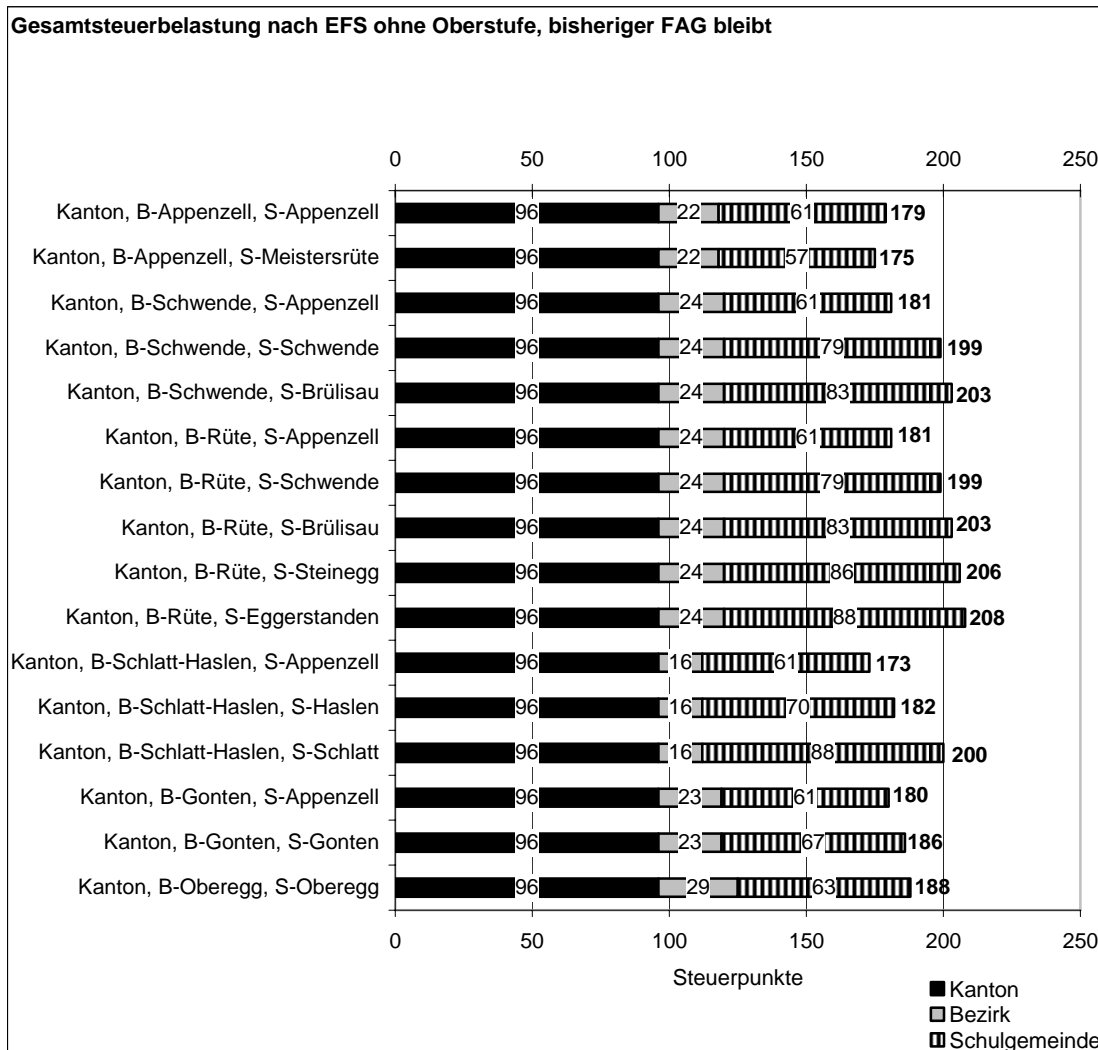
Aufgrund der im Ergebnis geringfügigen Verschiebungen für die Schulgemeinden erscheint es angezeigt, den heutigen Finanzausgleich für die Schulgemeinden beizubehalten.

Der Finanzausgleich an die Bezirke wurde durch die Kantonalisierung der Oberstufe nicht berührt. Nun soll auch der Verzicht auf die Kantonalisierung der Oberstufe die Bezirke nicht treffen. Daher soll ihnen der Finanzausgleich im bisherigen Umfang zur Verfügung stehen.

**Die Ständekommission stellt demgemäss Antrag, Ziffer 7.1 des Grossratsbeschlusses zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) zu streichen.**

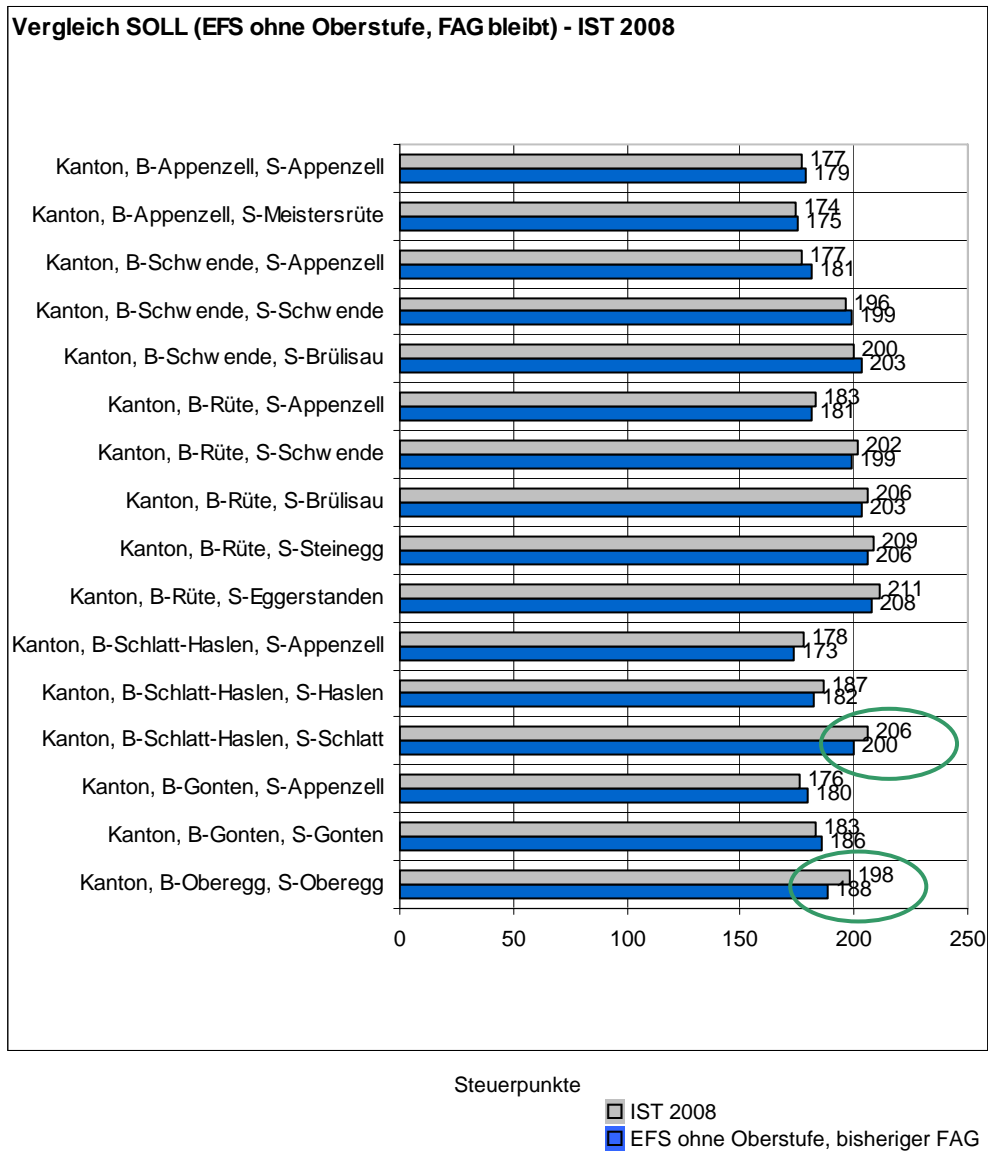
Dagegen muss Ziffer 7.2 des Grossratsbeschlusses zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) auch mit der neuen Lösung bestehen bleiben, da mit dem darin vorgeschlagenen Art. 12 der Finanzausgleichsverordnung die Härteklausele, die auf Gesetzesstufe angelegt ist, konkretisiert und umsetzbar gemacht wird.

Die Gesamtsteuerbelastungen sehen unter Beibehaltung des bisherigen Finanzausgleichs wie folgt aus:





Der Vergleich mit den heutigen Gesamtsteuerbelastungen ergibt folgendes Bild:



grün: Steuerentlastung von mehr als 5 Steuerpunkten



Der Vergleich zeigt, dass sich zwei Gesamtsteuerkombinationen mit mehr als 5 Punkten verbessern. Dies betrifft Einwohner im Bezirk Schlatt-Haslen, deren Kinder die Schule Schlatt besuchen, sowie die Einwohner des Bezirks Oberegg. Für 7 Kombinationen sinken die Gesamtsteuern zwischen 2 und 5 Punkten. Ebenfalls für 7 Kombinationen steigen sie um 1 bis 4 Punkte. Während die Gesamtsteuern also für 7 Kombinationen steigen, sinken sie für deren 9. Die Gesamtsteuerbelastungen nehmen mit dem neuen Finanzausgleich insgesamt nicht zu.

### 3.6. Steuerfussentwicklung

Die Analyse der Steuerfussentwicklung ergibt, dass man mit der beantragten Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme beim Finanzausgleich einen Schritt auf das Ziel einer erhöhten Steuerharmonisierung macht. Die grösste Differenz unter den Gesamtsteuerbelastungen würde von 17.54 % auf 16.83 % sinken.

Analyse Steuerfussentwicklung (ohne Kau) 2001 - 2008, EFS										
Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	EFS mit Oberstufe OS	EFS ohne Oberstufe FAG alt
höchste Steuerbelastung	* 248	* 248	* 231	* 232	* 222	* 220	* 220	* 211	* 205	* 208
tiefste Steuerbelastung	* 192	* 192	* 190	* 187	* 179	* 179	* 179	* 174	* 173	* 173
Differenz Steuerpunkte	56	56	41	45	43	41	41	37	* 32	* 35
Differenz in %	22.58	22.58	17.75	19.40	19.37	18.64	18.64	17.54	<b>15.61</b>	<b>16.83</b>
arithmetisches Mittel	214.72	216.89	211.94	210.13	200.69	199.44	198.44	191.44	<b>190.69</b>	<b>190.19</b>
Standardabweichung absolut	17.43	14.57	13.04	15.40	14.84	15.38	14.93	13.33	<b>11.46</b>	<b>12.00</b>
Standardabweichung in %	8.12	6.72	6.15	7.33	7.39	7.71	7.52	6.96	<b>6.01</b>	<b>6.31</b>
* Gesamtsteuerbelastung Kanton, Bezirk, Schulgemeinde (Ein Promille Liegenschaftssteuer = 10 Steuerpunkte)										

### 4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) einzutreten und diesen unter Berücksichtigung der gestellten Anträge gemäss Ergänzungsbotschaft zu verabschieden.

Appenzell, 5. Januar 2010

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Gewährung eines Nachtragskredites für die Sanierung  
des Gymnasiums Appenzell**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
beschliesst:

**I.**

Für die Sanierung des Gymnasiums Appenzell / Umbau Kapellentrakt (Brand-  
schutzmassnahmen / Auflagen Arbeitsinspektorat, Elektroinstallationen, Neuorgani-  
sation der Waschküche / Lagerräume, Ersatz Kälteanlage und Kühlzellen, Ausbau  
Nebenräume und Lagerräume der Küche) wird ein Nachtragskredit von  
Fr. 560'000.-- gewährt.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Nachtragskredites für die Sanierung des Gymnasiums Appenzell**

---

**1. Ausgangslage**

Am 27. April 2008 hiess die Landsgemeinde den Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites im Betrage von Fr. 12.1 Mio. für die Sanierung und den Umbau des Kapellentraktes im Gymnasium Appenzell gut. Der Landsgemeindebeschluss enthält eine Klausel, nach welcher teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 5 % der Kreditsumme, welche im Rahmen einer jährlichen Bauetappe anfallen, der Genehmigung durch die Standeskommission unterliegen.

Der Ablauf des Bauprojekts ist mit sieben Phasen plus Abschlussarbeiten geplant. Für die Phasen 1 bis 3 wurde 2008 ein Projektwettbewerb durchgeführt. Das Architekturbüro Sigrist AG erhielt für sein Projekt den ersten Preis und wurde mit der Weiterbearbeitung und Ausführung des Projektes beauftragt.

Nach erfolgter Baueingabe anfangs Februar erarbeitete das Planerteam im Februar und März 2009 den Kostenvoranschlag für den geplanten Umbau. Infolge verschiedener Auflagen der Baubewilligungsbehörden, zusätzlicher Wünsche der Benutzer und schlechten Zustands der technischen Installationen wurden im Vergleich zur Kostenschätzung, die der Landsgemeindevorlage zugrunde lag und Fr. 4'800'000.-- umfasste, Mehrkosten von rund Fr. 400'000.-- erwartet. Die Abweichung liegt mit 8.33 % deutlich über dem, was die Standeskommission gemäss Landsgemeindebeschluss in Eigenverantwortung bewilligen kann.

Am 14. April 2009 gelangte die Standeskommission mit einem Antrag auf Erteilung eines Nachtragskredites von Fr. 400'000.-- an den Grossen Rat. An der Session vom 16. Juni 2009 wies der Grosse Rat das Geschäft an die Standeskommission mit dem Auftrag zurück, an einer der kommenden drei Sessionen einen fundierten Kreditantrag vorzulegen. Für die Phasen 1 bis 3 solle der Architekt unter Berücksichtigung der bereits eingeholten Offerten eine detaillierte Kostenprognose erstellen. Zudem sollen auch die Kosten eines Ersatzneubaus für den Kapellentrakt überprüft und die bestehende Kostenschätzung für die Phasen 4 bis 7 kontrolliert werden.

Das Architekturbüro Sigrist AG erstellte hierauf zusammen mit den Fachplanern eine Plausibilitätsbeurteilung für den Umbau und die Sanierung des Gymnasiums Appenzell. Dabei wurde für die Phasen 1 bis 3 anhand der bereits eingeholten Offerten und zusätzlicher Richtofferten der Kostenvoranschlag gemäss Botschaft vom 14. April 2009 überprüft. Weiter wurden die Baukosten eines Ersatzbaus für den Kapellentrakt ermittelt und die voraussichtlichen Kosten für die Bauphasen 4 bis 7 nochmals beurteilt.

## 2. Kosten für Neu- und Umbau

Gemäss Gutachten der Sigrist AG kommt ein Neubau bei gleichem Raumangebot und gleichem Ausbaustandard rund Fr. 1.5 Mio. teurer zu stehen als ein Umbau. In dieser Rechnung noch nicht berücksichtigt sind die Kosten für Ersatzräume und Provisorien während des Baus, die aufgrund der zu erwartenden Zeit der wegfallenden Nutzung des Traktes von einem Jahr im Falle eines Neubaus nochmals deutlich höher liegen als für einen Umbau, bei dem die Zimmer für etwa drei Monate nicht benutzbar sind.

Der Vergleich der Um- und Neubaukosten sieht bezogen auf die einzelnen Bauschritte wie folgt aus:

	<b>Umbau</b> (in Fr.)	<b>Neubau</b> (in Fr.)
Vorbereitungsarbeiten / Rückbau	600'000	450'000
Rohbau 1 (Baumeisterarbeiten, Dachstuhl)	575'000	925'000
Rohbau 2 (Fenster, Spengler/Dachdecker etc.)	455'000	655'000
Elektroanlagen	370'000	530'000
Heizungs- und Lüftungsanlage	355'000	415'000
Sanitäranlagen	260'000	430'000
Transportanlagen	100'000	100'000
Ausbau 1 (Gipser, Schreiner etc.)	535'000	695'000
Ausbau 2 (Böden, Decken, Maler etc.)	485'000	735'000
Honorare	725'000	925'000
Betriebseinrichtungen	1'050'000	1'050'000
Umgebung	200'000	200'000
Baunebenkosten	100'000	100'000
Ausstattung	250'000	250'000
Total inkl. MwSt	6'060'000	7'560'000

## 3. Kostenschätzung

Die aufgrund des Detailprojekts erstellte genaue Kostenschätzung anhand der eingeholten Offerten für die Bauphasen 1 bis 3, das heisst für den Umbau des Kapellentraktes, sieht nun eine Kostenüberschreitung von Fr. 560'000.-- vor. Die Gründe für die Mehrkosten sind die Gleichen, wie sie dem Grossen Rat bereits mit dem Nachtragskredit unterbreitet worden sind.

Ein Teil der Mehrkosten beruht auch darauf, dass die Brandabschlüsse im Treppenhaus in Glas und Metall auszuführen sind. Zusätzlich muss in der Küche ein Fettabscheider angebracht werden. Um den gesteckten Kostenrahmen möglichst wenig zu überschreiten, wurde der Kostenvoranschlag unter Berücksichtigung der vertretbaren Kosteneinsparungen berechnet. So wurde eine günstigere Variante für den Innenausbau der Schulzimmer, der Mensa und der Küche gewählt. Zudem wurde auf eine kontrollierte Lüftung der Schulzimmer verzichtet.

Basierend auf der aufgeführten Kostenschätzung gemäss heutigem Projektstand und unter Einhaltung einer Genauigkeit von +/- 5 % sehen die zu erwartenden Mehrkosten im Einzelnen wie folgt aus:

– Brandschutzmassnahmen / Auflagen Arbeitsinspektorat	Fr. 250'000.--
– Elektroinstallationen	Fr. 70'000.--
– Neuorganisation Waschküche / Lagerräume	Fr. 80'000.--
– Ersatz Kälteanlage und Kühlzellen, Ausbau Nebenräume und Lagerräume der Küche, Fettabscheider	<u>Fr. 160'000.--</u>
Total Mehrkosten	<b>Fr. 560'000.--</b>

#### 4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Nachtragskredites für die Sanierung des Gymnasiums Appenzell einzutreten und diesen im beantragten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 1. Dezember 2009

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der stillst. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

1-2/1/2010: Antrag Stadeskommission

**FELIX SIGRIST AG DIPL.ARCHITEKT ETH/SIA LIC.OEC. FLURHOFSTRASSE 160 CH-9000 ST.GALLEN**

T 071 245 72 53  
F 071 245 73 01  
info@felixsigrist.ch

**UMBAU UND SANIERUNG GYMNASIUM APPENZELL  
PLAUSIBILITÄTSBEURTEILUNG**

## **Inhalt**

Fragestellung	3
Etappierung und Kostenermittlung	5
Kostenvergleich Neubau oder Umbau Kappelentrakt	8
Beurteilung	9
Weiteres Vorgehen	10
Anhang 1	Etappierung
Anhang 2	Kostenübersicht

St.Gallen, 7. Juni 2009 / 24. August 2009 / 1. September 2009



## FRAGESTELLUNG

### Ausgangslage

Auf der Grundlage von Konzeptstudien ist für die Sanierung des Gymnasiums Appenzell von der Landsgemeinde 2008 ein Rahmenkredit von Fr. 12'1 Mio Franken gesprochen worden.

Gemäss aktuellem Etappierungsplan ist eine Umsetzung in folgenden Phasen vorgesehen:

Vorbereitung	Wettbewerb, Haustechnikabklärungen Budget Fr. 300'000
Phase 1-3	Umbau Kappellentrakt zu Schulräumen und Mensa Anpassung Küche und Arbeitsräume im Untergeschoss Budget Fr. 4'800'000
Phase 4	Umbau Mitteltrakt 1. und 2.OG zu Bibliothek Sälen, Arbeitszimmern Budget Fr. 1'675'000
Phase 5	Umbau Studiensäle 1. und 2.OG zu Klassenzimmer Budget Fr. 1'675'000
Phase 6	Anpassung diverser Klassenzimmer 1. und 2.OG Budget Fr. 1'675'000
Phase 7	Anpassung Verwaltung EG Budget Fr. 1'175'000
Abschluss	Restarbeiten Budget Fr. 800'000

Im Zuge der Planung von Phase 1-3 hat sich gezeigt, dass bei einem revidierten Kostenvoranschlag von Fr. 6,06 Mio der Budgetbetrag von Fr. 4,8 Mio um Fr. 1,26 Mio überschritten wird. Die Abweichung ist durch Ausweitung des Perimeters sowie durch zusätzlichen Umbau- und Ausbauforderungen entstanden, für welche ein Zusatzkredit und ein Nachtragskredit notwendig sind.

Angesichts der Abweichung in der Phase 1-3 stellen sich folgende Fragen:

- Sind neben den budgetierten Arbeiten der nachfolgenden Phasen 4-7 noch Zusatzarbeiten zu erwarten?
- Welche mutmasslichen Auswirkungen auf den Budgetrahmen der nachfolgenden Phasen 4-7 sind zu erwarten?
- Wäre in Phase 1-3 ein Neubau kostengünstiger als ein Umbau?
- Überprüfung des Kostenvoranschlages der Phase 1-3 anhand Unternehmerofferten.

## Vorgehen

Angesichts des sehr kurzen Zeitrahmens konnte nur eine summarische Beurteilung der Phasen 4-7 mit folgenden Schwerpunkten vorgenommen werden:

- Festlegen der generellen Umbaumassnahmen pro Etappe
- Festlegen allfälliger Zusatzmassnahmen pro Etappe
- Grobbeurteilung Haustechnik, Brandschutz und Arbeitssicherheit
- Grobkostenschätzung (Kostengenauigkeit +/- 20%)

Überprüfung des Kostenvoranschlages vom März 2009 der Phase 1-3 anhand der eingegangenen Offerten der Ausschreibung vom Mai / Juni und neu eingeholter Richtofferten im Juli 2009 (Kostengenauigkeit +/- 5%).

Das Bearbeitungsteam setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Felix Sigrist, Architekt  
Marcel Züllig, Architekt  
Roland Ammann, Architekt  
Reto Fritsche, Elektroplaner  
Urs Jäger, HLK Planer  
Kurt Staub, Sanitärplaner

Die Beurteilung ist in folgenden Schritten vorgenommen worden:

- Studium der Unterlagen (Konzeptstudien Fässler und Zeller + Brunner)
- Augenschein am 25. Mai (Gebäude) und 29. Mai 2009 (Haustechnik)
- Kostenermittlungen
- Bericht

## ETAPPIERUNG UND KOSTENERMITTLUNG

Die im Etappierungsplan ausgewiesenen Bauphasen umfassen nicht alle Nutzflächen. Grundsätzlich dürfen nur jene Fläche unberücksichtigt bleiben, welche bereits saniert oder noch in so gutem Zustand sind, dass sie über den laufenden Unterhalt instand gehalten werden können. Jene Flächen, welche bis anhin nicht erfasst waren und ebenfalls Gegenstand der Sanierung sein sollen, wurden entsprechend als Zusätze erfasst und den Phasen 4 bis 6 auf möglichst sinnvolle Art zugeordnet. Die gesamte innere Erschliessung, die bis anhin nicht erfasst war, wird neu als selbständige Phase ausgewiesen. Lediglich der Theatertrakt bleibt im Moment offen und damit in dieser Kostenschätzung unberücksichtigt. Für diesen Teil sollte vorerst ein langfristiges Nutzungskonzept erarbeitet werden (z.B. öffentliche Nutzung mit entspr. Mischfinanzierung.)

Die Grobkostenschätzung erfolgte nach Phasen und Gebäudeteilen gegliedert. Gemäss Anhang 1 sind für die einzelnen Phasen inkl. Zusätzen folgende Kostengrössen ermittelt worden: (Kostenschätzung Phase 1-3 Genauigkeit +/- 5%, Grobkostenschätzung Phase 4-7 Genauigkeit +/- 20%)

	Vorgabe	Korrektur	Total
Vorbereitung	Fr. 300'000	Fr. 0	Fr. 300'000
Küchenprovisorium	Fr. 0	Fr. 170'000	Fr. 170'000
Phase 1-3	Fr. 4'800'000	Fr. 1'260'000	Fr. 6'060'000
Phase 4	Fr. 1'675'000	Fr. -50'000	Fr. 1'625'000
Phase 5	Fr. 1'675'000	Fr. -230'000	Fr. 1'445'000
Phase 6	Fr. 1'675'000	Fr. 265'000	Fr. 1'940'000
Phase 7	Fr. 1'175'000	Fr. -340'000	Fr. 835'000
Abschluss	Fr. 800'000	Fr. -800'000	Fr. 0
Erschliessung	Fr. 0	Fr. 1'615'000	Fr. 1'615'000
	Fr. 12'100'000	Fr. 1'890'000	Fr. 13'990'000

Bei den baulichen Massnahmen der Phasen 4-7 handelt es sich im Wesentlichen um innere Gebäudeanpassungen. Im Zuge der Umbau- und Sanierungsmassnahmen sollen gleichzeitig die erforderlichen energetischen, haustechnischen und sicherheitsrelevanten Anpassungen vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass in den zu renovierenden Räumen neben der Erneuerung der Oberflächen auch ein Fensterersatz mit Dämmung der Aussenwand, Anpassungen der haustechnischen Installationen sowie der Einbau einer Brandschutztüre vorgesehen sind. Übergeordnet zu diesen Einzelphasen müssen die innere Erschliessung den neuen Sicherheitsanforderungen (Brandschutz und Absturzsicherungen) angepasst, und die zentrale Wärmeversorgung (Ölheizung und Luftwärmepumpe) zusammen mit veralteten Sanitärverteilungen ersetzt werden.

Die Gebäudehülle sowie die gesamte Bausubstanz sind grundsätzlich in gutem Zustand. Dies gilt auch für die Umgebung. Die Kanalisation im Westflügel wurde über Stichproben teilweise untersucht. Diesbezüglich werden jedoch keine gravierenden Probleme erwartet. Ausser der Sanierung der Flachdächer sind an der Gebäudehülle in den Phasen 4-7 keine weiteren Arbeiten geplant.

Die einzelnen geplanten Arbeiten der Phasen 4-7 sind in einer Matrix in Anhang 2 als Übersicht dargestellt. Die einzelnen Phasen unterscheiden sich bis auf deren Grösse nicht wesentlich voneinander. Eine durchgehende Planung wäre wichtig, um die Einheitlichkeit der baulichen Eingriffe zu verbessern und die architektonische Qualität zu erhöhen. Die bisherigen Baueingriffe wirken eher heterogen.

## Phasen

Die einzelnen Phasen grenzen sich wie folgt voneinander ab:

- Phase 4

Diese Phase umfasst den Umbau und die Vollsanierung der Räume im OG1 und 2 des Mitteltraktes. Diese Räume werden künftig als Bibliothek, Studiensäle bzw. Lehrerzimmer dienen. Als Zusätze sollen die angrenzenden Lehrerzimmer im OG1 des Westflügels in diese Phase integriert werden. Die Bauarbeiten umfassen bauliche Anpassungen, Fensterersatz und Wärmedämmung der Aussenwand, Erneuerung aller Oberflächen, Anpassung der haustechnischen Installationen, Brandschutztüren, Planung und Nebenkosten sowie Ersatz des Mobiliars.

- Phase 5

Die Phase umfasst im Wesentlichen den Umbau der Studiensäle im Westflügel OG 1 und 2 zu Klassenzimmern. Als Zusatz sollen das angrenzende Flachdach über dem Windfang sowie der Harmoniesaal erneuert werden. Im Estrich des Ostflügels, im Singsaal sowie in den Bastelräumen im UG sind energetische Verbesserung geplant (Fensterersatz, Nachbessern einer Dampfbremse).

- Phase 6

Die Phase beinhaltet die Sanierung von strassenseitigen Schulräumen im OG1 und 2 Westflügel sowie die Erneuerung der Heizzentrale und von Teilen der zentralen Sanitärverteilung. Als Zusatz ist die Balkonsanierung im OG3 Westflügel gerechnet.

- Phase 7

Die Phase umfasst den Umbau bzw. Sanierung der Verwaltungsräume im EG und des ehemaligen Meditationsraumes im OG 2 Ostflügel.

- Erschliessung

Die heutige Erschliessung erfüllt die aktuellen Sicherheitsvorschriften nicht mehr. Um die Fluchtwege abzusichern, müssen Brandabschnitte gebildet werden. Die Internatszimmer werden in die Brandmeldeanlage miteinbezogen. Die Fluchtwegdistanz im Westflügel ist zu gross, eine zusätzliche äussere Nottreppe ist eingerechnet worden. Die heutigen Geländer sind zu niedrig, sie entsprechen nicht mehr den heutigen Normen und müssen ersetzt werden.

Neben der Anpassung an die geltenden Sicherheitsstandards sollen auch energetische Nachbesserungen (Fensterersatz), haustechnische Anpassungen und eine Renovation der Oberflächen und Beleuchtung vorgenommen werden.

## **Offene Bereiche**

Die verbleibenden Bereiche umfassen Räume, welche noch in ordentlichem Zustand oder kürzlich saniert worden sind. Diese Bereiche umfassen im Wesentlichen die folgenden Räume

- Estrichräume und Einliegerwohnung
- Internatsräume im OG 3 und 4
- Räume des Erziehungsdepartements und Klassenzimmer im Ostflügel
- diverse Klassenzimmer im EG, OG1 und 2 Westflügel
- Theater und Nebenräume
- Turnhalle mit Nebenräumen und ZS-Anlage
- Fachklassenzimmer UG1 Westflügel
- Musikzimmer und Werkstätten im UG 2

Mit Ausnahme des Theaterbereiches ist für alle Räume nachvollziehbar, dass diese in ordentlichem Zustand sind und im Rahmen des laufenden Unterhaltes instand gehalten werden können. Das Theater befindet sich heute in sehr bescheidenem Zustand und macht den Eindruck, unternutzt zu sein. Dank seiner leichten, direkten Erschliessbarkeit von der Strasse her und seiner Grösse birgt es ein heute brach liegendes, grösseres Potential. Der Raum liesse sich zweifellos öffentlich nutzen. Es würde sich lohnen, hierfür eine Vision und ein Nutzungskonzept zu entwickeln, welches – eventuell in teilweiser Unabhängigkeit vom Gymnasium - ein Eigenleben entwickeln könnte. Eine Finanzierung liesse sich dann auch sinngemäss breiter abstützen. Die Sanierung ist in der vorliegenden Kostenermittlung deshalb nicht berücksichtigt worden.

## KOSTENVERGLEICH UMBAU ODER NEUBAU KAPELLENTRAKT

Zur Überprüfung des Investitionsentscheides beim Kapellentrakt stellt sich die Frage, ob ein Rückbau und anschliessender Neubau die günstigere Lösung darstellen würde als der geplante Umbau. Die nachfolgende Gegenüberstellung zeigt, dass ein Neubau rund Fr. 1,5 Mio teurer zu stehen käme als der Umbau. Auch unter Berücksichtigung der bereits getätigten Umbaumaassnahmen im 3. und 4. OG über Fr. 0,6 Mio verbleibt für die Umbauvariante immer noch ein Kostenvorteil von rund Fr. 0,9 Mio.

	Umbau	Neubau
Vorbereitungsarbeiten / Rückbau	Fr. 600'000	Fr. 450'000
Rohbau 1 (Baumeisterarbeiten, Dachstuhl)	Fr. 575'000	Fr. 925'000
Rohbau 2 (Fenster, Spengler/Dachdecker, etc.)	Fr. 455'000	Fr. 655'000
Elektroanlagen	Fr. 370'000	Fr. 530'000
Heizungs- und Lüftungsanlage	Fr. 355'000	Fr. 415'000
Sanitäranlagen	Fr. 260'000	Fr. 430'000
Transportanlagen	Fr. 100'000	Fr. 100'000
Ausbau 1 (Gipser, Schreiner, etc.)	Fr. 535'000	Fr. 695'000
Ausbau 2 ( Böden, Decken, Maler, etc.)	Fr. 485'000	Fr. 735'000
Honorare	Fr. 725'000	Fr. 925'000
Betriebseinrichtungen	Fr. 1'050'000	Fr. 1'050'000
Umgebung	Fr. 200'000	Fr. 200'000
Baunebenkosten	Fr. 100'000	Fr. 100'000
Ausstattung	<u>Fr. 250'000</u>	<u>Fr. 250'000</u>
Total Umbau / Neubau inkl. MWSt.	Fr. 6'060'000	Fr. 7'560'000

Die vorliegenden Kostenangaben gehen vom gleichen Raumangebot und vom gleichen Ausbaustandard aus wie im Umbau geplant.

Die Ausstattung (BKP 9) der Internatszimmer würde im Falle des Neubaus nicht ersetzt sondern eingelagert und wieder verwendet.

In den Kostenangaben nicht erfasst, ist ein Provisorium für die Internatszimmer. Für den Fall des Umbaus des Kapellentrakts ist aus Sicherheitsgründen ca. für 3 Monate ein Provisorium nötig, bei einem Neubau ist während ca. einem Schuljahr eine Lösung für die Internatsbewohner nötig. Bei der Umbauvariante könnten nach Rücksprache mit der Bauherrschaft, der Internatsleitung und der Schulleitung die Gruppenräume im 3.Obergeschoss als provisorische Internatszimmer genutzt werden.

## BEURTEILUNG

### Investitionen

Gemäss des vorliegenden Kostenvoranschlages für die Phase 1-3 und der Grobkostenschätzung für die Phasen 4-7 ist ein Budgetrahmen von Fr. 13,99 Mio erforderlich, um das Gymnasium den aktuellen und mittelfristigen Bedürfnissen anzupassen. Der Kostenvoranschlag für Phase 1-3 in der Höhe von Fr. 6,06 Mio basiert auf der Grundlage von Unternehmerofferten (ca. 90% der Kosten).

Kostenrelevante Arbeitsgattungen der Phase 1-3, welche noch nicht über Unternehmerofferten geprüft wurden sind einzig:

BKP 233 Leuchten und Lampen  
BKP 281 Bodenbeläge  
BKP 282 Wandbeläge  
BKP 9 Ausstattung

Die Differenz von Fr. 1,26 Mio gegenüber dem Kreditrahmen von Fr. 4,8 Mio ergibt sich hauptsächlich aus folgenden Zusätzen:

- Rückbau des Lager- und Trocknungsraums sowie anschliessender Wiederaufbau, Neugestaltung Haupteingang und Rampe Fr. 700'000
- Brandschutzmassnahmen und Fluchtwegsicherung  
Neuorganisation Waschküche und Nebenräume Küche,  
Ersatz Kälteanlage, Sanitär Küche Fr. 560'000

Anhand der eingegangenen Offerten zeigt sich, dass die Erneuerung des Lager- und Trocknungsraums und des Haupteinganges günstiger zu stehen kommt, als im Kostenvoranschlag vom März 2009 angenommen, jedoch verteuern sich die Brandschutzmassnahmen und der Fettabscheider für die Küche.

Sofern der beantragte Zusatzkredit von Fr. 1,26 Mio genehmigt wird, erhöht sich der Kreditrahmen auf Fr. 13,36 Mio. Damit verbliebe zum aktuellen Zeitpunkt eine relativ geringe Differenz von knapp 5% zwischen Budget und Kreditrahmen. Diese ist vertretbar unter der Voraussetzung, dass die weitere Planung flexibel auf die finanziellen Möglichkeiten reagiert und sinnvolle Sparmöglichkeiten konsequent genutzt werden. Angesichts der langen Umsetzungsphase sind betriebliche Änderungen hinsichtlich der Nutzflächen (z.B. Anzahl Klassenzüge) oder hinsichtlich des Ausbaustandards nicht auszuschliessen. Aus heutiger Sicht allerdings und aufgrund der vorliegenden Grobkostenschätzung lässt sich feststellen, dass der um den Zusatzkredit aufgestockte Kreditrahmen unter der Voraussetzung einer aktiven und flexiblen Kreditbewirtschaftung vorerst ausreichend sein sollte. Ohne diesen Zusatzkredit würde das Defizit für die Restarbeiten ab Phase 4 ca 20 % betragen. Schon aus diesem Grund ist ein Kredit-Nachtrag zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll.

Als Heizungsersatz wurde wieder mit Gleichem gerechnet (Ölheizung und Luftwärmepumpe). Ein anderes neues System z.B. Holzschnitzelheizung, Erdsonde usw. wäre mit zusätzlichen Kosten verbunden und müsste separat diskutiert werden.

## **Laufender Unterhalt**

Die Finanzierung der offenen Positionen allerdings darf nicht ausser Acht gelassen werden. Die wirtschaftlichste Form der Substanzerhaltung besteht in einem guten und regelmässigen Gebäudeunterhalt. Hierfür ist mit einem Aufwand von 1 - 2% des Gebäudewertes zu rechnen. In den letzten acht Jahren wurde richtigerweise durchschnittlich pro Jahr ca. Fr. 500'000.- für Renovationen und Erneuerungen ausgegeben. Zu geringer Unterhalt führt unweigerlich dazu, dass zu einem späteren Zeitpunkt aufgestaute Unterhaltsarbeiten zu überhöhtem Aufwand anfallen.

## **Offene Positionen**

Die langfristige Nutzung und Finanzierung des Theaters bedarf wie oben bereits erwähnt einer unabhängigen Beurteilung und einer breiten Trägerschaft unter Einbezug möglichst vieler Interessenten und Nutzer – innerhalb und ausserhalb des Gymnasiums.

## **WEITERES VORGEHEN**

Aufgrund der vorliegenden Beurteilung lässt sich die Beantragung des Nachtragskredites und Zusatzkredites ohne vorgängige detaillierte Projektierung der verbleibenden Sanierungsarbeiten ab Phase 4 rechtfertigen.

Angesichts des bisherigen Planungsverlaufes und der aktuellen Verunsicherung infolge Budgetverschiebung und -nachtrag jedoch wäre für die verbleibenden Phasen eine Änderung im Planungsprozedere empfehlenswert:

- **transparente Projektorganisation**  
Die weitere Planung sollte, wie jetzt bei der Phase 1-3, von einer permanenten Projektgruppe geleitet werden, in welcher Benutzer, Bauherr und Planer gleichwertig vertreten sind.
- **Planung anstelle Budgetierung**  
Für die verbleibenden Arbeiten soll ein detailliertes Projekt mit entsprechendem Kostenvoranschlag erstellt werden.
- **Ablaufplanung**  
Die baulichen Massnahmen sollen so in Modulen geordnet sein, dass die Phasen oder einzelne Arbeiten bei sich verändernden Prioritäten flexibel gruppiert oder verändert werden können. Gleichzeitig sollen aber auch genaue Ausbau- und Gestaltungsstandards festgelegt werden, welche die gestalterische Geschlossenheit und Einheitlichkeit über einen längeren Zeitraum sicherstellen und den Eindruck eines permanenten Flickwerkes verhindern.

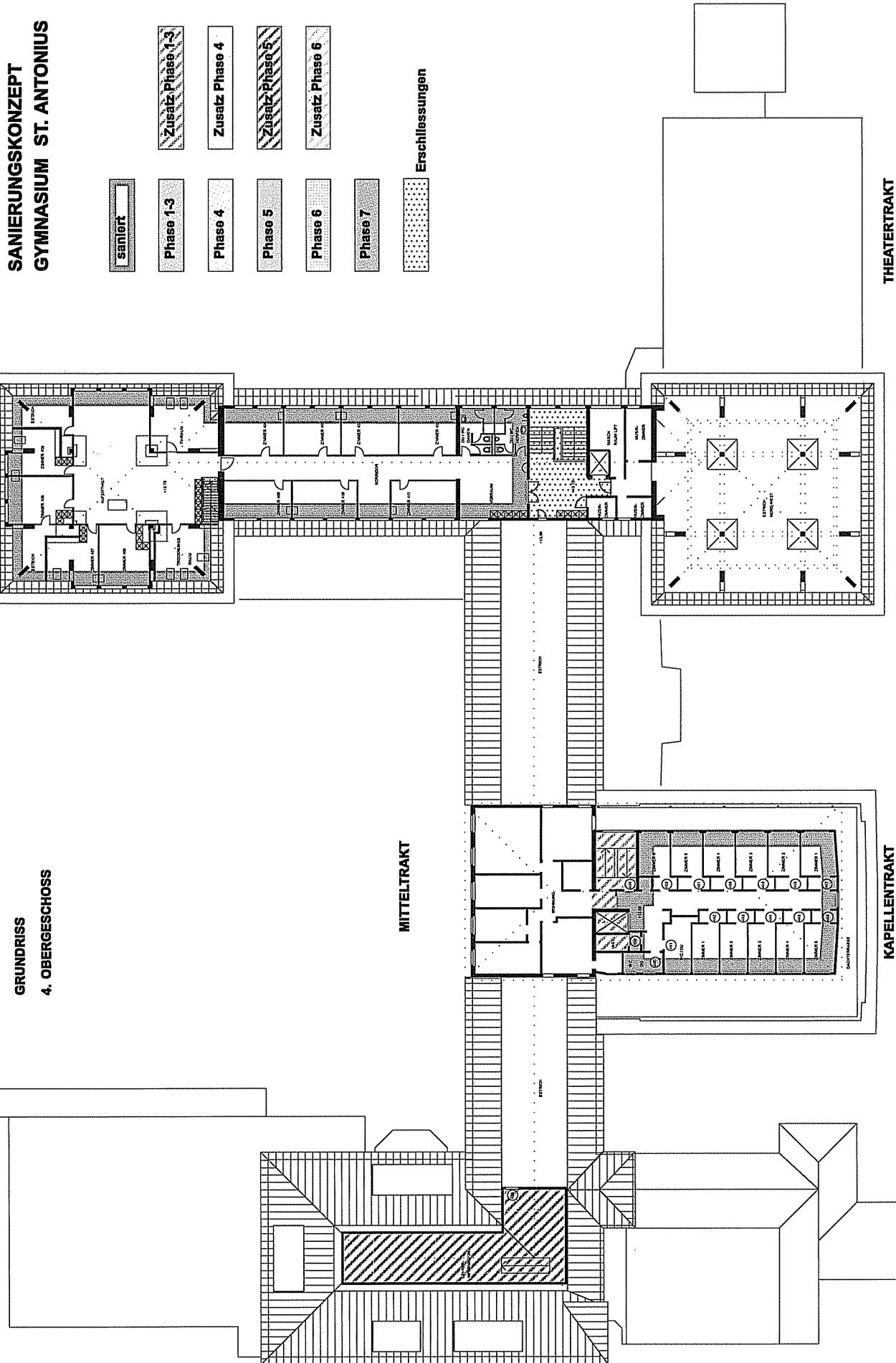


## **ANHANG 1 ETAPPIERUNG**

OSTFLÜGEL

WESTFLÜGEL

**GRUNDRISS  
4. OBERGESCHOSS**



**SANIERUNGSKONZEPT  
GYMNASIUM ST. ANTONIUS**

sanieret

Phase 1-3

Phase 4

Phase 5

Phase 6

Phase 7

Erschlessungen

Zusatz Phase 1-3

Zusatz Phase 4

Zusatz Phase 5

Zusatz Phase 6

THEATERTRAKT

KAPELLENTRAKT

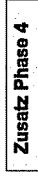
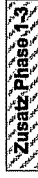
MITTELTRAKT

OSTFLÜGEL

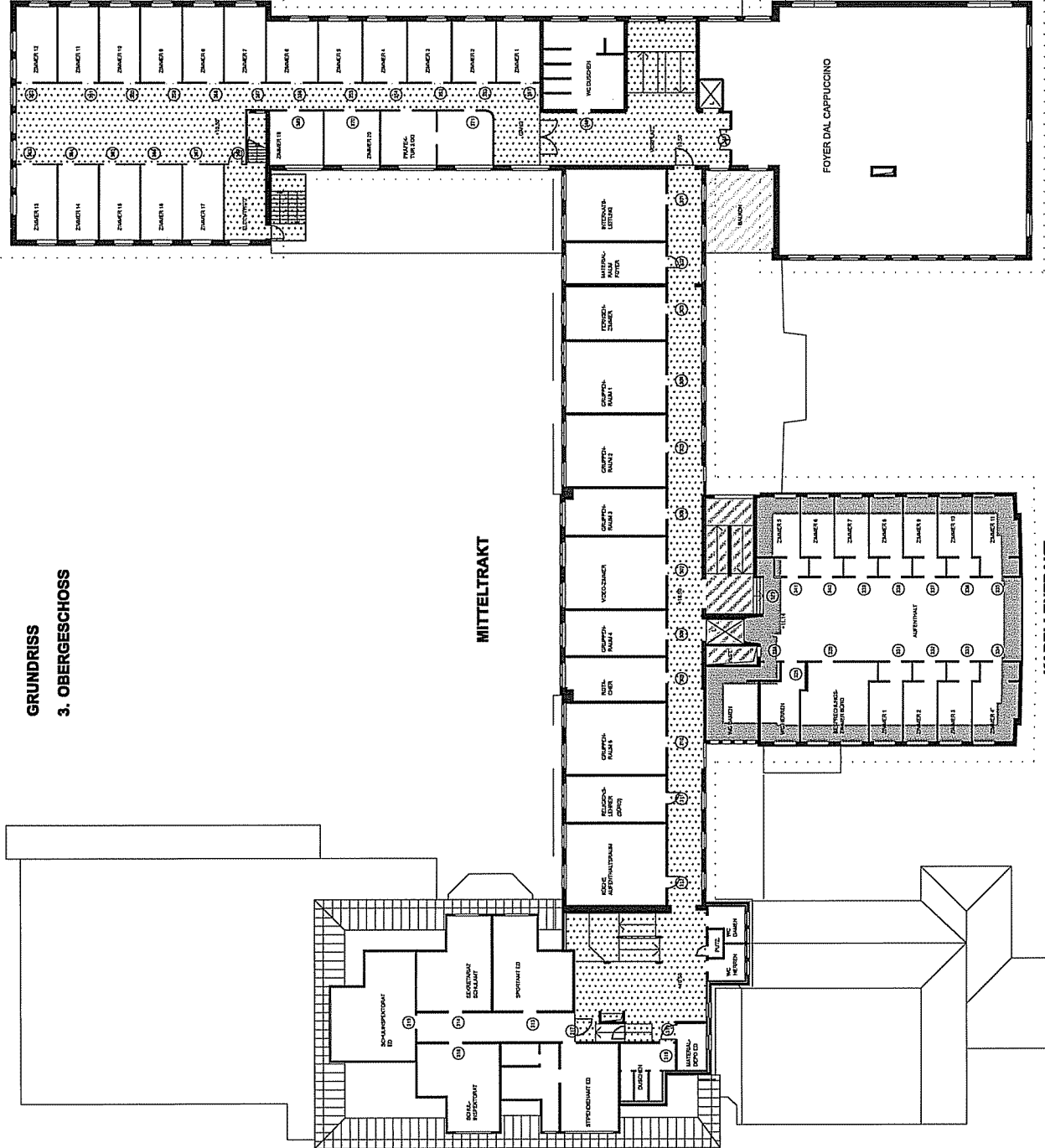
WESTFLÜGEL

GRUNDRISS  
3. OBERGESCHOSS

SANIERUNGSKONZEPT  
GYMNASIUM ST. ANTONIUS



Erschliessungen



THEATERTRAKT

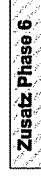
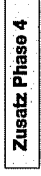
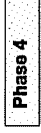
KAPPELLNTRAKT

OSTFLÜGEL

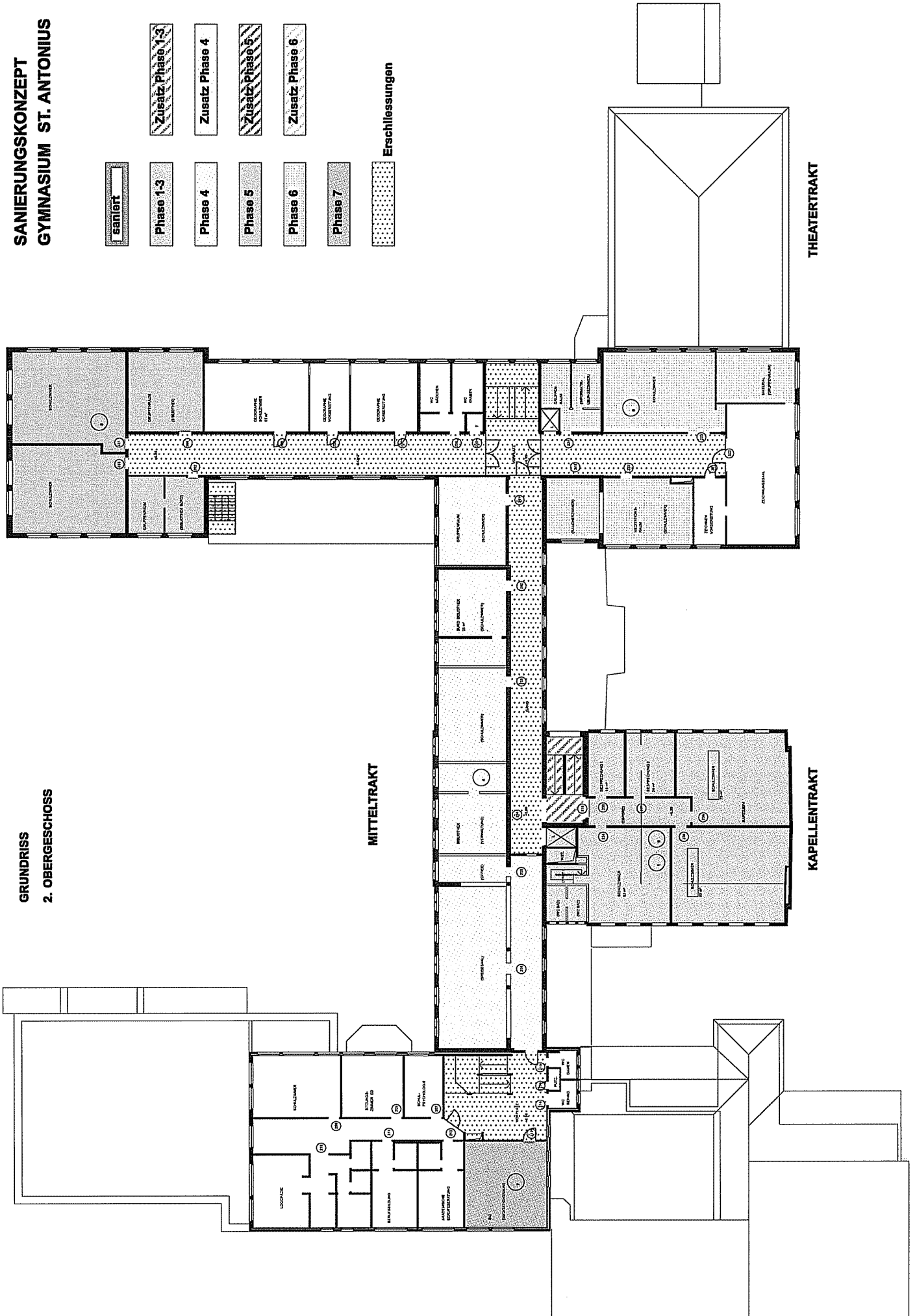
WESTFLÜGEL

GRUNDRISS  
2. OBERGESCHOSS

SANIERUNGSKONZEPT  
GYMNASIUM ST. ANTONIUS



Erschliessungen



THEATERTRAKT

KAPELLETRAKT

MITTELTRAKT

OSTFLÜGEL

WESTFLÜGEL

GRUNDRISS  
1. OBERGESCHOSS

SANIERUNGSKONZEPT  
GYMNASIUM ST. ANTONIUS

saniiert

Phase 1-3

Phase 4

Phase 5

Phase 6

Phase 7

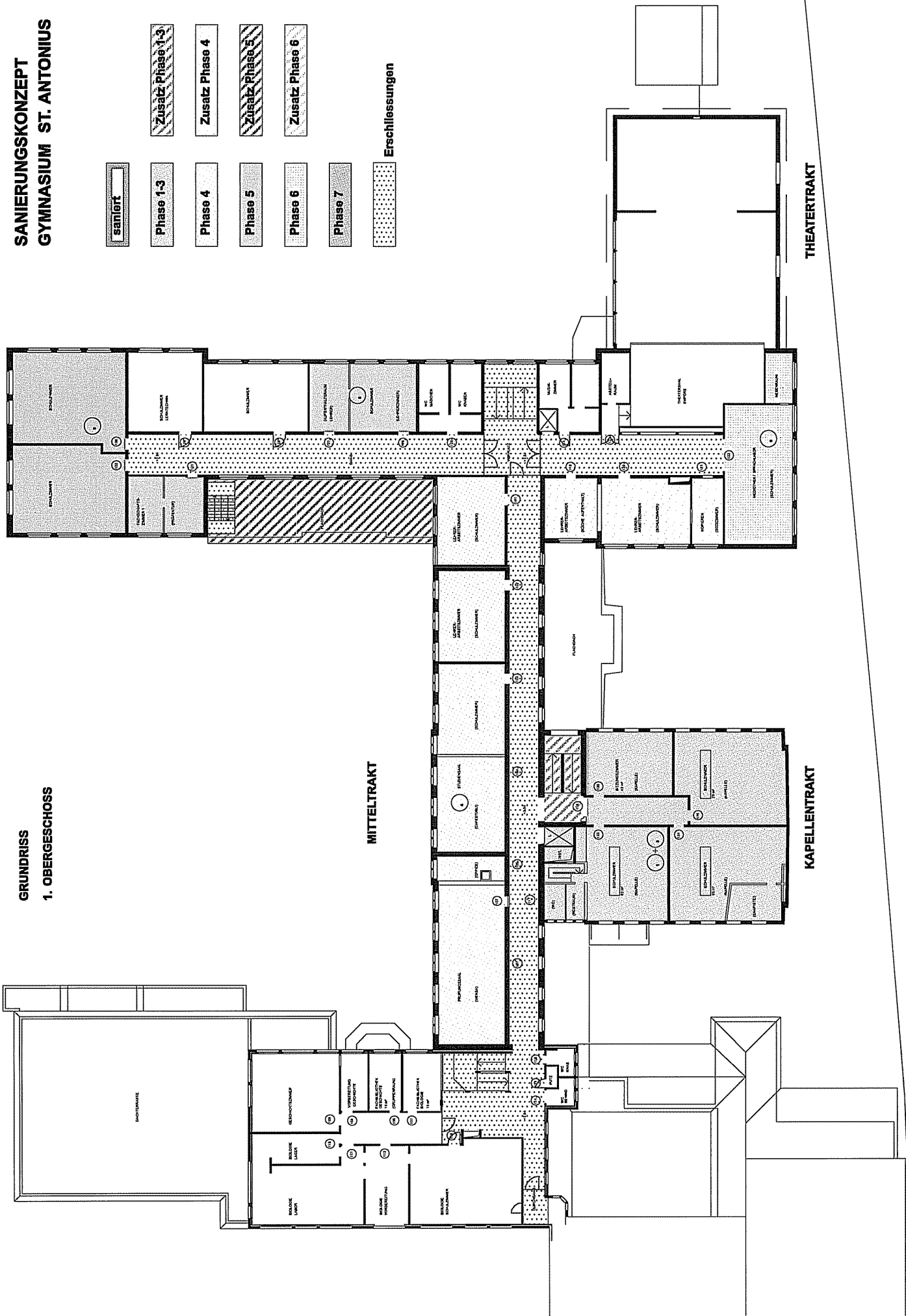
Zusatz Phase 1-3

Zusatz Phase 4

Zusatz Phase 5

Zusatz Phase 6

Erschliessungen



THEATERTRAKT

KAPELLENTRAKT

OSTFLÜGEL

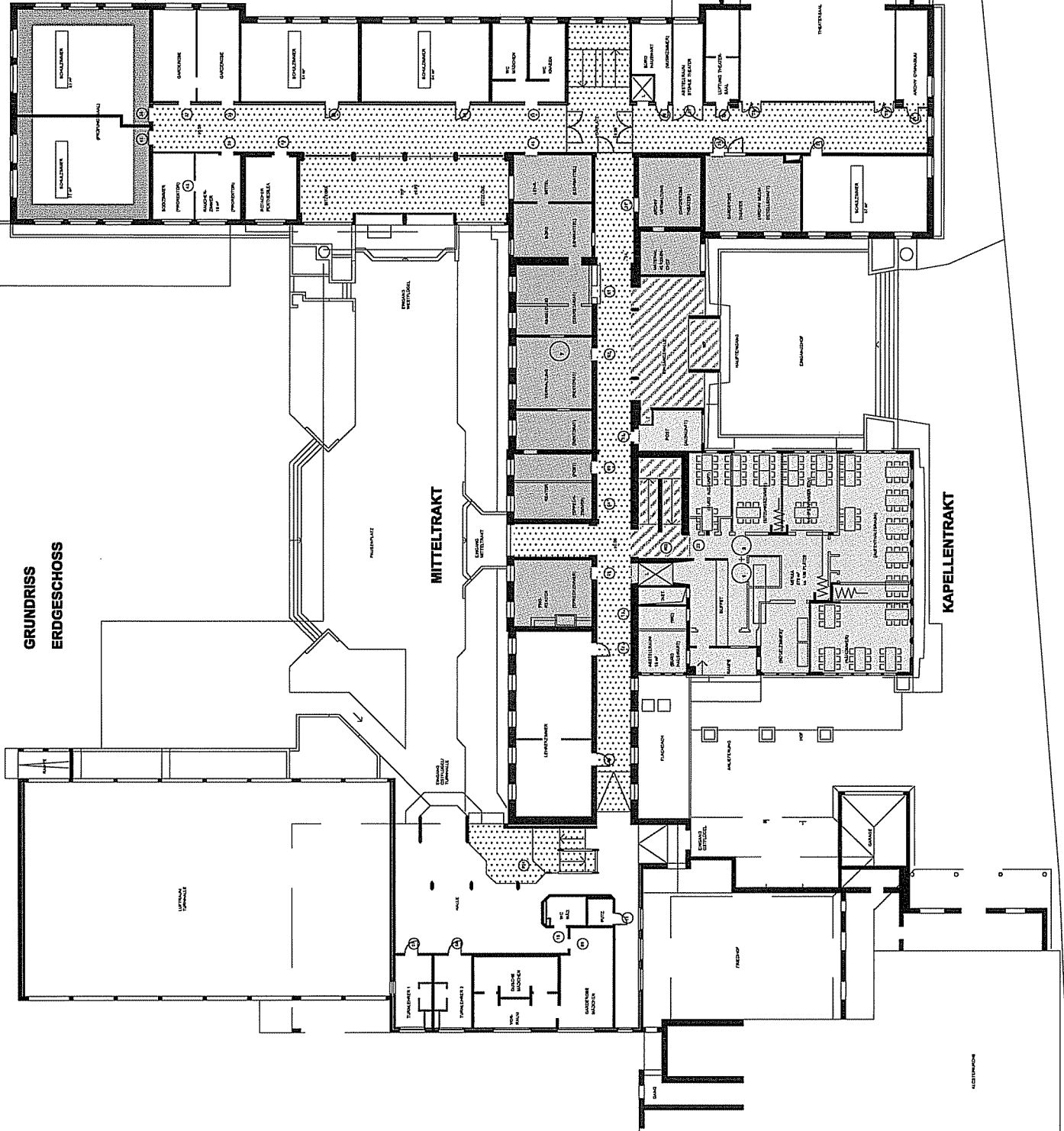
WESTFLÜGEL

GRUNDRISS  
ERDGESCHOSS

SANIERUNGSKONZEPT  
GYMNASIUM ST. ANTONIUS

Legend for renovation phases and accessibility:

- sanitert (hatched pattern)
- Phase 1-3 (diagonal lines /)
- Phase 4 (diagonal lines \)
- Phase 5 (cross-hatch pattern)
- Phase 6 (vertical lines)
- Phase 7 (horizontal lines)
- Erschlessungen (dotted pattern)



ALZSTATION









Sanierung Gymnasium Appenzell  
Plausibilitätsbeurteilung

Phase	Bezug	Beschrieb	Kostenschätzung		Überprüfung		Differenz	
			Einzel	Gesamt	Einzel	Gesamt		
S	2002	Sanierung Abteilung Chemie; Internat 3. + 4. OG Kapellentrakt und 4. OG Westtrakt;	Sanierung abgeschlossen					
	2006	Einbau 2 Schulzimmer EG Westtrakt (Prüfungssaal)						
P		Wettbewerb / Studienauftrag	200'000	300'000			0	
K		Konzeptplanung, Haustechnik	100'000	300'000			170'000	
		Küchenprovisorium						
1-3	August 2012	Kapellentrakt / Erneuerung Kanalisation	200'000					
		Detailplanung Kapellentrakt ( BKP 2 )	100'000		600'000			
		Vorbereitungsarbeiten ( BKP 1 )	3'100'000		3'860'000			
		Gebäudekosten ( BKP 2 + 5 )	350'000					
		Kanalisation ( BKP 2 )	1'050'000		1'600'000			
		Einrichtungen / Ausstattungen ( BKP 3 + 9 )			4'800'000		6'060'000	1'260'000
4	August 2013	Umbau Mitteltrakt 1. + 2.OG; Prüfungssaal / Studiensaal / Bibliothek						
		Detailplanung Phase 4 ( BKP 2 )	100'000					
		Vorbereitungsarbeiten ( BKP 1 )	50'000		80'000			
		- Zusätze Phase 4			10'000			
		Gebäudekosten ( BKP 2 + 5 )	1'250'000		1'039'000			
		- Zusätze Phase 4			166'000			
		Einrichtungen / Ausstattungen ( BKP 3 + 9 )	275'000		275'000			
		- Zusätze Phase 4			55'000			
		<b>Zusätze Phase 4:</b>					1'625'000	-50'000
		- 1. Obergeschoss Westflügel; Räume 119 + 120 Lehrerzimmer + Kopierzimmer als Vollsanierung miteingerechnet.						
5	August 2014	Umbau Westtrakt 1. + 2.OG, Süd; Schulzimmer						
		Detailplanung Phase 5 + 6 ( BKP 2 )	100'000					
		Vorbereitungsarbeiten ( BKP 1 )	50'000		50'000			
		- Zusätze Phase 5			24'000			
		Gebäudekosten ( BKP 2 + 5 )	1'150'000		762'000			
		- Zusätze Phase 5			316'000			
		Einrichtungen / Ausstattung Schulzimmer ( BKP 3 + 9 )	375'000		260'000			
		- Zusätze Phase 5			33'000			
		<b>Zusätze Phase 5:</b>					1'445'000	-230'000.
		- Sanierung Flachdach über Windfang Westflügel						
- 4. Obergeschoss Ostflügel; Raum 436, Sanierung Dampfbremse								
- 1. Untergeschoss Westflügel; Räume 0117, 0118 + 0120 werden 8 Fenster ersetzt								
- 2. Untergeschoss Westflügel; Raum 0207 Harmoniesaal, als Vollsanierung miteingerechnet.								
- 2. Untergeschoss Westflügel; Raum 0208 Singssaal, werden 6 Fenster ersetzt								

6	August 2015 Umbau Westtrakt 1. + 2.OG, Nord; Schulzimmer Detailplanung Ersatz Wärmeerzeugung ( BKP 2 ) Vorbereitungsarbeiten ( BKP 1 ) - Zusätze Phase 6 Gebäudekosten ( BKP 2 + 5 ) - Zusätze Phase 6 Wärmeerzeugung - Sanitäre Installationen sanieren Phase 4 bis 7 Einrichtungen / Ausattung Schulzimmer ( BKP 3 + 9 ) Zusätze Phase 6: - Sanierung Balkon 3. OG Westflügel miteingerechnet	100'000 50'000 750'000 600'000 175'000	1'675'000 1'940'000	40'000 2'000 490'000 28'000 705'000 295'000 380'000	265'000
7	August 2016 Umbau Mitteltrakt EG; Verwaltungsräume Umbau Osttrakt; BIZ Detailplanung Phase 7 ( BKP 2 ) Vorbereitungsarbeiten ( BKP 1 ) Gebäudekosten ( BKP 2 + 5 ) Einrichtungen / Ausstattungen ( BKP 3 + 9 ) Abschlussarbeiten	100'000 50'000 850'000 175'000	1'175'000	55'000 590'000 190'000	835'000 -340'000
A	Gebäudekosten Einrichtungen / Ausstattungen	700'000 100'000	800'000	0	-800'000
E	Erschliessung Brandschutz: A Brandschutztüren B Brandabschnitte aus Metall / Glas C Erweiterung Brandmeldeanlage D Fluchtweg Westflügel Honorare Arbeitssicherheit: E Anpassung Treppenhaus Ostflügel F Anpassung Treppenhaus Westflügel Honorare "Saniffe " Renovation in den Treppenhäusern und Korridoren G Fenster ersetzen im Treppenhaus Westflügel H Fenster und Heizkörper in Korridoren ersetzen J Neues Beleuchtungskonzept in Korridoren und Treppenhaus K Wände und Decken streichen, Akustik Elemente ersetzen in den Korridoren L Bestehende Plattenböden sanieren und neu imprägnieren Honorare	203'000 332'000 132'000 97'000 111'000 30'000 57'000 13'000 43'000 113'000 100'000 255'000 43'000 86'000	0	1'615'000	1'615'000
K	Total Kostenschätzung (Indexstand Zürcher Baukostenindex, 1.4.2007)	12'100'000	13'990'000	1'615'000	1'615'000



**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Gewährung eines Zusatzkredites für die Sanierung des  
Gymnasiums Appenzell**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
beschliesst:

**I.**

Für die Sanierung des Gymnasiums Appenzell / Umbau Kapellentrakt (Renovation Bausubstanz im Untergeschoss, Neubau Lager- und Trockenraum, Neugestaltung des Haupteinganges sowie Gestaltung der Umgebung sowie der Rampe) wird ein Zusatzkredit von Fr. 700'000.-- gewährt.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Zusatzkredites für die Sanierung des Gymnasiums Appenzell**

---

**1. Ausgangslage**

Am 27. April 2008 hiess die Landsgemeinde den Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites im Betrage von Fr. 12.1 Mio. für die Sanierung und den Umbau des Kapellentraktes im Gymnasium Appenzell gut. Der Landsgemeindebeschluss enthält eine Klausel, nach welcher teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 5 % der Kreditsumme, welche im Rahmen einer jährlichen Bauetappe anfallen, der Genehmigung durch die Standeskommission unterliegen.

Der Ablauf des Bauprojekts ist mit sieben Phasen plus Abschlussarbeiten geplant. Im Rahmen der Landsgemeindevorlage wurden für die ersten drei Phasen Kosten von insgesamt Fr. 4'800'000.-- ausgewiesen. Diese Summe beruhte auf der Kostenschätzung aus der Konzeptstudie eines zugezogenen Architekturbüros und des technischen Berichts eines Ingenieurbüros.

Phase 1	<ul style="list-style-type: none"><li>- Rohbau Kapellentrakt mit Erstellung der Fundationsverstärkungen im Untergeschoss</li><li>- Erneuerung der Kanalisation</li><li>- Rohbau von Küche und Mensa</li><li>- statische Vorbereitungsarbeiten für den Zwischenbodeneinbau der neuen Schulzimmer</li></ul>
Phase 2	<ul style="list-style-type: none"><li>- Einbau Zwischenboden für die neuen Schulzimmer</li><li>- Gesamtrenovation der Küche mit den Nebenräumen</li><li>- Ausbau der Mensa im Erdgeschoss</li></ul>
Phase 3	<ul style="list-style-type: none"><li>- Innenausbau der Räumlichkeiten im 1. und 2. Obergeschoss im Kapellentrakt mit den sechs Schulzimmern, einem Sitzungs- und zwei Besprechungszimmern</li></ul>

Für die Phasen 1 bis 3 wurde im Jahre 2008 ein Projektwettbewerb durchgeführt. Dieser basierte nun aber auf einem Perimeter, der nicht identisch ist mit jenem, welcher der Landsgemeindevorlage zugrunde lag. Der Wettbewerb bezog beim Untergeschoss die Fläche des Lagerraumes unter dem Vorplatz und der Treppe, die Waschküche und die ehemaligen Schutzräume mit ein. Zudem wurde im Erdgeschoss der gesamte Eingangsbereich mit Vorplatz und Treppe zur Neugestaltung freigegeben. Die Ausdehnung des Perimeters wurde

zwar zur Kenntnis genommen, jedoch deren kostenmässigen Auswirkungen zu wenig bedacht.

Am 14. April 2009 gelangte die Standeskommission mit einem Antrag auf Erteilung eines Zusatzkredits von Fr. 820'000.-- an den Grossen Rat. An der Session vom 16. Juni 2009 wies der Grosse Rat das Geschäft an die Standeskommission mit dem Auftrag zurück, an einer der kommenden drei Sessionen einen fundierten Kreditantrag vorzulegen. Für die Phasen 1 bis 3 solle der Architekt unter Berücksichtigung der bereits eingeholten Offerten eine detaillierte Kostenprognose erstellen. Zudem sollen auch die Kosten eines Ersatzneubaus für den Kapellentrakt überprüft und die bestehende Kostenschätzung für die Phasen 4 bis 7 kontrolliert werden.

## 2. Nachkalkulation Kosten Perimeterabweichung und geändertes Raumprogramm

Das Architekturbüro Sigrist AG erstellte hierauf zusammen mit den Fachplanern eine Plausibilitätsbeurteilung für den Umbau und die Sanierung des Gymnasiums Appenzell. Dabei wurde unter anderem für die Phase 1 bis 3 anhand der bereits eingeholten Offerten und zusätzlicher Richtofferten der Kostenvoranschlag gemäss Botschaft vom 14. April 2009 nochmals überprüft.

Die aufgrund des Detailprojekts erstellte genaue Kostenschätzung anhand der eingeholten Offerten für die Bauphasen 1 bis 3 (Umbau Kapellentrakt) sieht nun infolge der Erweiterung des Wettbewerbsperimeters und des Raumprogramms zusätzliche Kosten von Fr. 700'000.-- vor. Die Einsparung gegenüber der Kostenschätzung gemäss Botschaft vom 14. April 2009 beruht darauf, dass die Unternehmer günstigere Preise offerierten als im Kostenvoranschlag angenommen.

Verteilt auf die einzelnen Positionen ergibt sich damit folgendes Bild:

UG: Rückbau des Lager- und Trocknungsraums sowie anschliessender Wiederaufbau	Fr. 490'000.--
EG: Neugestaltung Haupteingang	Fr. 130'000.--
EG: Umgebungsgestaltung und Rampe	<u>Fr. 80'000.--</u>
Total Zusatzleistungen	<b>Fr. 700'000.--</b>

### 3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Zusatzkredites für die Sanierung des Gymnasiums Appenzell einzutreten und diesen im beantragten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 1. Dezember 2009

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der stillst. Landammann:      Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig



**Landrechtsgesuche**

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Hodzic Adis, geb. 06.11.1990 in G.Hrasno Kalesija BA, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Rinkenbach 28, 9050 Appenzell.  
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Hodzic Adis das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Mujkanovic Merdisa, geb. 29.10.1989 in Tuzla BA, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Weissbadstrasse 27A, 9050 Appenzell.  
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Mujkanovic Merdisa das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Redzepe-Ramizi Djiljtene, geb. 16.12.1975 in Vel.Trnovac Bujanovac SQ, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, verheiratet, und ihre Söhne Redzepe Kaltrin, geb. 16.04.1998 und Redzepe Kushtrim, geb. 13.03.2001, wohnhaft Gaishausstrasse 6a, 9050 Appenzell.  
Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Redzepe-Ramizi Djiljtene und ihre Söhne Redzepe Kaltrin und Redzepe Kushtrim das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Gugger Florian, geb. 06.06.1991 in Appenzell, Bürger von Buchholterberg BE, ledig, wohnhaft Sonnhalde 41, 9050 Appenzell.  
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Gugger Florian das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh.
- Gugger Lukas , geb. 10.03.1989 in Appenzell, Bürger von Buchholterberg BE, ledig, wohnhaft Sonnhalde 41, 9050 Appenzell.  
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Gugger Lukas das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh.
- Waldburger-Büchler Gabriela, geb. 22.05.1958 in Appenzell, Bürgerin von Bühler, wohnhaft Nollenstrasse 1d, 9050 Appenzell.  
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Waldburger-Büchler Gabriela das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh.

**Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung  
für Sonntag, 25. April 2010**

Aufgrund der Kantonsverfassung sowie der Beratungen des Grossen Rates ergibt sich für die Landsgemeinde vom Sonntag, 25. April 2010, folgende Geschäftsordnung:

- I. Aufzug der Standeskommission und des Kantonsgerichtes um 12.00 Uhr vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz**
  
- II. Verhandlungsgegenstände**
  1. Eröffnung der Landsgemeinde
  2. Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen
  3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
  4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes
  5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission
  6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes
  7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (GS 101.000)
  8. Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) (GS 173.000)
  9. Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG) (GS 173.400)
  10. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) (GS 270.000)
  11. Einführungsgesetz zur Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) (GS 314.000)
  12. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG) (GS 411.000)
  13. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (StG) (GS 640.000)
  14. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes (GS 800.000)
  15. Landsgemeindebeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS)
  16. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur und Sanierung der Staatsstrasse Oberegg - Heiden (Rutlenstrasse) im Abschnitt Riethof - Kantonsgrenze